

Niederschrift Nr. 9/2017

über die Sitzung des Rates der Wallfahrtsstadt Werl am 30.11.2017
18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses

Unter der Sitzungsleitung von Bürgermeister Grossmann sind anwesend:

Ratsmitglieder: Ratsherren Auer, Becker, Betz, Böllhoff, Debeljak, Eifler, Göttken, Graf von Brühl, Offele, Petermann, Sommerfeld Westervoß, Esser, Frieg, Frieg, Lippold, Nordmann, Stache, Weber, Dißelhoff, May, Riewe, Scheer, Jansen, Miah, Schulte, Dörrer, Fischer und Sprenger sowie Ratsfrauen Grossmann, Kohlmann, Kramer, Ostrowski, Vorwerk-Rosendahl, Comblain, Schritt und Kubath

Entschuldigt: Ratsherren Ehlert und Quint sowie Ratsfrau Rellmann

Verwaltung: Herren Canisius, Knipping, Pöpsel, Stümpel, von der Heide und Overhage sowie Frauen Bogdahn und Kleine

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

TOP Nr.	Vorlage Nr.	Tagesordnungspunkt
1		Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO
2		Einwohnerfragestunde
3	745	Verabschiedung des Haushalts 2018
	774	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und CDU Einrichtung einer Koordinierungsstelle "Förderungen" bei der Stadt Werl
	779	Anträge der SPD-Fraktion zum Haushalt 2018 1.Planen mit Zielen und Kennzahlen 2.Denkmalpflege 3.Abfallbeseitigung 4.Verkehrsflächen und -anlagen 5.Straßenbeleuchtung 6.Öffentliches Grün 7.Maßnahmen zur Datenverarbeitung
4	682	Auflösung der KonWerl Zentrum GmbH
5	742	Digitales Zentrum Mittelstand GmbH: Beteiligung, Gesellschaftsvertrag und Entsendung der Vertreter in die Gesellschafterversammlung
6	760	Wahl des Schiedsmannes für den Schiedsgerichtsbezirk II

7	761	Abbruch des Baudenkmals Kämperstraße 2 in 59457 Werl (abgesetzt)
8	771	Änderung der Entgeltordnung für das Städtische Museum Rykenberg Wendelin-Leidinger-Haus, Werl
9	750	Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl - Festsetzung der Abfallgebühren ab 01.01.2018 - Änderung der Abfallgebührensatzung
10	757	Forstwirtschaftsplan 2018
11	751	Gebühren über die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Trauerhallen im Stadtgebiet Werl für das Jahr 2018
12	752	Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2018
13	753	1. Festsetzung der Entwässerungsgebühren für das Jahr 2018 2. 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl
14	754	1. 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) 2. Festsetzung der Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) für das Jahr 2018
15	755	Wirtschaftsplan 2018 für den Kommunalbetrieb Werl(KBW)
16	776	Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der GWS und Entlastung des Aufsichtsrates der GWS
17	777	Bestellung eines Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2017 der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH
18	778	Festsetzung des Wirtschaftsplans 2018 der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH
19	775	Antrag der WP!-Fraktion Umbesetzung des Betriebsausschusses
20		Mitteilungen
	770	Fusion von KDZ-WS und KDVZ Citkomm
	773	Energiekosten und -verbräuche städtischer Gebäude
21		Anfragen

Der TOP I/7 wird durch Bürgermeister Grossmann von der Tagesordnung genommen und in die Ratssitzung vom 21.12.2017 verschoben.

TOP I/1: Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Grossmann stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest und macht auf das Mitwirkungsverbot des § 31 GO aufmerksam.

TOP I/2: Einwohnerfragestunde

Bürgermeister Grossmann eröffnet die Einwohnerfragestunde.

Die baurechtlichen Fragen eines Werler Bürgers bezüglich eines hohen Gebäudes in der Nähe eines Kindergartens werden durch die Verwaltung beantwortet.

TOP I/3-745: Verabschiedung des Haushalts 2018

**744: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und CDU
Einrichtung einer Koordinierungsstelle "Förderungen" bei
der Stadt Werl**

779: Anträge der SPD-Fraktion zum Haushalt 2018

1. Planen mit Zielen und Kennzahlen

2. Denkmalpflege

3. Abfallbeseitigung

4. Verkehrsflächen und -anlagen

5. Straßenbeleuchtung

6. Öffentliches Grün

7. Maßnahmen zur Datenverarbeitung

Die finanzpolitischen Sprecher der im Rat vertretenen Fraktionen halten ihre Haushaltsreden (**siehe Anlagen 1-6**).

**Vorlage-Nr. 744: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und CDU
Einrichtung einer Koordinierungsstelle "Förderungen" bei
der Stadt Werl**

Herr Canisius weist daraufhin, dass ein Beschluss über die direkte Unterstellung der Stelle beim Bürgermeister nicht rechtmäßig wäre, da dieser in die Organisationsgewalt des Bürgermeisters eingreifen würde.

Nach Abschluss einer lebhaften Debatte unterbreitet Herr Canisius unter Berücksichtigung der sich aus der Diskussion abzeichnenden Mehrheit einen angepassten Beschlussvorschlag.

- B** Der Rat beschließt die Einrichtung einer Stelle „Fördermittel“. Er empfiehlt dem Bürgermeister diese Stelle als Stabsstelle einzurichten. Die organisatorische Einbindung obliegt jedoch dem Bürgermeister. Die entsprechenden Haushaltsmittel für diese Stelle sind im Haushaltsplan 2018 und in den Folgejahren zu veranschlagen. Die Verwaltung erarbeitet eine Stellenbeschreibung, die endgültig im Hauptausschuss beraten werden soll. Die Verwaltung erstellt zudem eine Übersicht über die bisher in Anspruch genommenen Fördermittel.

Abstimmungsergebnis: 25 Ja-Stimmen
 11 Nein-Stimmen
 1 Enthaltung

Vorlage-Nr. 779: Anträge der SPD-Fraktion zum Haushalt 2018

a) Planen mit Zielen und Kennzahlen

Ratsherr Esser erläutert die Anträge der SPD-Fraktion. Er teilt zudem mit, dass in Abstimmung mit der Verwaltung abweichende Beschlussvorschläge formuliert wurden, welche Herr Canisius zu den einzelnen Punkten verlesen wird.

Herr Canisius verliest den abweichenden Beschlussvorschlag und erläutert diesen.

- B** In der folgenden Debatte stellt Ratsherr Fischer einen Antrag auf Schluss der Rednerliste.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen
 31 Nein-Stimmen

Nach Abschluss der Debatte wird der von Herr Canisius vorgeschlagene Beschlussvorschlag zur Abstimmung gebracht.

- B** 1. Es wird eine interfraktionelle Arbeitsgruppe (Zusammensetzung: 2 CDU, 2 SPD, 1 BG, 1 Grüne, 1 WP!, 1 FDP-Vertreter) gebildet, die im Jahr 2018 gemeinsam mit der Verwaltung Strukturvorschläge für die im Haushalt 2019 abzubildenden Ziele und Kennzahlen erarbeitet. Die Verwaltung lädt im Januar 2018 zu einer ersten Sitzung der Arbeitsgruppe ein.
2. In dieser Arbeitsgruppe wird zudem eine Beschlussempfehlung für den Hauptausschuss bzw. Rat zur Installierung eines Berichtswesens (Art und Umfang) erarbeitet.

Abstimmungsergebnis: 27 Ja-Stimmen
 9 Nein-Stimmen
 1 Enthaltung

Die WP!-Fraktion teilt mit, an der beschlossenen Arbeitsgruppe nicht teilzunehmen.

b) Denkmalpflege

Herr Canisius verliest den abweichenden Beschlussvorschlag und erläutert diesen.

- B** Die Verwaltung wird gebeten, im Rahmen der anstehenden Überarbeitung des städtischen Internetauftritts die in der bereits abgebildeten Denkmalliste aufgeführten Denkmäler nach Möglichkeit besser zu präsentieren (z.B. Lageplan, Fotos).

Abstimmungsergebnis: einstimmig
(Die Abstimmung hat ohne die Ratsherren Eifler und Lippold stattgefunden)

c) Abfallbeseitigung

Herr Canisius verliest den abweichenden Beschlussvorschlag und erläutert diesen.

- B** Der KBW wird beauftragt, die Möglichkeit zur kostenlosen Abfuhr von Strauch- und Baumschnitt zu prüfen und das Thema für eine Beratung im Betriebsausschuss aufzubereiten.

Abstimmungsergebnis: 33 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen

(Die Abstimmung hat ohne Ratsherrn Lippold stattgefunden)

d) Verkehrsflächen und -anlagen

Herr Canisius verliest den abweichenden Beschlussvorschlag und erläutert diesen.

- B** Die Verwaltung wird beauftragt, ein Straßeninstandsetzungskonzept zu entwickeln, aus dem hervorgeht, mit welchem finanziellen Aufwand und auf welcher Zeitschiene die einzelnen bisher den Schadensklassen 5 und 6 angehörenden Straßen entsprechend des mittelfristigen Ziels Nr. 4 zu Produkt 12.01.01 auf das Niveau der Schadensklasse 4 gebracht werden können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

e) Straßenbeleuchtung

Herr Canisius verliest den abweichenden Beschlussvorschlag und erläutert diesen.

- B** 1. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den Stadtwerken und unter Berücksichtigung des bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrages zu prüfen, unter welchen Bedingungen (Kosten, Fördermittel, Zeit- und Maßnahmenplan) eine Umrüstung der gesamten Straßenbeleuchtung auf LED-Technik möglich ist.
2. Die Verwaltung informiert den Planungs-, Bau und Umweltausschuss über das Ergebnis der Prüfung so rechtzeitig, dass Mittel für erste Umrüstungsmaßnahmen (bevorzugt in der Fußgängerzone) bereits im Haushalt 2019 sowie weitere Mittel für die Haushaltspläne der Folgejahre veranschlagt werden können.

Abstimmungsergebnis: 36 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

f) Öffentliches Grün

Herr Canisius verliest den abweichenden Beschlussvorschlag und erläutert diesen.

- B** Der KBW wird beauftragt, ein Pflegekonzept für die Grünflächenpflege im Straßenraum (Straßenbegleitgrün) zu erarbeiten und dieses dem Betriebsausschuss zur Beratung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

g) Maßnahmen zur Datenverarbeitung

Herr Canisius teilt mit, dass der Antrag nicht abstimmungsfähig ist, da sich die Wallfahrtsstadt Werl an einem vom Kreis Soest federführend betriebenen Förderverfahren beteiligt und für die Wallfahrtsstadt Werl insofern bis Ende 2018 keine Handlungsoptionen bestehen.

Vorlage-Nr. 745: Verabschiedung des Haushalts 2018

a) Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2018

B Der Rat beschließt die Realsteuerhebesatzsatzung 2018 (**Anlage 7**).

Abstimmungsergebnis: 25 Ja-Stimmen
12 Nein-Stimmen

b) Änderungsliste zum Haushaltsentwurf 2018

Die BG-Fraktion bittet um eine Pause zur fraktionsinternen Beratung. Die Sitzung wird daraufhin vor der Abstimmung kurz unterbrochen.

B Es wird beschlossen, die in der Änderungsliste zum Haushaltsentwurf 2018 genannten Positionen in den Haushaltsplan 2018 aufzunehmen. Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl beschließt die Haushaltssatzung (**Anlage 8**) für das Haushaltsjahr 2018, die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes für das Haushaltsjahr 2018 ff. sowie den Stellenplan 2018 einschließlich aller in der Änderungsliste aufgeführten Positionen einschließlich der kalkulierten Personalkosten für die nach Vorlage Nr. 744 beschlossenen Förderstelle (rund 67.000 €).

Abstimmungsergebnis: 30 Ja-Stimmen
6 Nein-Stimmen

(Ratsfrau Kubath hat an der Abstimmung nicht teilgenommen)

Die BG-Fraktion stellt ausdrücklich klar, dass die Zustimmung für den Haushalt 2018 keineswegs bedeute, dass damit auch dem zuvor abgestimmten gemeinsamen Antrag der CDU- und SPD-Fraktion zur Schaffung einer neuen Koordinierungsstelle „Förderungen“ zugestimmt werde.

TOP I/4-682: Auflösung der KonWerl Zentrum GmbH

B Es wird beschlossen:

1. Die Vertreter der Wallfahrtsstadt Werl in der Gesellschafterversammlung der KonWerl-Zentrum GmbH, Herr Michael Grossmann und Frau Vorwerk-Rosendahl werden ermächtigt, einer Auflösung und Liquidation der KonWerl-Zentrum GmbH zum 31.12.2018 zuzustimmen und die Geschäftsführung der Gesellschaft zu beauftragen, alle hierfür erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.
2. Der Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl (GWS), Herr Friedrich Böllhoff, sowie die Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Werl GmbH, Herr Olaf Stümpel und Frau Beate Kohlmann, werden ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der GWS bzw. der Stadtwerke Werl der zum 31.12.2018 beabsichtigten Auflösung und Liquidation der KonWerl-Zentrum GmbH zuzustimmen und gleichzeitig die Geschäftsführer der jeweiligen Gesellschaft zu ermächtigen, in der Gesellschafterversammlung der KonWerl-Zentrum GmbH der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft zum 31.12.2018 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP I/5-742: **Digitales Zentrum Mittelstand GmbH:
Beteiligung, Gesellschaftsvertrag und Entsendung der Ver-
treter in die Gesellschafterversammlung****

Herr Canisius teilt mit, dass der Aufsichtsrat der GWS zwischenzeitlich einer Beteiligung an der Digitales Zentrum Mittelstand GmbH zugestimmt habe und der im Beschlussvorschlag enthaltene Vorbehalt nicht mehr relevant sei.

B Es wird beschlossen:

1. Der Rat stimmt der Übernahme von Geschäftsanteilen an der Digitales Zentrum Mittelstand GmbH sowie Einzahlungen in die Kapitalrücklage als Anschubfinanzierung im Zeitraum 2018 bis 2020 durch die GWS - wie in der Vorlage dargestellt - zu.
2. Der Rat stimmt dem Gesellschaftsvertrag und der Zusatzvereinbarung - wie mit den **Anlagen 9** und **10** vorgelegt - zu. Nachträglich notwendig werdende Änderungen im Gesellschaftsvertrag bzw. der Gesellschafterstruktur gelten im Rahmen der Ausführungen der Vorlage als mitbeschlossen. Die GWS wird in der Gesellschafterversammlung durch den Geschäftsführer (in Vertretung durch den Prokuristen) vertreten.
3. Der Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl (GWS), Herr Friedrich Böllhoff, wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der GWS der beabsichtigten Übernahme von Geschäftsanteilen an der Digitales Zentrum Mittelstand GmbH sowie der Einzahlung in die Kapitalrücklage als Anschubfinanzierung im Zeitraum 2018 bis 2020 durch die GWS zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/6-760: **Wahl des Schiedsmannes für den Schiedsamsbezirk II**

B Es wird beschlossen, Herrn Johannes Hennemann, Am Teekamp 22, Werl-Westönnen, für eine weitere Amtszeit von fünf Jahren zum Schiedsmann für den Schiedsamsbezirk II und der damit verbundenen Stellvertretung in den übrigen Schiedsamsbezirken in der Wallfahrtsstadt Werl zu wählen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP I/8-771: **Änderung der Entgeltordnung für das Städtische Museum
Rykenberg Wendelin-Leidinger-Haus, Werl****

B Es wird die Änderung des Besucherentgeltes für das Städt. Museum Am Rykenberg, Wendelin-Leidinger-Haus, wie in der **Anlage 11** dargestellt, mit Wirkung zum 01.01.2018 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 36 Ja-Stimmen
 1 Nein-Stimme

TOP I/9-750: Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl
- Festsetzung der Abfallgebühren ab 01.01.2018
- Änderung der Abfallgebührensatzung

B Es wird beschlossen,

a) die Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2018 (**Anlage 12**)

b) die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl für das Jahr 2018 (**Anlage 13**)

Abstimmungsergebnis: 35 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen

TOP I/10-757: Forstwirtschaftsplan 2018

B Es wird beschlossen, den vom Kommunalbetrieb Werl aufgestellten Wirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2018 (**Anlage 14**) zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/11-751: Gebühren über die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Trauerhallen im Stadtgebiet Werl für das Jahr 2018

Ratsherr Scheer stellt die Frage, ob die Erweiterung des Budericher Friedhofs die Gebührenkalkulation mit belastet. Die Verwaltung sagt zu, die Antwort auf diese Frage nachzuliefern.

B Es wird beschlossen,

1. die Gebührenkalkulation der Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Trauerhallen im Stadtgebiet Werl für das Jahr 2018 (**Anlage 15**);
2. die Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Trauerhallen im Stadtgebiet Werl für das Jahr 2018 (**Anlage 16**).

Abstimmungsergebnis: 34 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

TOP I/12-752: Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2018

B Es wird beschlossen,

1. die Gebührenkalkulation für die Straßenreinigungsgebühr für das Jahr 2018 (**Anlage 17**);
2. die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl vom 30.11.2017 (**Anlage 18**);
3. das Straßenreinigungsverzeichnis 2018. (**Anlage 19**)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/13-753: 1. Festsetzung der Entwässerungsgebühren für das Jahr 2018
2. 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl

B Es wird beschlossen,

1. die Entwässerungsgebühren für das Jahr 2018 (**Anlage 20**) und
2. die 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl vom 01.12.2017 (**Anlage 21**).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/14-754: 1. 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
2. Festsetzung der Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) für das Jahr 2018

B Es wird beschlossen,

1. die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) (**Anlage 22**) und
2. die Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) für das Jahr 2018 (**Anlage 23**).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/15-755: Wirtschaftsplan 2018 für den Kommunalbetrieb Werl(KBW)

B Es wird beschlossen,

1. Der Wirtschaftsplan 2018 für den Kommunalbetrieb wird wie folgt festgestellt:

im Erfolgsplan

im Aufwand auf	13.971.100,00 Euro
im Ertrag auf	16.032.500,00 Euro
Jahresüberschuss	2.061.400,00 Euro

im Vermögensplan

im Aufwand auf	8.286.000,00 Euro
im Ertrag auf	8.286.000,00 Euro

2. der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2018 zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan erforderlich sind, wird auf

3.840.000,00 Euro

festgesetzt.

3. Die Verpflichtungsermächtigungen nach § 13 GemHVO gemäß beigefügter Aufstellung belaufen sich auf 3.900.000,00 Euro für die Jahre 2019 bis 2021. Sie können auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

4. Der Höchstbetrag der Kontokorrent- bzw. Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000,00 Euro

festgesetzt.

5. Der Stellenplan für das Wirtschaftsplanjahr 2018 wird festgestellt.

6. Eine Abführung an den Haushalt der Wallfahrtstadt Werl in Höhe von 1.800.000,00 Euro aus dem Plan-Jahresüberschuss 2018 soll bereits im Wirtschaftsjahr 2018 erfolgen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/16-776: Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der GWS und Entlastung des Aufsichtsrates der GWS

- B** Der Jahresabschluss der GWS für das Geschäftsjahr 2016 wird in der vorliegenden Form festgestellt. Es wird weiterhin beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 187.374,83 € auf neue Rechnung vorzutragen sowie dem Aufsichtsrat der GWS für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

Der Vertreter der Stadt, Herr Friedrich Böllhoff, wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH entsprechende Beschlüsse zu fassen.

Abstimmungsergebnis: 29 Ja-Stimmen
8 Enthaltungen

TOP I/17-777: Bestellung eines Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2017 der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH

- B** Es wird beschlossen, die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Flottmeyer, Steghaus und Partner, Hamm/Essen, zum Jahresabschlussprüfer der GWS für das Wirtschaftsjahr 2017 zu bestellen.

Herr Friedrich Böllhoff wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der GWS einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/18-778: Festsetzung des Wirtschaftsplans 2018 der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH

- B** Es wird beschlossen, den Wirtschaftsplan der GWS für das Geschäftsjahr 2018 in der vorliegenden Form gem. § 6 Ziff. 2 Buchst. i) des Gesellschaftsvertrages der GWS festzusetzen.

Herr Friedrich Böllhoff wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der GWS einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Abstimmungsergebnis: 36 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

**TOP I/19-775: Antrag der WPI-Fraktion
Umbesetzung des Betriebsausschusses**

B Folgende Ausschussumbesetzungen werden beschlossen:

Betriebsausschuss:

bisheriges Mitglied: Andreas Sprenger
neues Mitglied: Maik Schwarz

bisheriges stellv. Mitglied: Josef Lottmann
neues stellv. Mitglied: Andreas Sprenger

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/20: Mitteilungen

Herr Canisius informiert über die Änderung des Kommunalwahlgesetzes nach der es nun möglich ist die Mitgliederzahl des Rates zur nächsten Wahlperiode auf 34 zu reduzieren. Eine Entscheidung hierüber muss in der ersten Ratssitzung des Jahres 2018 getroffen werden.

Die schriftlichen Mitteilung Nr. 770 „Fusion von KDZ-WS und KDVZ Citkomm“ wird zur Kenntnis genommen.

Zu der schriftlichen Mitteilung Nr. 772 „Energiekosten und -verbräuche städtischer Gebäude“ weist Herr von der Heide auf einen Fehler hin. Die korrigierte Fassung ist dieser Niederschrift beigelegt (**Anlage 24**).

TOP I/21: Anfragen

Ratsherr Eifler stellt eine Frage zur Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 07.11.2017. Er bittet die SPD-Fraktion sich von der im Ausschuss getroffenen Äußerung des sachkundigen Bürgers Kurt Meerkötter in Sachen Blitzschutz öffentlicher Gebäude zu distanzieren oder aber die Äußerung zu präzisieren. Die SPD-Fraktion teilt mit, dies in einer Fraktionssitzung zu klären.

Rede zum Haushalt 2018
für die Sitzung des Rates der Wallfahrtsstadt Werl am 30.11.2017

Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
verehrte Ratsmitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren,

der heute zur Abstimmung vorliegende Haushalt 2018 ist erneut strukturell ausgeglichen und entspricht deshalb den gesetzlichen Anforderungen. Auch die Haushaltsjahre 2019 bis 2021 können in der Planung wie gesetzlich gefordert ausgeglichen gestaltet werden. Damit wird die insgesamt erfreuliche Entwicklung des Werler Haushalts der letzten Jahre fortgeführt.

Außerdem konnte im September dieses Jahres der Jahresabschluss 2016 der Wallfahrtsstadt Werl festgestellt werden. Die Verwaltung ist somit auch hier auf dem aktuellen Stand.

Weil die vier Haushaltsjahre von 2013 bis 2016 mit Jahresüberschüssen abgeschlossen werden konnten, ist eine drohende Überschuldung inzwischen nicht mehr in Sicht. Vielmehr hat sich das Eigenkapital in dieser Zeit um mehr als 5 Mio. € erhöht. Auch für 2017 kann mit einem positiven Jahresergebnis gerechnet werden. Damit steht Werl sowohl in der Planung der nächsten Jahre wie auch im Ergebnis der letzten Jahre besser da, als viele andere Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen und auch im Kreis Soest. Zugleich kommt der Abbau der Verschuldung weiter voran.

Dennoch konnte die Wallfahrtsstadt Werl in den letzten Jahren auch erhebliche Investitionen durchführen. Von 2009 bis 2016 weisen die Jahresabschlüsse eine Investitionssumme von insgesamt 23,1 Mio. € aus. Hiervon wurden allein 12,4 Mio. € in die Schulen investiert. Der zweitgrößte Posten mit knapp 5 Mio. € entfällt auf den Produktbereich 12 mit Investitionen in Straßen und Wege. Weitere 3 Mio. € entfallen auf den Produktbereich 02, wobei es sich hier überwiegend um Investitionen in Gebäude, Fahrzeuge und Ausrüstung für die Feuerwehr handelt.

Im Haushalt 2017 sowie in der Planung von 2018 bis 2021 kann die Investitionstätigkeit erfreulicherweise noch ausgeweitet werden. Vorgesehen sind Investitionen in Höhe von insgesamt rd. 32,9 Mio. €, wobei sich erfahrungsgemäß ein Teil nicht immer in der zunächst geplanten Zeit umsetzen lässt. Auch hier sieht die Planung für den Schulbereich Investitionen von rd. der Hälfte des Gesamtbetrages vor, nämlich 16,2 Mio. €. Für Straßen und Wege sind weitere 10 Mio. € vorgesehen.

Die Zahlen zeigen insgesamt, dass im Ergebnis der vergangenen Jahre ebenso wie in der Planung für die kommenden Jahre die Investitionen in unsere Schulen eine vorherrschende Position einnehmen. Zugleich sollten wir dabei aber nie den Abbau der Verschuldung aus dem Blick verlieren, denn neben den baulichen Bedingungen für eine gute Lernatmosphäre als Voraussetzung für eine langfristig gute Entwicklung unserer Kinder ist es auch wichtig, sie nicht in eine Zukunft zu schicken, in der die Elterngeneration ihnen durch hohe Schulden unerträgliche Lasten aufbürdet. Eine maßvolle und angemessene Investitionstätigkeit sollte daher von der Generation finanziert werden, die auch die Entscheidung darüber trifft. Eine allzu hohe Verschuldung ist dagegen stetig abzubauen. Die Wallfahrtsstadt Werl befindet sich in dieser Hinsicht mit ihrer Haushaltskonsolidierung, den positiven

Jahresüberschlüssen und den bereits abgebauten Schulden auf einem guten Weg.

Der heute zur Abstimmung vorliegende Antrag auf Einrichtung einer Koordinierungsstelle „Förderungen“ zielt darauf ab, die Finanzierung von Investitionen mit Fördermitteln zu optimieren, gerade auch mit Blick auf eine Weiterentwicklung des Forums der Völker und die künftige Stadtentwicklung.

Die CDU-Fraktion dankt dem Bürgermeister und der Verwaltung für die Erarbeitung des Haushalts, sie wird der Haushaltssatzung 2018 zustimmen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Werl, den 30.11.2017

gez. Friedrich Böllhoff

Finanzpolitischer Sprecher der CDU-Fraktion im Rat der Wallfahrtsstadt Werl

SPD-Haushaltsrede 2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren der Verwaltung,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen im Rat unserer Stadt,
sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
sehr geehrte Damen und Herren des Werler Anzeiger,

zum 3. Male in Folge könnten wir uns stolz und zufrieden in unsere Rats- und Verwaltungssessel zurücklehnen und den strukturell ausgeglichenen Haushalt feiern. Es hat ja schließlich Anstrengung gekostet, das System mit *den* Vorgaben zu füttern, die zu es widerspruchsfreien Ergebnissen zusammenrechnet.

Alle Angeredeten haben ihre Aufgaben gemacht, Bürgermeister und Verwaltung, die diesen Haushaltsentwurf erarbeitet haben, Fraktionen und Presse, die ein kritisches Auge darauf richten, vor allem aber die Bürgerinnen und Bürger, die mit ihren Steuern, Abgaben und Gebühren dafür sorgen, dass ihre Stadt lebensfähig bleibt.

Mit Freude habe ich registriert, dass Sie, Herr Bürgermeister, für das von der SPD-Fraktion seit 2014 an dieser Stelle eingeforderte integrierte Stadtentwicklungskonzept 60 T€ im Haushalt vorgesehen haben. Das ist ein Anfang. Das ist aber auch die Basis für städtebauliche Förderungen für die Innenstadt. Damit das kein Papiertiger bleibt, sind Hindernisse und Barrieren auf dem Weg zur Förderung unserer Innenstadt zu beseitigen.

Städtische Teilräume dürfen nämlich nicht isoliert betrachtet werden, will man Fördermittel in Anspruch nehmen. Vor allem Zentren stehen in einem z. T. sehr komplexen Wirkungszusammenhang mit Planungen für die Gesamtstadt sowie auch überlokalen Bedingungen. Insofern ist es elementar, die Entwicklung der Innenstadt integriert zu betrachten. Entwicklung von Zentrumsrelevantem in Randlagen kann sich nämlich belastend auf die Innenstadtentwicklung auswirken.

Nur wenn ein vom Rat beschlossenes ganzheitliches Konzept für die Innenstadtentwicklung vorliegt, können Immobilienbesitzer, Investoren, Architekten sich daran orientieren und entsprechend motiviert und kreativ einbringen. Partikulare Einzelobjekte, die zwar Leerstände und Verfall auffangen, führen aber im Zweifelsfall zu einem Flickenteppich an Struktur und Gestaltung, für den es keine Fördermittel gibt.

Das von uns Sozialdemokraten mehrfach geforderte Verkehrsentwicklungskonzept wird nunmehr von der Ingenieursgesellschaft Stolz als „integriertes stadtgerechtes Verkehrsnetz Werl“ unter frühzeitiger Bürgerbeteiligung erarbeitet.

Ziele und Vorgehensweise dieses Konzeptes sind dann Erfolg versprechend – wenn das Angebot angenommen wird, alte und neue Ideen und Maßnahmen in eine übergeordnete Gesamtbetrachtung unter Zurückstellung partikularer Interessen einzubringen.

Dass die von Sozialdemokraten im Wahlprogramm 2014 und danach geforderte Osttangente von der IGS in Gespräch gebracht wird, bestätigt die sachgerechte und nachdenkenswürdige Forderung und Begründung aus unserer Programm- und Sacharbeit.

Auch hier gilt: Das erarbeitete Konzept muss schlussendlich durch den Rat beschlossen werden, damit es anders als das Einzelhandelskonzept von 2005 oder der Verkehrsentwicklungsplan (VEP) von 1993 Wirkkraft entfaltet.

Die von der SPD-Fraktion in der Ratssitzung am 10.09.2015 beantragte Erarbeitung eines Marketingkonzepts „Wallfahrtsstadt Werl“ steht kurz vor der Präsentation.

Das Marketingkonzept greift konstruktive Kritik am Erscheinungsbild unserer Stadt auf und entwickelt daraus Maßnahmen zur Stärkung der Attraktivität. Stadtentwicklung und Marketing verhalten sich wie Yin und Yang zueinander: vermarktet werden kann nur, was die Stadt hergibt, andererseits kann gute Darstellung im Marketing Entwicklungsanstöße geben.

ISEK, Verkehrsentwicklungskonzept, Stadtmarketing sind drei Beispiele für kontinuierliche und verlässliche Mitarbeit der SPD an der Entwicklung unserer Stadt. Wer dagegen alles kritisiert, nur sich selbst nicht, offenbart nichts als einen pathogenen Defätismus populistischer Provenienz.

Der von uns allerdings schon in der Vergangenheit beklagte große Mangel der Werler Haushaltsentwürfe sollte eigentlich bis zum Entwurf 2018 behoben sein. Ich spreche von Zielformulierungen und Kennzahlen. Die sind auch in diesem Entwurf wieder von unterschiedlicher Qualität.

2015 zitierte ich an dieser Stelle: „Als erstes benötigt man ein bestimmtes, klares, praktisches Ideal – ein Ziel. Als zweites benötigt man die notwendigen Mittel, um sein Ziel zu erreichen – Weisheit, Geld, Material und Methoden. Als drittes muss man seine Mittel dem Ziel anpassen.“ Dies könnte ein Zitat aus einem Management-Methoden-Seminar sein, ist aber von Aristoteles, dem griechischen Philosophen aus dem 4. Jahrhundert vor Christus. Bis heute hat das Gültigkeit und darum enthält auch jeder Haushaltsplan im NKF Ziele und im Zusammenhang damit Kennzahlen. „Sie stehen für die Philosophie des NKF, mit dem eine zielbezogene Gesamtsteuerung der Kommune etabliert werden soll.“

Aus anderen politischen Kreisen ist zu vernehmen, Kennzahlen sollten nicht überbewertet werden. Kennzahlen dienen in der Tat keinem Selbstzweck, sie selbst liefern noch keine Lösungen und stellen auch kein Allheilmittel dar. Dennoch bleiben wir dabei: Ziele und auf sie bezogene Kennzahlen sind unverzichtbares Instrument zur Planung und Steuerung der kommunalen Haushaltswirtschaft.

Ich nenne mal Beispiele aus anderen Kommunen:

Beispiel für ein übergeordnetes Ziel:

In Werl steht die Entwicklung zur familienfreundlichen Stadt mit integrierter Infrastruktur zum Wohnen und Arbeiten sowie attraktiver Wirtschaft im Mittelpunkt politischen Handelns.

Beispiel für ein strategisches Ziel:

Für den Ausbau bestehender und die Profilierung neuer Marktvorteile werden Kooperationen von Wirtschaft, Industrie und Handwerk, Bildungseinrichtungen, Kultur- und Freizeitangeboten im Zusammenhang mit der Entwicklung von Gewerbeflächen und Immobilien intensiviert.

Beispiel für ein mittelfristiges bzw. Jahresziel:

Bis Ende des Planjahres sind im ISEK beschlossene Konzepte erstellt und bauliche Maßnahmen umgesetzt, sofern die Maßnahmen über Städtebauförderung gefördert werden.

Oder:

Für mindestens 1 LEADER-Projekt ist ein bewilligungsfähiger Projektantrag eingereicht worden.

Oder:

Ein Industrie- und Gewerbeflächenkonzept ist in Zusammenarbeit mit der GWS erstellt.

Zur stetig steigenden und die Kommunen belastenden Kreis- und Jugendamtsumlagen haben sich Städte und Gemeinden im Kreis Soest kritisch geäußert.

Und auch deren gemeinsame Erklärung zum Haushaltsentwurf 2018 der Kreisverwaltung Soest überprüft und kritisiert diesen an Hand der Kennzahlen: „Die Gemeindeprüfanstalt

NRW (GPA) hat die Prüfung von 30 Kreisen der Jahre 2015 – 2017 ausgewertet und ein Kennzahlen-Set für die Kreisebene erstellt.“

Der hier geäußerten Kritik der Städte und Gemeinden im Kreis Soest an der Personalintensität des Kreises stimmen wir zu und erwarten ebenfalls, dass Maßnahmen ergriffen werden, den im Kreisvergleich ungünstigen Wert zu überprüfen. Ihre Erwartung an die Kreispolitik, Herr Bürgermeister, steigenden Belastungen der Kommunen durch die zu umfangreichen Kreisumlagen entgegenzuwirken, unterstützen wir.

Auf der anderen Seite werden durch den Stärkungspakt Einsparungen gefordert, die sich auch auf den Personalbereich erstrecken. Das Personalkostenentwicklungskonzept unseres Haushaltentwurfs ergibt, „dass die Personalquote in Werl relativ konstant bleibt und im interkommunalen Vergleich eher unter dem Durchschnitt liegt“. Es ist gut und richtig, dass man begonnen hat, „in den unterschiedlichen Handlungsbereichen der Organisations- und Personalentwicklung mit verschiedenen Instrumenten der demographischen Entwicklung entgegenzuwirken“. Die restriktive Personalbewirtschaftung der Vergangenheit muss korrigiert werden. Zu Recht wird als Konsequenz aus den weitestgehend erschöpften Potentialen zur Reduzierung der viel zu geringen Personalquote der Wallfahrtsstadt Werl gefordert: „Um eine ordnungsgemäße und sachgerechte Aufgabenerledigung gewährleisten zu können, ist es daher geboten, auch zukünftig von einer generellen Stellenwiederbesetzungssperre abzusehen und vakante Stellen nach einer umfassenden Prüfung nachzubesetzen.“ Nur so erreicht und erhält man Mitarbeiterzufriedenheit und Leistungsmotivation und insgesamt ein gutes Betriebsklima, was auch zur Kundenzufriedenheit beiträgt und letztlich der Stadt und ihren Bürgerinnen und Bürgern nützt.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, meine sehr verehrten Damen und Herren, bezüglich der geplanten Investitionen habe ich zum geplanten Stadtentwicklungskonzept zu Beginn meiner Ausführungen für die SPD-Fraktion Stellung bezogen. Die fortzusetzenden und geplanten Straßenbaumaßnahmen werden wir kritisch begleiten. Zur Realisierung des Neubaus der abgebrannten Zweifachhalle erwarten wir durchsetzungsstarke konsequente Gespräche hinsichtlich der Berechnung des Neuwertschadens.

Der Produktbereich „Kultur und Wissenschaft“ zeigt kontinuierliche Entwicklung bei VHS und Musikschule, die Stadtbücherei wird konzeptionell auf die Veränderungen im Bibliothekswesen reagieren. Die Einrichtungen sind gut miteinander vernetzt.

Im Bereich „Sozialer Leistungen“ ist erneut festzustellen, dass die Integration von Flüchtlingen in Werl gelingt. Hervorzuheben ist auch das sehr gut angenommene Konzept „Treffpunkt – Leben im Alter e.V.“.

Was die SPD-Fraktion in den einzelnen Bereichen ergänzt, korrigiert oder verändert wissen will, ist in ihren Anträgen dargelegt und begründet.

Dass der Schwerpunkt der geplanten Investitionen im Schulbereich liegt, scheint der unausweichlichen Erkenntnis zu erwachsen, dass das Ausbleiben von Investitionen in die Schulen der Kinder deren Bildung und Ausbildung bedroht. Das heißt, dass es nicht mit der Sanierung von Schulklos, einem fröhlichen Anstrich von Räumen und Fassaden oder dem Versetzen von Wänden getan ist.

Am Projekt Walburgisschule wird sich zeigen, wie ernsthaft und konsequent die Entwicklung der Schulstadt Werl verfolgt wird.

Es ist das Phlegma des Geistes, das nach einfachen und vermeintlich billigen Lösungen sucht. Erfahrungen mit ähnlichen Projekten zeigen, dass Sanierungen am Ende nicht kostengünstiger sind als Neubauten. Schule der Zukunft kann nicht mehr „abgehalten“ werden in Gebäuden von schrebergärtnerischer Schlichtheit, in denen in langen Fluren Klassen wie Boxen aneinandergereiht sind. Vielmehr sind Kreativität und Mut gefordert um offene Räume des Lernens zu schaffen, die nicht nur Vorbereitung auf das Leben sondern das Leben selbst ermöglichen. Das werden wir noch sehr konkret erläutern.

Herr Bürgermeister, meine Damen und Herren,
da wir keinen Anlass sehen, unsere Überzeugung, die Grundsteuer B moderat zu senken und die Gewerbesteuer moderat zu heben, zu ändern, werden wir den Hebesätzen auch diesmal nicht zustimmen.

Unseren kritischen Bemerkungen zur Stadtentwicklung haben wir in Anträgen und Forderungen Vorschläge folgen lassen. Einem ausgeglichenen Haushalt, der wesentlichen Forderungen der SPD-fraktion folgt, verweigern wir unsere Zustimmung natürlich nicht.

Für die SPD-Fraktion
Karl-Joseph Lippold

Es gilt das gesprochene Wort

Haushaltsrede 2018 - Bündnis90/DIE GRÜNEN

im Rat der Wallfahrtsstadt Werl

Auch in diesem Jahr möchte ich meine Rede möchte mit einem Dank an die Verwaltung für die gute Zusammenarbeit beginnen. Ohne die sorgfältige Vorbereitung könnten wir unsere Debatten hier nicht sinnvoll führen.

Die allgemein gute Wirtschaftslage in Deutschland hat es ermöglicht, für das Jahr 2018 einen Haushalt aufzustellen, der die Wallfahrtsstadt Werl einen Schritt weiter auf dem Weg entlang den Vorgaben des Stärkungspaktes führt. Nach heftigen Steigerungen der Kreisumlage und der Jugendamtsumlage im vergangenen Jahr scheint es nun so, dass auch der Kreis endlich die Erfordernisse der klammen Kommunen berücksichtigt.

Doch der erste Eindruck täuscht. Selbst die Stellungnahme der Kommunen zeigt an vielen Stellen fragwürdige Kosten auf.

Es wird kritisiert, dass die Subventionierung des Flughafens Paderborn-Lippstadt stetig zunehmende Beträge erfordert. Dem können wir uns als Grüne nur anschließen. Die Passagierzahlen sind seit Jahren rückläufig und die Bedeutung für die Wirtschaft der Region nimmt ab, weil fast nur noch Flüge zu typischen Ferenzielen angeboten werden. Statt der unsinnigen Subventionierung eines Regionalflughafen, die sowieso bald durch EU-Vorgaben gestoppt wird, wünschen wir uns Engagement für eine bessere Eisenbahnanbindung der Region: Vor 15 Jahren war der Bahnhof Soest in traurigem baulichen Zustand, aber es gab gute Fernverkehrsverbindungen. Heute ist der Soester Bahnhof in prächtigem Zustand, aber es gibt kaum noch attraktive Zugverbindungen.

Ebenso wird der unkontrollierte Aufbau von Personal in der Kreisverwaltung kritisiert. Von 2015 bis 2018 sind die Personalkosten um 11,5 % gestiegen. Dabei ist nur ein kleinerer Teil von 4,5 % auf Tariferhöhungen zurückzuführen während 7% aus einer Ausweitung des Stellenplans resultieren. Auch hier können wir uns der Kritik nur anschließen, auch wenn ein Teil des Personalaufbaus durch Unterstützung für Flüchtlinge begründbar ist. Es ist aus unserer Sicht zwingend geboten, ständig zu prüfen ob nicht Aufgabengebiete nach Belastungsspitzen wieder mit weniger Personaleinsatz bearbeitet werden können oder ob die Arbeit effektiver gestaltet werden kann.

Was uns aber unverständlich ist, ist warum hier die lokalen Vertreter – überwiegend aus der CDU- nur im Nachhinein kritisieren, anstatt im Vorfeld auf die Vertreter der eigenen Partei im Kreistag einzuwirken.

Neben der Stellungnahme der Kommunen liefert aber auch die aktuelle Ausgabe des Spiegels Material für die Kritik am Kreishaushalt. Dort hat die Südwestfalen-Agentur, die vom Kreis Soest zusammen mit vier anderen Kreisen getragen wird, über eine Werbeagentur aufwendige Promotion-Seiten geschaltet. Über den Sinn solcher Maßnahmen kann man streiten. Aber wenn es schon gemacht wird, sollte zumindest der Inhalt auf dem aktuellen Stand sein. Dort dann immer noch die Anfang des Jahres verstorbene Karin Kettler als Geschäftsführerin von Kettler aufzuführen, offenbart wie nachlässig bei der Vorbereitung gearbeitet wurde. Der Verdacht liegt nahe, das da noch rasch im Rahmen des „Dezemberfiebers“ unverbrauchtes Werbebudget ausgegeben werden musste.

Bei den Ausgaben, die die Stadt selbst zu verantworten hat, sind wir überrascht von den moderaten Ansätzen insbesondere bei den Investitionen. Ein näherer Blick offenbart die wahren Hintergründe: In 2018 wird erst mal geplant und noch nicht gebaut. So sind z.B. die Planungsleistungen für die Walburgisschule für eine **Planung** von November 18 bis November 19 ausgeschrieben. Substanzielle Maßnahmen an der Petrischule werden ebenfalls nicht in 2018 stattfinden. Auch die Arbeiten am Ersatzbau für die Mitte 2017 abgebrannte Zweifachturnhalle werden der aktuellen Planung nach in 2018 allenfalls begonnen.

Über die Hintergründe für solch schleppendes Vorgehen bei den dringend notwendigen Sanierungen und Neubauten von Schulen und Sportstätten kann man nur rätseln. Entweder fehlt es an Kapazität in der Verwaltung solche Maßnahmen zeitnah zu planen oder umzusetzen oder es steckt die Strategie „Haushaltssanierung durch Aussitzen“ dahinter.

Auch wenn uns seitens der Verwaltung versichert wurde, dass auch bei langsamer Umsetzung der Maßnahmen kein Verlust von Fördergeldern droht, so ist doch hinsichtlich der Auswirkungen Schlimmes zu befürchten:

- Unsere Kinder werden weiter in maroden Schulbauten lernen müssen.
- Auf junge Familien, die die Ansiedlung in Werl erwägen, wirkt der derzeitige Zustand abschreckend.
- Wir werden zusätzliche Aufwendungen für Notfallreparaturen haben.
- Sowohl bei Planungs- als auch bei Bauleistungen sind Engpässe zu erwarten. Weiterer Zeitverzug, Kostensteigerungen und weitgehende Ausführung durch Firmen außerhalb der Region werden die Folge sein.

In Anbetracht einer solchen Situation wirkt der Ansatz von ca.30.000 € jährlich für die Jahre 2018 bis 2021 für die Erneuerung von Fahnenmasten als unangebracht bis lächerlich.

Als einen Punkt, dem aus unserer Sicht im Haushalt nur unzureichend Rechnung getragen wird, sehen wir zunehmende Verödung der Innenstadt. Es ist zwar Geld für ein neues Stadtmarketingkonzept angesetzt, aber es ist zweifelhaft, ob mit solchen Maßnahmen nachhaltige Wirkungen erzielt werden können. Auch die Bewohner und Bewohnerinnen von Werl profitieren von der derzeit guten wirtschaftlichen Lage in Deutschland. Warum das Geld nicht in Werl ausgegeben wird, verstehen wir inzwischen. Aber wir verstehen nicht, warum Unternehmer vor der Ansiedlung in Werl –sei es durch Neuansiedlung oder Nachfolge in bestehenden Unternehmen- zurückschrecken. Aber die Hängepartie um die FOC-Planung ist hier sicherlich nicht hilfreich. Der, der vom FOC Magnetwirkung für die Region erwartet und glaubt zu profitieren, dem ist es zu unsicher. Aber auch derjenige, der glaubt anstelle des FOC mit einem lokalem Angebot eine Chance zu haben, wird zaudern, da die Idee des FOC ja noch nicht endgültig vom Tisch ist.

Wir sehen diesen Haushalt als Manifestation der Verzögerung und Entscheidungsunfähigkeit. Deshalb stimmen wir dem Haushalt 2018 nicht zu.

Es gilt das gesprochene Wort.

Uwe Jansen

Unabhängige Wählergemeinschaft Bürgergemeinschaft



Siebert May, Telemannstr.15, 59457 Werl, Tel.: 02922 81212, Fax.: 004932224053748,
E-Mail: siebert.may@gmail.com, www.BG-Werl.de
Fraktionsvorsitzender

Werl, 29.11.2017

Haushaltsrede der BG zum Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2018

Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, meine Damen und Herren,

Seit 1994 konnte die Stadt Werl keinen ausgeglichenen Haushalt erreichen. Der Haushalt ist seit 2015 strukturell ausgeglichen. Gegenwärtig erhält die Stadt noch Mittel aus dem Stärkungspaktgesetz. Diese werden 2020 letztmalig gezahlt werden. Die Hauptlast für die Sanierung des städtischen Haushaltes tragen alle Werler Bürger, mit etwa 8 Millionen € jährlich. Aus dem Stärkungspakt sind dem Haushalt seit 2012 13, 8 Millionen € zugeflossen. Aus heutiger Sicht wird der Haushaltsausgleich aber auch ab 2021 aus eigener Kraft gelingen, wenn die Mittel aus dem Stärkungspaktgesetz nicht mehr zugewiesen werden.

Erforderlich wäre, dass das Land NRW die Finanzierung der Gemeinden über das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) verbesserte. Dies zeigt sich auch daran, dass von 259 Kommunen in NRW nur 41 ihren Haushalt strukturell ausgleichen können. Eine dieser Kommunen ist die Stadt Werl. Wir können nur hoffen und fordern, dass das Land diese Situation ab 2019, wie versprochen, ändert und die Zuweisungen erhöht. Wir werden sehen, ob dies geschieht, oder ob es bei Lippenbekenntnissen der Landesregierung bleibt.

Ab 2012 ist es gelungen die Schulden der Stadt Werl mit Hilfe der erhöhten Steuern und der Mittel

Gegen Neuverschuldung für Schuldenabbau!
Erhalt der Lebensqualität (Arbeit, Bildung, Kultur, Sport, Umweltschutz)

aus dem Stärkungspaktgesetz um etwa 22 Millionen € zu reduzieren. Im Bereich der langfristigen, rentierlichen Investitionskredite von 30,1 Millionen € auf 20,7 Millionen € und im Bereich der Kassenkredite von 75 Millionen € auf 63 Millionen €. Im Saldo ist es somit gelungen die Schulden um 22 Millionen € abzubauen. 13,8 Millionen € sind aus Mitteln nach dem Stärkungspaktgesetz an die Wallfahrtstadt Werl geflossen. Hätte die Stadt diese Mittel per Kredit finanziert, wären dafür allein etwa 400 000 € jährlich fällig geworden. 2012 zahlte die Stadt für die Kassenkredite (damals betragen sie 75 Millionen €) noch etwa 2 Millionen € Zinsen. Ende 2017 werden die Kassenkredite noch 63 Millionen € betragen. Die Zinsen dafür werden sich auf 700 000 € belaufen. Für die Investitionskredite wurden 2011 noch 1,2 Millionen Zinsen bezahlt, Ende 2017 werden dafür 800 000 € fällig werden. Mit Hilfe des Liquiditätsüberschusses wurden somit die Schulden der Stadt um rund 22 Millionen € reduziert.

Gleichzeitig ist es gelungen das Eigenkapital der Stadt wieder aufzufüllen. In der Eröffnungsbilanz 2009 betrug das Eigenkapital 28,1 Millionen €. Die Ausgleichsrücklage betrug somit 8,1 Millionen €. Diese wurde in den folgenden Jahren bis 2010 aufgezehrt. Folglich wurde das Eigenkapital verringert. Der Tiefststand des Eigenkapitals betrug 2012 13,9 Millionen €. Seit Beginn des Stärkungspaktgesetzes konnte über den Jahresüberschuss das Eigenkapital wieder aufgebaut werden und beträgt Ende 2017 wahrscheinlich 20 Millionen €.

Die Zahlen belegen nach unserer Meinung eindrücklich, dass es richtig war, die Voraussetzungen für die Anwendung des Stärkungspaktgesetzes zu schaffen und die Grundsteuern, wie erfolgt, zu erhöhen. So war es gleichzeitig auch möglich, die freiwilligen Leistungen in der Stadt aufrecht zu erhalten. Die städtische Bücherei, das Schwimmbad, die Stadthalle, viele Sportanlagen, sie konnten erhalten werden. Dabei handelt es sich um Leistungen, die die Attraktivität der Stadt erhöhen.

Dies ist gelungen, obwohl sich zeitgleich die Transferaufwendungen (Kreisumlage, Jugendamtsumlage) deutlich erhöhten.

Somit hat sich der von der BG-Werl mitgetragene Ratsentscheid, die Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes durch Erhöhung insbesondere der Grundsteuer B zu erfüllen, bis heute als richtig erwiesen.

Die Gewerbesteuern sollten bei 437 % bleiben. Denn in der Regel sind auch die Gewerbetreibenden von der Erhöhung der Grundsteuer B (auf 800 % ab 2013) betroffen, zum anderen benötigt die Stadt weitere Gewerbe treibende Betriebe.

Die finanzielle Krise der Stadt Werl ist nicht beendet, auch wenn sich heute rechnerisch darstellen lassen kann, dass 2021, nach vollständigem Wegfall der Mittel aus dem Stärkungspaktgesetz, der

Gegen Neuverschuldung für Schuldenabbau!
Erhalt der Lebensqualität (Arbeit, Bildung, Kultur, Sport, Umweltschutz)

Haushalt der Stadt Werl strukturell ausgeglichen werden kann. Die kommenden Jahrzehnte, werden geprägt sein müssen von sparsamster Haushaltsführung. Weiterhin werden große Anstrengungen, das heißt Belastungen für die Bürger, erforderlich sein. Die angehobenen Grundsteuern können nicht vermindert werden. Eine komplette Entschuldung ist unter den gegenwärtigen Bedingungen erst ab 2031 zu erreichen.

Wir wissen, dass seit Jahren die Vermögenssubstanz durch die unterlassenen Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen abgebaut wurde und wird. Besonders sind hier die Schulen zu benennen.

Die in den Ausschüssen des Rates der Stadt Werl verabschiedeten Haushaltsteile tragen wir im vollen Umfang mit.

Die BG-Werl wird den günstigeren der beiden möglichen Lösungsvorschläge für den Neubau oder den Umbau der Walburgisschule unterstützen. Einen Neubau um jeden Preis wird es mit uns nicht geben. Das Programm „Gute Schule 2020“ wird die Stadt wohl in Anspruch nehmen. Sie wird aber einen Kredit hierfür aufnehmen müssen. Das Land NRW übernimmt die Zins- und Tilgungskosten. Wie dieser Taschenspielertrick der ehemaligen Landesregierung Bestand haben kann, ist mir schleierhaft. Ebenso finden der geplante Um-, bzw. Neubau der Petrischule, sowie die Maßnahmen am Gymnasium unsere Unterstützung.

Auch die zugesagten 150000 € (konsumtiv) für die Sanierung der Toiletten der Marienschule in Büderich, halten wir für richtig.

Ziel muss sein, zur Finanzierung langfristige zinsgünstige Darlehen zu nutzen, die aus der Schulpauschale bedient werden können. Wie überhaupt alle notwendigen rentierlichen Investitionen, die dem Erhalt bzw. Aufbau langfristiger Infrastruktur dienen im Sinne einer Gerechtigkeit zwischen den Generationen so finanziert werden sollten, natürlich unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungskraft unserer Stadt.

Unrentierliche Investitionen und erst recht jede damit verbundene Kreditaufnahme verbieten sich. Vorrangig muss weiterhin der Schuldenabbau sein, insbesondere auch im Bereich der Liquiditätskredite.

In Hinsicht auf den Bahnübergang Tiggesloh sind wir der Auffassung, dass dort eine automatische Schrankenanlage gebaut werden sollte. So, wie es richtig ist, für Menschen mit Behinderung Barrieren zu beseitigen, so ist es auch notwendig, Gefahren für Menschen zu entschärfen oder zu beseitigen, wie sie durch den Straßenverkehr oder den Bahnverkehr entstehen. Am Tiggesloh mag man sich darüber streiten, ob die dort genutzten Straßen nur Wirtschaftswege sind, oder nicht. Tatsache ist, dass der Bahnübergang stark genutzt ist. Und nicht nur Autofahrer nutzen ihn. Er ist auch stark genutzt von Radfahrern, die das Gebiet zur Naherholung nutzen, insbesondere an

Gegen Neuverschuldung für Schuldenabbau!
Erhalt der Lebensqualität (Arbeit, Bildung, Kultur, Sport, Umweltschutz)

sommerlichen Tagen, insbesondere auch mit ihren Kindern. Die gegenwärtig dort installierten Schranken, sind technisch überholt und stellen nicht den Standard an Sicherheit dar, wie er, zum Beispiel am Übergang in Steinen, auf dem Gebiet des Kreises Unna, heute üblich ist. Andere Übergänge (Futterweg) sollte man besser schließen, soweit sie nicht in vorhandene Sicherungsanlagen einbezogen werden können.

Wir unterstützen den Erhalt des Museums der Völker, unter der Voraussetzung, dass zunächst konkrete Daten vorgelegt werden. Insbesondere muss geklärt werden, wie das Museum finanziert werden soll. Das ist keine kommunale Aufgabe.

Die Kosten, die wir für Transferleistungen zu zahlen haben, können wir nicht beeinflussen. Die sind weiter im Steigen begriffen, wenn auch erstmals in diesem Jahr nicht mehr so stark. Die Ursache dafür ist unklar.

Einen politischen Willen auf Ebene Bund oder Land (Anstieg Eingliederungshilfe für Menschen mit „wesentlicher Behinderung“ 3,1% pro Jahr seit 2003) diese Kostenanstiege zu bremsen, zum Beispiel durch Änderung der Leistungsstandards im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII) und im Bereich der Eingliederungshilfen nach § 53 SGB XII, Wohnhilfen nach §67 SGB XII, nehme ich derzeit nicht wahr. Das Gegenteil ist der Fall. Weitere Kosten werden den Gemeinden, entgegen allem Gerede von Konnexität aufgebürdet werden. Ein beredtes Beispiel ist die geplante Gesetzesänderung im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes, die zu mehr Stellenbedarf in den Kommunen und zu Mehrkosten für den Kreis von etwa 600000 € führen, die auf die Gemeinden umgelegt werden.

Der Beschluss des Rates, ab 2013 im Rahmen des Stärkungspaktgesetzes insbesondere die Grundsteuer B zu erhöhen, war richtig. Das zeigt sich an den im Rahmen der Einbringung der Haushaltssatzung 2018 am 12.10.2017 vorgelegten und in den Entwurf der Haushaltsplanung 2018 eingearbeiteten Daten des Bürgermeisters.

Alle Bemühungen und Belastungen der Bürger laufen ins Leere, wenn es nicht gelingt die Transferleistungen (Kreisumlage, Jugendamtsumlage, die Kosten für Asylbewerber und soziale Leistungen, die den Kommunen von Bund und Land auferlegt werden; Eingliederungshilfe nach SGB XII) zu reduzieren. Erforderlich wäre, die hier vom Gesetzgeber vorgegebenen Leistungsstandards zu senken.

Wir fordern im jeweiligen Haushaltsentwurf einen Nachweis über die Verwendung der Investitionspauschale, der Bildungspauschale, der Sportpauschale und eine Übersicht über die

Gegen Neuverschuldung für Schuldenabbau!
Erhalt der Lebensqualität (Arbeit, Bildung, Kultur, Sport, Umweltschutz)

Selbstverwaltungsaufgaben.

Die angeführten geplanten Investitionen im Bereich der Schulen sind absolut erforderlich. Eine Finanzierung über Kredite halten wir, soweit dafür erforderlich, im Rahmen der Gerechtigkeit zwischen den Generationen für sinnvoll.

Die BG-Werl unterstützt die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe im Gebiet der Stadt.

Die Entwicklung der Innenstadt ist für uns ein Muss. Aber es sollten auch Konzepte für urbanes Wohnen erarbeitet werden.

Ausdrücklich möchten wir an dieser Stelle betonen, dass uns bewusst ist, dass die Personaldecke der Stadtverwaltung im Vergleich zu anderen Kommunen im Land NRW sehr schlank ist. Das wurde auch von der Gemeindeprüfungsanstalt bestätigt. Wenn unter diesen Umständen die Aufgaben dennoch von den Mitarbeitern schnell und gut erledigt werden, heißt das, dass unsere Verwaltung effizient arbeitet. Dies verdient unseren Respekt und unsere Anerkennung.

Den gemeinsamen Antrag von CDU und SPD, vom 10.11.2017, zur Einrichtung einer Koordinierungsstelle „Förderungen“ bei der Stadt werden wir ablehnen. Diese Stelle ist nicht erforderlich.

Die Anträge der SPD vom 20.11.2017 werden wir ablehnen. Mehr dazu gleich in der Diskussion unter dem entsprechenden Top.

Der vorgelegten Haushaltssatzung sowie dem Haushaltsplanentwurf und seinen Anlagen für das Jahr 2018 stimmen wir zu.



Siegbert May

Haushaltsrede 2017/18: Stadt Werl – seit 1993 den Gegenwert von rund 1500 Eigentumswohnungen, nur als Zinsen für die Banken, verpulvert!

Ein kleines „Parteienkartell“ hat es auch in Werl geschafft, dass die Werler Bürgerinnen und Bürger, – nur für die Schuldzinsen dieser Stadt und der mit ihr verbundenen „Konzerntöchter“-, alleine rund 1500 Eigentumswohnungen, für 100.000,- Euro das Stück, in den vergangenen 24 Jahren an die Banken berappen mussten.

(Erläuterung: Um diese wahnsinnige Zinssumme überhaupt glauben zu können, hierzu die offizielle Antwort der Stadt Werl zu unsere Zinsanfrage von 2012 einmal lesen, für deren Beantwortung man sich damals knapp ein Jahr Zeit ließ! Alleine von 1993-2012 zahlte die Stadt Werl genau 124.610.913,34 Euro Steuergelder an Bankzinsen !!!! Beweis unter:www.werler-protestwähler.de/wp-content/uploads/2013/07/Auflistung-Zinszahlungen-1993-2012-Werl.jpg

Eine wahrhaft gigantische „Zins-Unsumme“, mindestens so gigantisch, wie das systemische Gesamtversagen und das restlose Scheitern der Werler „Einheitspolitik“, samt dem Bürgermeister!

Damit es nicht an dieser Stelle zu den hier üblichen Missverständnissen kommt, soll hier kurz der Begriff der „Kartellparteien“ erläutert werden. In der wissenschaftlichen Demokratietheorie/Parteienforschung wird mit dem Begriff der „Kartellpartei“ der heutige Zustand von Parteien beschrieben, die sich, nach dem Zusammenbruch der „Catch-all-Parteien“, nun immer selbst-unkritischer und bürgerferner quasi zu abgehobenen „Staatsparteien“ entwickeln – das inzwischen allen Ernstes „Jamaika-Koalitionen“ ernsthaft diskutiert werden, ist z.Bsp. ein guter Beleg für diesen Auflösungsprozess der eigenen, politischen Profile hin zu der einen, großen „Staatspartei“. Auch die nicht enden wollende „Groko-Nummer“ zeigt, dass es heute immer mehr die eine große „Staatspartei“ gibt und genau diesen Prozess kann man hier auf kleiner, kommunaler Ebene ebenfalls identifizieren.

Nun aber zurück zum Thema.

Fragen wir uns doch an dieser Stelle einmal, wo sind diese rund „1500 Eigentumswohnungen“ denn geblieben? Sie sind über den Zinstransfer zu dem kleinen Bevölkerungsteil der Reichen und Superreichen transferiert worden, denjenigen, die in Wahrheit in dieser Republik längst die Strippen hinter dem Vorhang ziehen und mit ihren eigenen, völlig abhängigen „Konzernmedien“ sogar inzwischen die „öffentliche Meinung“ in den Hirnen künstlich produzieren Aber genau dieses perfide Geschäftsmodell entspricht in Wahrheit auch der politischen Linie all jener Bundesparteien, die hier quasi als Kommunaltrabanten/Ableger im Stadtrat sitzen und die die Stadt ruinierten, ruinieren und sich auch noch

feist für ihre völlig überdimensionierten, trojanischen Schuldengeschenke, wie z. Bsp. Stadthalle und Schwimmbad, feiern und wiederwählen ließen – so einfach ist und war das! (Erläuterung: Ein Schwimmbad oder eine Stadthalle.. hätten von Anfang an seriös gegenfinanziert werden müssen! Die „Werler Schuldenpolitik“ hingegen ließ und lässt derartige Großprojekte einfach als hochverzinsten Schuldenberge immer weiter auflaufen, viele gutgläubige Werler Wähler/innen erkannten/erkennen dieses üble Spiel leider nicht! Die entsprechenden Kommunalpolitiker/innen ließen/lassen sich feist jahrzehntelang wählen, aktuell sind Bestrebungen erkennbar, dass besonders CDU und SPD nun offenbar wieder das „alte Spiel“ beginnen wollen. Der eigenmächtige Beschluss dieser beiden Parteien, jetzt bei der Stadt Werl einen mit rund 70.000,- Euro/Jahr dotierten Posten eines angeblichen „Förderungskoordinators“ neu zu schaffen, ist in diesem Zusammenhang als ein ernstes Warnzeichen zu bewerten! Fallen Sie bitte nicht auf solch populistische Manöver, gescheiterter „Polit-Schuldenkönige“ herein, denn Werl ist genau an den Eigenanteilen/riesigen Folgekosten bei den „tollen“ Förderprojekten der Vergangenheit finanziell zu Grunde gegangen! Wählen Sie alle Parteivertreter konsequent ab, die trotz 800 Hebesatzpunkten Grundsteuer B nun versuchen wollen, die Ausweitung der Schuldenmacherei/„Förderitis“ erneut zu betreiben – lesen sie hierzu auch den Leserbrief des einstigen Werler SPD-Spitzenpolitikers, Willfried Pastoor+, zur Schuldenentwicklung in Werl, unter www.werler-protestwähler.de/?p=316)

Aktuell überlebt diese, leider inzwischen de facto bankrotte, immer schneller absteigende (siehe Innenstadt!), horrend überschuldete Kommune, (mit einer aktuell zudem massiv ansteigenden Straßenkriminalität), finanziell lediglich auf Grund immer höherer Bürgerbelastungen und der künstlichen „Nullzinspolitik“ der EZB, einer absoluten Notstands-Währungspolitik, die in Wahrheit nur die Fallhöhe für den leider möglichen Währungszusammenbruch des Euro, anhebt! Die Zeche zahlen dürfen letztendlich immer mehr die ganz normalen Werler Bürger/innen, denn die Werler Bürgerschaft wird leider, so sie diese fatale „Mehrheitspolitik“ nicht irgendwann durchschaut, restlos abwählt und selber gleichzeitig ein anderes, politisches Partizipationsverhalten entwickelt, demnächst in noch ganz erheblich größerem Umfang mit ihrem Vermögen und ihrem Einkommen „bürge“ müssen! Demokratie heißt übersetzt Herrschaft des Volkes/ der Bürgerschaft, nicht Herrschaft eines „Staatsparteienkartells“, allerdings funktioniert Demokratie nicht über eine ausschließlich themenspezifische Projektorientierung der Bürger/innen, sondern über ein generelles, politisch-aktives Engagement und daran mangelt es leider erheblich!

Ein besonders mahnendes Beispiel für die politische „Entlohnung“ durch „ihre“ gewählten Ratsvertretungen bekommen nun aktuell z. Bsp. die Grundstückseigentümer/innen der Kunibertstraße in Werl Büberich präsentiert, Bürger, die sich plötzlich mit gigantischen, im Einzelfall wohl schon existenzbedrohenden, sog. Straßenausbaubeiträgen konfrontiert

sehen. Wer hier als Anlieger nicht zahlen kann, der wird wohl für die, von LKW und mangelnder Instandsetzung zerstörte Straße, kalt enteignet werden? Das ist die politische „Entlohnung“, wenn man auf das „Parteienkartell“, hereinfällt, ein im Kern inzwischen vollkommen bürgerfernes „Parteienkartell“, welches auch Werl leider bereits seit Jahrzehnten eisern im Würgegriff hält, sich selber fürstlich belohnt und die „einfachen“ Bürgerinnen und Bürger fiskalisch aussaugt, wie eine Zitrone – aber – gewählt ist ja gewählt! In diesem Zusammenhang möchte die Ratsfraktion der WP! übrigens auf die weiterhin anhaltende, wirklich skandalöse Unterfinanzierung der Werler „Straßeninstandsetzung“ (bitte nicht mit Straßenunterhaltung verwechseln!) hinweisen, auch hier dürften viele Werler Bürger demnächst wohl noch ihre „gesalzene Entlohnung“ für ihr „CDU, SPD, BG, Grüne, FDP-Wählen“ erhalten? Das eine weitere, kräftige Grundsteueranhebung bereits bei einem relativ geringen Zinsanstieg erfolgen wird, darüber sollten sich die Werler Hauseigentümer/innen wohl ebenfalls keine Illusionen machen. Auch die Energiepreispolitik der Konzerntochter „Stadtwerke“ gehört, zumindest nach Auffassung der WP!-Ratsfraktion, dringend einmal auf den kritischen Prüfstand, wieso sollen hauptsächlich die Gas- und Stromkunden des kommunalen Energieversorgers die millionenschweren Verluste eines Schwimmbades alleine bezahlen – und dies in einem völlig liberalisierten Energiemarkt? Da besonders in diesem Stadtrat jedoch alle noch so richtigen Verbesserungs- und Reformvorschläge komplett an einem „Parteienkartell“ scheitern, muss die WP!-Ratsfraktion auch diesen neuerlichen „Anti-Bürgerhaushaltsentwurf 2018“ ganz entschieden zurückweisen. Dringend erforderliche, ganz massive Änderungen bei der Ausgabenstruktur der Stadt Werl, etwa für Stadthalle, Schwimmbad, Verwaltung und Co., eine dringend erforderliche Umschuldung, Teilumschuldung des Werler Schuldenberges, eine massive Absenkung der privaten Straßenausbaubeiträge... , all dies wird mit den Werler „Altparteien“, samt der BG und dem BM (Bürgermeister), zumindest nach fester Überzeugung der WP!, leider nicht zu bewerkstelligen sein!

24.11.2017

Etatrede zum Haushaltsplan 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich begrüße auch die Presse und die Damen und Herren im Zuschauerraum.

In einem demokratischen Gemeinwesen ist kein Thema es wert, über den Streit und die Vertretung partikularer Interessen - mögen sie noch so populistisch sein - das Gemeinsame in Vergessenheit geraten zu lassen. Wir sitzen hier im Rat der Wallfahrtsstadt Werl als gewählte Volksvertreter unserer Bürgerinnen und Bürger und sind zusammen mit der Verwaltung als kommunales Kollegialorgan Teil der Exekutive. Auch wenn das einige wenige Kollegen immer noch nicht verstanden haben: eine Opposition ist auf dieser kommunalen Ebene nicht vorgesehen. Aus diesem Grund sind und bleiben wir als Rat in erster Linie die politische Vertretung der Werler Bürgerschaft und sind kein Parlament.

Was aber sehr wohl sein darf und sein muss, ist, dass demokratische Prozesse und Debatten hier im Hause sichtbar gemacht werden. Da darf Streit nicht nur sein, den müssen wir führen, und den müssen wir aushalten, in letzter Zeit vielfach auch ertragen. Demokratischer Streit ist notwendig, aber es ist ein Streit nach Regeln, und es ist mit der Bereitschaft verbunden, die demokratischen Verfahren zu achten und die dann und so zustande gekommenen Mehrheitsentscheidungen zu akzeptieren und nicht zu denunzieren.

Das ist für mich demokratische Kultur!

Und da kommt es ganz wesentlich auch auf den Stil an!

Ich komme nun zu den kommunalen Angelegenheiten.

Die Wallfahrtsstadt Werl legt mit dem heutigen Haushaltsplanentwurf wieder einen ausgeglichenen Jahresabschluss für 2018 vor und setzt damit die Umsetzung des Haushaltssanierungsplans (HSP) erfolgreich fort.

Sowohl die Teilnahme am Stärkungspakt als auch die Zielerreichung stellen Pflichtleistungen für unsere Kommune dar, die noch bis zum Jahre 2021 anhalten werden.

Die über das Spardiktat erzielten kleinen finanziellen Spielräume im städtischen Haushalt sollten aus meiner Sicht gezielt reinvestiert werden. Hier gilt es ganz besonders gegen die Leerstände in der Innenstadt vorzugehen und den Zustand des städtischen Straßennetzes und der öffentlichen Sportstätten zu verbessern. Die FDP schlägt hier eine jährliche Dynamisierung bei der Förderung der

Sportvereine und der investiven Sportpauschale in Höhe von 1,5 % vor. Das wäre eine angemessene Maßnahme mit einer positiven Außenwirkung.

Die FDP wird - wie in den vergangenen Jahren auch - die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für 2018 ablehnen. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass die HSP-Vorgaben auch mit einem Grundsteuer B – Hebesatz unter 700 Prozentpunkten erfüllt werden können.

Wie Sie alle wissen, plant der Kreis für 2018 eine Erhöhung bei der Jugendamtsumlage in Höhe von 2 Mio. € auf insgesamt 42 Mio. €.

In der Stellungnahme der Städte und Gemeinden im Kreis Soest wird zu Recht auf die Änderungen beim Unterhaltsvorschussgesetz hingewiesen, die eine höhere Kostenerstattung durch das Land vorsieht. Diese Möglichkeit ist offensichtlich noch nicht bei der Umlageberechnung berücksichtigt worden.

Zu allen weiteren haushaltsrelevanten Plandaten für 2018 gibt es keine Einwände. Insbesondere die veranschlagten investiven Finanzmittel für die energetische Schulsanierung am MG sind in der Höhe angemessen und dringend erforderlich. Vielleicht lässt sich in diesem Zusammenhang auch das Hygieneproblem in den Toiletten lösen, wo es seit längerem keine Möglichkeit gibt, sich die Hände abzutrocknen. Eine Stellungnahme der Verwaltung habe ich bis heute noch nicht erhalten.

Ich wünsche uns allen eine besinnliche und friedliche Advents- und Weihnachtszeit. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

gez. Dörrer

(„Es gilt das gesprochene Wort!“)

Anlage 4 zur Vorlage Nr. 745

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Wallfahrtsstadt Werl vom 30.11.2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966)) hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 478 v.H. |
| 2. Grundsteuer für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 800 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 437 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 01.12.2017

(Grossmann)
Bürgermeister

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 745

Haushaltssatzung 2018

Haushaltssatzung der Wallfahrtsstadt Werl für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Werl mit Beschluss vom __.__.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Wallfahrtsstadt Werl voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	68.412.300 € 68.048.830 €
--	------------------------------

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	64.690.480 €
--	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	61.502.990 €
--	--------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.700.190 €
---	-------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.102.330 €
---	-------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.400.460 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.612.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

1.400.460 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

12.469.800 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 €

Und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

70.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind durch die Hebesatzsatzung vom __.__.2017 für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt. Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat daher nur eine deklaratorische Bedeutung.

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	478.v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	800.v.H.
2. Gewerbesteuer auf	437.v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich seit dem Jahre 2016 wieder hergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Zuständigkeit für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Bürgermeister

1.1 Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet gem. § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW der Bürgermeister, wenn

- a) Die Mehraufwendungen keine Auszahlungen auslösen,
- b) Die Mehraufwendungen auf innere Verrechnungen zurückzuführen sind,
- c) Die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich werden
- d) Die Mehraufwendungen aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder tarifvertraglicher Vorschriften eine Überschreitung des Aufwendungsansatzes und Auszahlungsansatzes bei den Abteilungsbudgets von nicht mehr als 10 v.H. zur Folge hat,
- e) Die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Übrigen bei den Abteilungsbudgets konsumtiv nicht mehr als 10.000 EUR und investiv nicht mehr als 25.000 EUR betragen.

1.2 Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über die Leistung unabweisbarer außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet gem. § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW der Bürgermeister, wenn

- a) Die Mehraufwendungen keine Auszahlungen auslösen,

- b) Die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich werden
- c) Die Mehraufwendungen aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder tarifvertraglicher Vorschriften eine Überschreitung des Aufwendungsansatzes und Auszahlungsansatzes bei den Abteilungsbudgets von nicht mehr als 10 v.H. zur Folge hat,
- d) Die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Übrigen bei den Abteilungsbudgets konsumtiv nicht mehr als 10.000 EUR betragen. Für außerplanmäßige Investitionen sind die Vorgaben des § 81 Abs. 2 und 3 GO NRW zu beachten.

2. Rat

Für die über Ziffer 1 hinausgehende Haushaltsüberschreitung ist gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW ein vorheriger Beschluss des Rates erforderlich.

3. Erheblichkeit

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen, gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW, wenn sie im Einzelfall mehr als 100.000 € betragen. § 15 Nr. 5 der Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl vom 23.04.2015 bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 9

Wertgrenze

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 25.000 €, bezogen auf den Gesamtauszahlungsbedarf, festgesetzt.

§ 10

Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können mit Zustimmung des Bürgermeisters übertragen werden. Werden Aufwendungen übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Ermächtigungen für investive Auszahlungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr der Planung nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen im Einzelfall bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Eine Aufstellung über die übertragenen Ermächtigungen wird der jeweiligen Jahresrechnung beigefügt und dem Rat zur Kenntnis gegeben.

Werl, den 30.11.2017

(Grossmann)
Bürgermeister

Ratsmitglied

Schriftführer

Präambel

Die CARTEC Technologie- und EntwicklungsCentrum Lippstadt GmbH wird nach einer im Jahr 2017 durchgeführten Evaluation mit Wirkung ab 01.01.2018 neu ausgerichtet.

Die privatwirtschaftlichen Gesellschafter scheiden durch Anteilsverkauf an die GmbH aus der Gesellschaft aus und das Vermietungsgeschäft in Bezug auf das CARTEC-Bürogebäude wird an die Wirtschaftsförderung Lippstadt GmbH übertragen.

Nach ausführlicher Vorstellung und Diskussion u.a. in der HVB-Konferenz am 02.05.2017 und im Fachausschuss für Regionalentwicklung am 26.06.2017 unter Beteiligung von Politik, Kommunen, Unternehmen, Verbänden und Organisationen im Kreis Soest, ist durch den Kreistag des Kreises Soest und den Rat der Stadt Lippstadt der Aufbau eines Digitalen Zentrums Mittelstand (DZM) als Neuausrichtung der CARTEC GmbH grundsätzlich beschlossen worden mit einer jährlichen Anschubfinanzierung in Höhe von bis zu 80.000 € p.a. durch den Kreis und bis zu 40.000 € p.a. durch die Stadt Lippstadt befristet für den Zeitraum 2018 bis 2020.

Zahlreiche Unternehmen, Verbände und Organisationen im Kreis Soest unterstützen den beabsichtigten Aufbau eines Digitalen Zentrums in Form entsprechender LOI-Erklärungen und haben zudem den Wunsch geäußert, sich in einem DZM-Beirat engagieren zu wollen.

In der HVB-Konferenz am 05.09.2017 haben alle Städte und Gemeinden des Kreises Soest den geplanten DZM-Aufbau begrüßt und erklärt, sich vorbehaltlich entsprechender Ratsbeschlüsse gesellschaftsrechtlich an der GmbH beteiligen zu wollen.

Der nachfolgende Gesellschaftsvertrag bildet die Transformation CARTEC zu DZM ab insbesondere in Bezug auf Firmierung, Gegenstand des Unternehmens, Gesellschafter und Beirat.

Als CARTEC-Nachfolger behält das DZM die Beteiligung am Kompetenzzentrum Fahrzeug Elektronik GmbH in Lippstadt, das die technologische Entwicklung der Automobilwirtschaft insbesondere im Bereich von Systemen der Fahrzeugelektronik vorantreibt. Aus dieser KFE-Beteiligung ergeben sich keine Nachschuss- oder weitere Nebenleistungspflichten für die DZM GmbH.

Der Anteilskauf der nach dem Ausscheiden der privaten Gesellschafter von der CARTEC-GmbH gehaltenen Geschäftsanteile an die DZM-Gesellschafter erfolgt analog zum Verkauf der Geschäftsanteile der privaten CARTEC-Gesellschafter an die GmbH jeweils zu einem Kaufpreis in Höhe von 1,00 EUR.

Im Jahr 2020 ist eine Evaluation der DZM-Arbeit vorgesehen mit Entscheidungsvorbereitung, in welcher Form und Gesellschafterstruktur das DZM ab 2021 weiter zu betreiben und finanzieren sein soll.

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet „Digitales Zentrum Mittelstand GmbH“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Lippstadt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung und Unterstützung der Unternehmen im Kreis Soest sowie deren wirtschaftliche und technologische Entwicklung vor dem Hintergrund der Digitalisierung von Geschäftsprozessen und -modellen.
Ziel ist dabei, neue hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und vorhandene zu sichern.
2. Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb eines „Digitalen Zentrum Mittelstand“ (DZM).

Das DZM setzt bei den Herausforderungen der Digitalisierung für die mittelständische Wirtschaft im Kreis Soest an. Zielgruppe sind nicht nur gewerbliche, sondern auch Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen. Dabei setzt das DZM vor allem auf die Erfolgsfaktoren „Digitale Strukturen“ und „Regionalität“. Es soll den Aufbau und die Pflege des Netzwerkes zwischen der Industrie und der Digitalwirtschaft vorantreiben, um die digitale Transformation im Kreis Soest zu schaffen. Das DZM ist eingebunden in den südwestfälischen Prozess zum Aufbau digitaler Zentren im Rahmen der REGIONALE 2025 und fungiert als erster Meilenstein auf dem Weg, die strategische Lücke zu schließen zwischen der erfolgreichen Realwirtschaft in Südwestfalen und den Chancen, die sich aus der Digitalisierung ergeben.

Das DZM soll Klein- und mittelständische Unternehmen (KMU) für die Digitalisierung sensibilisieren und entsprechend informieren, interessierte KMU unternehmensindividuell und neutral begleiten und einen Brückenkopf zwischen digitalen Gründungen und Realwirtschaft bilden.

3. Die Gesellschaft darf dazu alle Geschäfte tätigen, die den Gegenstand des Unternehmens fördern.
4. Die Gesellschaft kann sich zur Erreichung ihrer Zwecke an anderen Gesellschaften beteiligen oder Tochtergesellschaften gründen.
5. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
2. Das Gesellschaftsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.

§ 4 Stammkapital und Gesellschafter

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:
EUR 61.360,00 (in Worten Einundsechzigtausenddreihundertsechzig Euro).
2. Die auf das Stammkapital der Gesellschaft ausgegebenen Stammeinlagen werden wie folgt gehalten:

Geschäftsanteil		Anteil	Nenn-	Rücklagen-
Nr.	Name	in %	Betrag	Betrag
1	Stadt Lippstadt	25,000%	15.340,00 €	14.699,65 €
2	Kreis Soest	34,375%	21.092,50 €	20.212,02 €
3	Gemeinde Anröchte	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
4	Gemeinde Bad Sassendorf	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
5	Gemeinde Ense	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
6	Stadt Erwitte	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
7	Stadt Geseke	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
8	Gemeinde Lippetal	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
9	Gemeinde Möhneseesee	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
10	Stadt Rüthen	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
11	Wirtschaft und Marketing Soest GmbH	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
12	Stadt Warstein	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
13	Gemeinde Welver	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
14	Stadt Werl	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
15	Gemeinde Wickede	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
Summe		100,000%	61.360,00 €	58.798,59 €

3. Die Stammeinlagen und die Rücklagen sind voll eingezahlt.

§ 5 Verfügungen über Geschäftsanteile

Jeder Gesellschafter kann seinen Geschäftsanteil jederzeit ganz oder teilweise im beidseitigen Einvernehmen auf einen Mitgesellschafter übertragen.

Voraussetzung für eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung gemäß § 7 für die damit notwendige Änderung des Gesellschaftsvertrages ist, dass mit den Geschäftsanteilen die Zahlung in die Kapitalrücklage gemäß Zusatzvereinbarung vom Übertragungsempfänger mit übernommen wird.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
3. Bestellungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. Bestellung, Anstellung und Abberufung eines Geschäftsführers erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und unter Zustimmung der Gesellschafter Stadt Lippstadt und Kreis Soest. Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern auch Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Im Innenverhältnis können Maßnahmen und Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, nur vorgenommen werden, wenn ein zustimmender Beschluss der Gesellschafterversammlung vorliegt.

Als zustimmungspflichtige Maßnahmen und Handlungen gelten insbesondere:

- a) Veräußerung oder Verpachtung des gesamten Gesellschaftsvermögens oder eines Teiles davon;
- b) Abschluss, Aufhebung und Änderung eines Vertrages über die Verpachtung des Unternehmens im ganzen oder in Teilen sowie über die Abführung des Ergebnisses der Gesellschaft an ein anderes Unternehmen;
- c) Führen von Rechtsstreiten mit einem Streitwert von mehr als € 25.000,00 je Einzelfall;
- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- e) Errichtung von Gebäuden;
- f) Aufnahme von Bankkrediten, Übernahme von Bürgschaften, Garantieverpflichtungen sowie Wechselverbindlichkeiten.
- g) Bestellung und/oder Abberufung von Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten.

Die Gesellschafterversammlung ist befugt, den vorstehenden Katalog der zustimmungsbedürftigen Maßnahmen und Handlungen zu ergänzen, ohne dass dies eine Satzungsänderung darstellte.

5. Eines zustimmenden Beschlusses bedarf es nicht für konkret veranschlagte Maßnahmen und Handlungen, denen die Gesellschafterversammlung im Wirtschaftsplan zugestimmt hat. Zustimmungspflichtig sind dagegen alle im Wirtschaftsplan nicht konkret veranschlagten Maßnahmen und Handlungen, die im Einzelfall die Wertgrenze von € 25.000,00 ohne Umsatzsteuer überschreiten.

§ 7 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte für jeweils drei Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung vertritt. Der Vorsitzende leitet die Gesellschafterversammlung.
2. Gesellschafterversammlungen werden bei Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr nach Vorlage des Jahresabschlusses.

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.

Zu laden ist schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Mitteilung der Tagungszeit, des Tagungsortes und der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt vierzehn Tage. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.

Eine Gesellschafterversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, und zwar insbesondere dann, wenn Gesellschafter, denen mindestens 15 % des Stammkapitals zustehen, oder wenn ein Geschäftsführer dies verlangt.

Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Gesellschafterbeschlüsse auch unter Verzicht auf die vorgenannten Frist- und Formvorschriften gefasst werden.

3. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung obliegen:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - b) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
 - c) Auflösung der Gesellschaft bzw. Umwandlung;
 - d) Gründung bzw. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - e) Zustimmung zur Veräußerung von Geschäftsanteilen von Gesellschaftern;
 - f) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen in Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG (Beherrschungs-, Gewinnabführungsvertrag, Gewinngemeinschaft);
 - g) Abschluss langfristiger Miet- und Pachtverträge;
 - h) Festsetzung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;
 - i) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - j) Wahl des Abschlussprüfers (§ 318 Absatz 1 Satz 1 HGB);
 - k) Entlastung der Geschäftsführer;
 - l) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
4. Vertreter der Stadt Lippstadt in der Gesellschafterversammlung sind drei vom Rat der Stadt Lippstadt bestellte Mitglieder. Vertreter des Kreises Soest in der Gesellschafterversammlung sind vier vom Kreistag bestellte Mitglieder. Dabei wird vom Rat bzw. Kreistag jeweils eine Person als Stimmführer benannt.

Vertreter der weiteren kommunalen Gesellschafter sind jeweils ein durch den Rat der Stadt oder Gemeinde bestelltes Mitglied.

Die Vertreter der kommunalen Gesellschafter sind an die Beschlüsse ihrer jeweiligen Räte bzw. des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden und haben ihr Amt auf Beschluss des jeweiligen Rates bzw. des Kreistages jederzeit niederzulegen.

5. Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen mit beratender Stimme teil.
6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % des stimmberechtigten Kapitals vertreten sind.

Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenden Gesellschaftskapitals beschlussfähig ist, wenn in der Einladung auf diese Bestimmung hingewiesen wurde.

7. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit nicht durch diese Satzung oder zwingend durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Je EUR 1,00 (in Worten: ein Euro) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

Die Mehrheiten werden nach den abgegebenen gültigen Stimmen errechnet. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

8. Einer Mehrheit von 85 % aller abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über
 - a) jede Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - b) die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;

§ 8 Protokolle über Beschlüsse und Anfechtung von Beschlüssen

1. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, unabhängig ob sie in förmlicher Versammlung oder im Umlaufverfahren gefasst worden sind, ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und von einem Geschäftsführer zu unterzeichnen, und den Gesellschaftern zuzusenden.
2. Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen Monatsfrist angefochten werden. Die Anfechtung ist durch Erhebung einer Klage beim zuständigen Gericht geltend zu machen.

§ 9 Beirat

Die Gesellschaft kann einen Beirat einrichten.

Ein Beirat kann insbesondere durch Vertreter der heimischen Unternehmen, Verbänden und Organisationen besetzt werden und soll den Organen der Gesellschaft beratend zur Seite stehen.

§ 10 Wirtschaftsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan aufzustellen und bis zum 31. Dezember des Vorjahres beschließen zu lassen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgs- und Finanzplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
2. Zur Anschubfinanzierung leisten die Gesellschafter für die ersten drei Geschäftsjahre 2018 bis 2020 Zahlungen in die Kapitalrücklage der GmbH. Näheres hierzu wird in einer Zusatzvereinbarung geregelt. Vor Ablauf dieser drei Jahre erfolgt eine Evaluation der Gesellschaft mit Empfehlung und Festlegung möglicher Zahlungen über das Ende der Anschubfinanzierungsphase hinaus.
3. Die Pflicht der Gesellschafter zur Einzahlung in die Kapitalrücklage ist keine Nachschusspflicht i. S. v. §§ 26 ff. GmbHG, sondern Nebenleistungspflicht i. S. v. § 3 Abs. 2 GmbHG. Im Übrigen bestehen seitens der Gesellschafter keine weiteren Nebenleistungspflichten; die Gesellschafter sind zu Nachschüssen nicht verpflichtet.
4. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

1. Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem von der Gesellschaft gewählten Abschlussprüfer vorzulegen.
2. Jahresabschluss und Lagebericht sind von dem Abschlussprüfer entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen und danach unverzüglich mit dem Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gemäß § 53 HGrG. Die Befugnisse nach §§ 53 und 54 HGrG werden den Gesellschaftern eingeräumt.
3. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
4. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c GO NRW.
6. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 9 GO NRW aus.

§ 12 Gewinnverwendung

Für die Gewinnverwendung gilt § 29 des GmbH-Gesetzes. Gewinne werden vorgetragen, wenn die Gesellschafterversammlung keine andere Gewinnverwendung beschließt. Die Geschäftsführung hat ein Vorschlagsrecht für die Gewinnverwendung.

§ 13 Kündigung der Gesellschaft

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Eine Kündigung ist unter Berücksichtigung von § 10 Absatz 2 dieser Satzung erstmals zum Ende des Geschäftsjahres 2020 zulässig.
2. Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so ist jeder der übrigen Gesellschafter berechtigt, auch seinerseits mittels Anschlusskündigung die Gesellschaft auf denselben Zeitpunkt zu kündigen. Die Anschlusskündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Kündigung bei der Gesellschaft erklärt werden.
3. Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefes mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft maßgebend.
4. Die Kündigung eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Sie wird mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt.
5. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus, es sei denn, die Gesellschaft tritt zu diesem Zeitpunkt aus zwingenden gesetzlichen Gründen in Liquidation oder die übrigen Gesellschafter beschließen mit 85 % ihrer Stimmen oder der allein verbleibende Gesellschafter erklärt vor diesem Zeitpunkt, dass die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet auf Beschluss der Gesellschafterversammlung seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Gesellschafter zu übertragen oder die Zustimmung zur Einziehung zu erklären.

§ 14 Abfindungsguthaben

1. Gesellschafter, die, gleich aus welchem Grund, aus der Gesellschaft ausscheiden oder ihren Geschäftsanteil abtreten, erhalten hierfür ein angemessenes Abfindungsguthaben.
2. Soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, gilt als angemessenes Abfindungsguthaben der steuerliche gemeine Wert des Anteils zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters.

§ 15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit eine öffentliche Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist, ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16 Gesetzliche Bestimmungen, Salvatorische Klausel, Landesgleichstellungsgesetz

1. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages - ganz oder teilweise - als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Inhalts nicht berührt. Soweit es sich um Bestimmungen handelt, die wesentlich sind oder sonst ohne Gefährdung des Vertragszweckes nicht wegfallen können, ist der Vertrag so auszulegen, zu berichtigen oder zu ergänzen, dass sein wirtschaftlicher und rechtlicher Zweck möglichst erreicht wird.
3. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag als Ganzes ungültig ist oder sich bei der Durchführung des Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken ergeben sollten.
4. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern – Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) – anzuwenden. Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

**Zusatzvereinbarung zur Zahlung in die Kapitalrücklage
gemäß § 10 Absatz 2 Gesellschaftsvertrag der Digitales Zentrum Mittelstand GmbH**

Zur Anschubfinanzierung leisten die Gesellschafter der Digitales Zentrum Mittelstand GmbH für die ersten drei Geschäftsjahre - also den Zeitraum 2018 bis 2020 - Zahlungen in die Kapitalrücklage der GmbH.

Die Zahlungen dienen der Liquiditätssicherung der Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft, werden in die Kapitalrücklage eingestellt und zum Ausgleich der Jahresfehlbeträge verwendet.

Die Gesellschafter verpflichten sich zu nachfolgenden jährlichen Zahlungen entsprechend dem Geschäftsanteilsverhältnis:

Geschäftsanteil		Anteil	Zuführung
Nr.	Name	in %	in die KapRL
1	Stadt Lippstadt	25,000%	40.000,00 €
2	Kreis Soest	34,375%	55.000,00 €
3	Gemeinde Anröchte	3,125%	5.000,00 €
4	Gemeinde Bad Sassendorf	3,125%	5.000,00 €
5	Gemeinde Ense	3,125%	5.000,00 €
6	Stadt Erwitte	3,125%	5.000,00 €
7	Stadt Geseke	3,125%	5.000,00 €
8	Gemeinde Lippetal	3,125%	5.000,00 €
9	Gemeinde Möhnesee	3,125%	5.000,00 €
10	Stadt Rüthen	3,125%	5.000,00 €
11	Wirtschaft und Marketing Soest GmbH	3,125%	5.000,00 €
12	Stadt Warstein	3,125%	5.000,00 €
13	Gemeinde Welver	3,125%	5.000,00 €
14	Stadt Werl	3,125%	5.000,00 €
15	Gemeinde Wickede	3,125%	5.000,00 €
Summe		100,000%	160.000,00 €

Die Einzahlung in die Kapitalrücklage erfolgt auf Abruf durch die Geschäftsführung.

Diese Vereinbarung ist befristet auf die Geschäftsjahre 2018 bis 2020.

Vor Ablauf dieser Anschubfinanzierungsphase erfolgt eine Evaluation der Gesellschaft mit Empfehlung und Festlegung möglicher weiterer Zahlungen ab dem Geschäftsjahr 2021. Diese sind dann in einer neuen Zusatzvereinbarung zu regeln.

Bei einer Übertragung von Geschäftsanteilen gemäß § 5 Gesellschaftsvertrag innerhalb der Laufzeit dieser Zusatzvereinbarung geht die Zahlungsverpflichtung an den Gesellschafter über, der die Geschäftsanteile übernimmt.

Entgeltordnung für das Städtische Museum Am Rykenberg Wendelin-Leidinger-Haus, Werl

	Stand 01.04.2013	Stand 30.11.2017 lösch zukünftige Veränderungen
Einzelbesucher ab 18 Jahre	€ 2,-- / Person	€ 2,-- / Person ab 18 Jahre € 1,-- / Kind ab 6 Jahre
Führungen	€ 31,-- / Person	€ 31,-- / Person € 30,00 / Gruppe / kleine Führung (60 Min.) € 50,00 / Gruppe / große Führung (120 Min.)
Kindergeburtstagsgruppen	€ 40,-- / Gruppe (für ein kindgerechtes museumspädagogisches Programm)	€ 40,-- / Gruppe (für ein kindgerechtes museumspädagogisches Programm)
Kindergärten	€ 15,-- / Gruppe (bei Teilnahme an einem museumspädagogischen Programm)	€ 1,00 / Teilnehmer jedoch min. € 15,-- / Gruppe (bei Teilnahme an einem museumspädagogischen Programm)
Schulklassen	€ 15,-- / Gruppe (bei Teilnahme an einem museumspädagogischen Programm)	€ 1,00 / Teilnehmer jedoch min. € 15,-- / Gruppe (bei Teilnahme an einem museumspädagogischen Programm)
Jahreskarte	€ 5,50 / Person (die Inhaber der Jugendleiter- Card erhalten die Jahreskarte kostenlos)	€ 5,50 / Person (die Inhaber der Jugendleiter- Card erhalten die Jahreskarte kostenlos)
Buch- und Fotoausleihe	€ 0,50 pro Medium	€ 0,50 pro Medium
Trauungen	€ 150,--	€ 150,--
Besucher von Ausstellungs- eröffnungen	kostenfreier Eintritt	kostenfreier Eintritt

Abfallentsorgungsgebühr Wallfahrtsstadt Werl Berechnung für das Jahr 2018

(Stand: 26.10.17)

Inhaltsübersicht

1. Planungsprämissen
 - 1.1. Entwicklung der Einzelkosten
 - 1.2. Entwicklung der Einwohnerzahlen
 - 1.3. Entwicklung der Abfallmengen
 - 1.4. Entwicklung des Behälterbestandes und des Leerungsvolumens
 - 1.5. Sonderdienste
 - 1.5.1. Sperrmüll
 - 1.5.2. Behältertausch
 - 1.5.3. Verkauf von Beistellsäcken Restmüll
 - 1.5.4. Verkauf von Beistellsäcken Biomüll
 - 1.5.5. Befreiungsantrag Biotonne
 - 1.5.6. Zusatzvolumen Papier
 - 1.5.7. Gebühr für Sonderleerungen
 - 1.6. Verwaltungskosten
 - 1.7. Einnahmen (Absetzungen)
 - 1.8. Überschüsse/Unterdeckung aus den Vorjahren
2. Zusammenfassung der Kosten und Erlöse
3. Verteilung der Kosten / Berechnung der Gebührentarife
4. Gebührenvergleich 2017 - 2018
5. Anlagen:
 - Vorkalkulation Sondergebühren
 - Biotonnenvolumenverteilung

1. Planungsprämissen
1.1. Entwicklung der Einzelkosten

	Abweichung	Kosten		Kalkulation	
	%	Haushaltsjahr 2016	2017	2018	
Abfuhrkosten					
Restmüll					
Fahrzeugkosten		69.029,77 EUR*	58.532,33 EUR	64.721,18 EUR	
Lohnkosten		211.103,76 EUR	242.365,95 EUR	230.675,20 EUR	
Behälterkosten		17.875,01 EUR	22.244,00 EUR	22.035,18 EUR	
sonstiges		32.835,89 EUR	33.927,70 EUR	31.804,78 EUR	
Summe	-2,19	330.844,43 EUR	357.069,98 EUR	349.236,34 EUR	
Biomüll					
Fahrzeugkosten		65.216,95 EUR*	56.512,87 EUR	61.146,35 EUR	
Lohnkosten		148.007,31 EUR	169.811,42 EUR	161.729,07 EUR	
Behälterkosten		14.465,16 EUR	18.003,98 EUR	17.711,82 EUR	
Biotonnenkontrollen			30.000,00 EUR	30.000,00 EUR	
sonstiges		17.931,14 EUR	19.460,53 EUR	18.145,10 EUR	
Summe	-1,72	245.620,56 EUR	293.788,80 EUR	288.732,34 EUR	
Papier					
Fahrzeugkosten		34.213,27 EUR	28.720,69 EUR	32.077,81 EUR	
Lohnkosten		109.096,88 EUR	124.749,78 EUR	119.211,26 EUR	
Behälterkosten		9.127,85 EUR	13.351,80 EUR	12.580,20 EUR	
sonstiges		6.359,54 EUR	6.620,67 EUR	6.289,53 EUR	
Kostenanteil Verpackungen		-28.845,12 EUR	-29.280,00 EUR	-29.529,60 EUR	
Summe	-2,45	129.952,43 EUR	144.162,94 EUR	140.629,20 EUR	
Behältertausch					
Fahrzeugkosten		13.853,57 EUR	11.366,13 EUR	12.988,88 EUR	
Lohnkosten		34.545,55 EUR	40.197,81 EUR	37.748,27 EUR	
sonstiges		2.117,10 EUR	2.205,07 EUR	2.080,72 EUR	
Summe	-1,77	50.516,22 EUR	53.769,01 EUR	52.817,87 EUR	
Sperrmüll					
Fahrzeugkosten		12.963,19 EUR	10.257,39 EUR	12.154,07 EUR	
Lohnkosten		31.973,10 EUR	32.504,12 EUR	34.937,32 EUR	
sonstiges		3.309,39 EUR	3.322,98 EUR	3.323,92 EUR	
Summe	9,40	48.245,67 EUR	46.084,49 EUR	50.415,31 EUR	
Weihnachtsbaumaktion					
Fahrzeugkosten		2.047,19 EUR	1.784,67 EUR	1.919,41 EUR	
Lohnkosten		4.696,80 EUR	6.151,02 EUR	5.132,24 EUR	
sonstiges		293,44 EUR	338,96 EUR	287,72 EUR	
Summe	-11,30	7.037,43 EUR	8.274,65 EUR	7.339,37 EUR	
wilde Müllablagerungen					
Fahrzeugkosten		12.002,69 EUR	9.581,47 EUR	11.253,53 EUR	
Lohnkosten		16.065,38 EUR	17.912,64 EUR	17.554,80 EUR	
sonstiges		1.496,72 EUR	1.509,54 EUR	1.509,52 EUR	
Summe	4,53	29.564,79 EUR	29.003,65 EUR	30.317,85 EUR	
Reinig.. Cont. u. Straßenpapierk.					
Fahrzeugkosten		76.566,22 EUR	63.631,38 EUR	71.787,24 EUR	
Lohnkosten		94.110,27 EUR	108.379,81 EUR	102.835,24 EUR	
sonstiges		7.367,91 EUR	7.405,02 EUR	7.129,15 EUR	
Summe	1,30	178.044,41 EUR	179.416,21 EUR	181.751,64 EUR	
Entsorgungskosten					
Entsorgungsgrundgebühr	0,00	10,70 EUR	10,70 EUR / EW	10,70 EUR / EW	
Restmüll	0,00	123,00 EUR / t	123,00 EUR / t	123,00 EUR / t	
Sperrmüll	0,00	123,00 EUR / t	123,00 EUR / t	123,00 EUR / t	
Sperrmüll AWZ	0,00	123,00 EUR / t	123,00 EUR / t	123,00 EUR / t	
Bioabfall	0,00	71,25 EUR / t	75,00 EUR / t	75,00 EUR / t	
Separate Systeme					
(Papier, Schadstoffe, Kühlgeräte, E-Schrott*)	#DIV/0!	0,00 EUR / EW	0,00 EUR / EW	0,00 EUR / EW	
Grün- u. Strauchschnitt	0,00	49,00 EUR / t	49,00 EUR / EW	49,00 EUR / EW	
wilder Müll					
Problemabfälle / Wilder Müll	9,09	12.406,12 EUR	11.000,00 EUR	12.000,00 EUR	
Leerung von Straßenpapierk.	0,00	7.941,09 EUR	10.000,00 EUR	10.000,00 EUR	

- KBW – Leistungen (Einsammlung von Restmüll, Biomüll, Papier, Sperrmüll, Weihnachtsbäumen, Wilder Müll; Straßenpapierkörbe / Reinigung Containerstandplätze):

In die Gebührenberechnung fließen die im Wirtschaftsplan des KBW für die Sparte Abfallentsorgung ermittelten Kostenansätze ein. Diese Kostenansätze berücksichtigen bereits aktuelle und für das Jahr 2018 prognostizierte Kostenentwicklungen (Lohnentwicklung, Kraftstoffpreise, Abschreibungen, kalkulatorische Verzinsung).

Dabei erfolgte die kalkulatorische Abschreibung auf Grundlage der Wiederbeschaffungszeitwerte. Die Ermittlung erfolgte anhand der Vorschau-Rechnungen für das Wirtschaftsjahr 2018 auf Basis des Anlagenbestandes zum 31.12.2016 zuzüglich der voraussichtlichen Ist-Zugänge 2017 und der geplanten Investitionen 2018. Als Basis für die Ermittlung der Höhe der kalkulatorischen Zinsen wurde (wie bisher) die Summe der Restbuchwerte der historischen Anschaffungswerte zuzüglich der voraussichtlichen Ist-Zugänge 2017 und der geplanten Investitionen 2018 berücksichtigt. Da die im Gebührenbereich Abfallentsorgung vom KBW eingesetzten Wirtschaftsgüter (in erster Linie die Fahrzeuge und Maschinen) nur eine relativ kurze Nutzungsdauer von rund 6 bis 8 Jahren aufweisen, verbietet es sich nach aktueller Rechtsprechung, den in den Gebührenbereichen Stadtentwässerung und Bestattungswesen anzusetzenden Zinssatz (langfristiger Durchschnittzinssatz) zu verwenden. Es soll vielmehr der für den jeweiligen Betrieb geltende aktuelle Durchschnittzinssatz angesetzt werden. Für den Betriebsbereich Abfallentsorgung ergibt sich für die Gebührenbedarfsberechnung 2018 (Bezugsjahr 2016) danach ein Zinssatz von 3,97 % (Vj: 4,09%).

In der Abfallgebührenberechnung werden die neuen Planwerte des KBW den verschiedenen Teilleistungsbereichen nach einem Verteilungsschlüssel zugeordnet, der sich im Wesentlichen aus den vorliegenden Betriebsabrechnungen des zuletzt abgeschlossenen Jahres (2016) ergibt. Aufgrund dessen kann abgesehen von Verschiebungen zwischen den einzelnen Teilleistungsbereichen überwiegend eine Reduzierung der Kostenansätze gegenüber der Vorjahresberechnung erfolgen. Lediglich bei der Sperrmüllabfuhr (Zusatzaufwand da mehr Anmeldungen) sind höhere Kosten zu berücksichtigen.

- Entsorgungsgebühren des Kreises:

Bei den Entsorgungsgebühren des Kreises Soest werden sich nach derzeitigem Kenntnisstand im Jahr 2018 keine Änderungen ergeben. *Die Festlegung der Gebührensätze des Kreises Soest steht noch unter dem Vorbehalt der Beratung und Beschlussfassung durch den Kreistag.*

1.2. Entwicklung der Einwohnerzahlen

Grundlage für die Abrechnung der einwohnerbezogenen Gebühren des Kreises ist die von IT NRW für den Stichtag 30.06. des Vorjahres veröffentlichte Einwohnerzahl (fortgeschriebene Datenbasis des Zensus 2011).

Diese Einwohnerzahl bildet auch die Abrechnungsgrundlage für die die Erlöse / Entgelte aus dem DSD. Darüber hinaus sind sie eine Grundlage für die Abfallmengenprognose.

Da der aktuelle Wert zum 30.06. des laufenden Jahres und auch für den 31.12. des Vorjahres noch nicht veröffentlicht ist, wird für die Kalkulation eine eigene Fortschreibung/Prognose auf Basis des Wertes vom 30.06. des Vorjahres vorgenommen.

	31.12.2015	30.06.2016	31.12.2016	
Anzahl	30.638	30.787	30.700	
	Kalkulation 17	Kalkulation 18		
	30.06.2016	30.06.2017	Veränderungen 17 - 18	
	(Prognose)		Zahl	%
Anzahl	30.787	30.760	-27	-0,09

1.3. Entwicklung der Abfallmengen

	Haushaltsjahr 16				Haushaltsjahr 17			
	Jahresergebnis 16		Stand 08/16		Stand 08/17		Hochrechnung bis 31.12.17	
	kg / EW /a	t	kg / EW	t	kg /EW	t	kg / EW /a	t
Restmüll	152,96	4.709,06	102,89	3.158,83	103,61	3.187,01	155,41	4.780,52
Bioabfall	108,77	3.348,65	75,03	2.303,49	73,78	2.269,58	110,68	3.404,37
Strauchsch.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sperrmüll	10,38	319,56	7,50	230,19	6,56	201,79	9,84	302,69
Sperrmüll AWZ	11,71	360,39	7,83	240,26	8,86	272,38	13,28	408,57
PPK	71,54	2.202,61	45,79	1.405,74	43,08	1.325,11	64,62	1.987,67
LVP	25,59	787,75	17,89	549,14	18,70	575,11	28,05	862,67
Glas	22,78	701,27	15,57	478,06	15,49	476,62	23,24	714,93
	Kalkulationsjahr 17		Kalkulationsjahr 18		Kalkulationsjahr 2018 gegen			
	Prognosemengen 17		Mengen 2018		Kalkulationsjahr 17			
	kg / EW /a	t	kg / EW /a	t	kg / EW /a	%	t	%
Restmüll	158,69	4840,00	158,32	4.870,00	-0,37	-0,23	30,00	0,62
Bioabfall	119,02	3630,00	117,04	3.600,00	-1,98	-1,67	-30,00	-0,83
Strauchsch.	0,66	20,00	0,65	20,00	-0,01	-1,49	0,00	0,00
Sperrmüll	11,80	360,00	11,70	360,00	-0,10	-0,82	0,00	0,00
Sperrmüll AWZ	15,41	470,00	14,30	440,00	-1,11	-7,18	-30,00	-6,38
PPK	72,13	2200,00	71,52	2.200,00	-0,61	-0,84	0,00	0,00
LVP	26,23	800,00	26,98	830,00	0,75	2,87	30,00	3,75
Glas	24,92	760,00	24,38	750,00	-0,54	-2,16	-10,00	-1,32
<i>Sperrmüll AWZ: Menge nach Abzug des Eigenanteil bei mehr als 250 kg</i>								

Die Mengenanätze werden gemäß der in den letzten beiden Jahren verzeichneten Mengenentwicklung fortgeschrieben bzw. leicht angepasst.

1.4. Entwicklung des Behälterbestandes und des Leerungsvolumens

Der gemeldete Behälterbestand ist weitgehend stabil und wird entsprechend dem aktuellen Stand fortgeschrieben. Dies erfolgt auf der Grundlage einer weiterhin konsequenten und systematischen Umsetzung der Satzungsregelungen gegen missbräuchliche Abmeldung von Behältervolumen.

In der Berechnung wird wie in den Vorjahren bei 1.100 l Großraumbehältern wegen der befüllungstechnisch geringeren Nutzungsmöglichkeit ein um 10 % reduzierter Füllgrad berücksichtigt. Auch die differenzierte Volumenberechnung für die Biotonnen, die den saisonal unterschiedlichen Ausnutzungsgrad des Biotonnen-Volumens berücksichtigt, bleibt Bestandteil der Berechnung (vgl. 5. Anlage: Biotonnen-Volumenverteilung).

	Haushaltsjahr 16		Haushaltsjahr 17				Kalkulationsjahr 2018			
	Stand 12 / 16		Kalkulation 17		Stand 9 / 17		Kalkulation 2018		Veränderungen gegenüber	
	Gefäße	Volumen *	Gefäße	Volumen *	Gefäße	Volumen *	Gefäße	Volumen *	Kalkulation 17	
									Gefäße	Volumen *
Stück	Litern	Stück	Litern	Stück	Litern	Stück	Litern	%	%	
Restmüll										
80 l - 14t	2.099	4.365.920	2.075	4.316.000	2.097	4.361.760	2.080	4.326.400	0,24	0,24
Füllgrad %	100%	4.365.920	100%	4.316.000	100%	4.361.760	100%	4.326.400		
120 l - 14t u. 240 l 4w	2.248	7.013.760	2.230	6.957.600	2.281	7.116.720	2.250	7.020.000	0,90	0,90
Füllgrad %	100%	7.013.760	100%	6.957.600	100%	7.116.720	100%	7.020.000		
240 l - 14t	1.980	12.355.200	1.925	12.012.000	2.029	12.660.960	1.980	12.355.200	2,86	2,86
Füllgrad %	100%	12.355.200	100%	12.012.000	100%	12.660.960	100%	12.355.200		
80 l - 4w	1.060	1.102.400	1.080	1.123.200	1.052	1.094.080	1.090	1.133.600	0,93	0,93
Füllgrad %										
120 l - 4w	975	1.521.000	1.000	1.560.000	961	1.499.160	970	1.513.200	-3,00	-3,00
Summe Rest. 1	8362	26.358.280	8310	25.968.800	8423	26.732.680	8370	26.348.400	0,72	1,46
Summe Füllgrad ges		26.358.280		25.968.800		26.732.680		26.348.400		
1.100 I Privathh.										
1.100 I St. 14-t HH	280	8.008.000	270	7.722.000	279	7.979.400	270	7.722.000	0,00	0,00
Füllgrad %	90%	7.207.200	90%	6.949.800	90%	7.181.460	90%	6.949.800		
1.100 I St. 1 w HH	10	572.000	7	400.400	10	572.000	7	400.400	0,00	0,00
Füllgrad %	90%	514.800	90%	360.360	90%	514.800	90%	360.360		
Summe Rest. 2	290	8.580.000	277	8.122.400	289	8.551.400	277	8.122.400	0,00	0,00
Summe Rest. 1+2	8.652	34.938.280	8.587	34.091.200	8.712	35.284.080	8.647	34.470.800	0,70	1,11
Su Rest 1 + 2 Füllg		34.080.280		33.278.960		34.428.940		33.658.560		1,14
Gewerbe										
1.100 I St. 14-t G	43	1.229.800	37	1.058.200	44	1.258.400	37	1.058.200	0,00	0,00
Füllgrad %	90%	1.106.820	90%	952.380	90%	1.132.560	90%	952.380		
1.100 I St. 1 w G	7	400.400	6	343.200	7	400.400	6	343.200	0,00	0,00
Füllgrad %	90%	360.360	90%	308.880	90%	360.360	90%	308.880		
Summe Rest. 3	50	1.630.200	43	1.401.400	51	1.658.800	43	1.401.400	0,00	0,00
Su Rest. 3 Füllg		1.467.180		1.261.260		1.492.920		1.261.260		0,00
Summe Rest. 4 w.		2.623.400		2.683.200		2.593.240		2.646.800		
Summe Rest. 14 t		33.945.080		32.809.400		34.349.640		33.225.400		
Summe Rest. 1 - 3	8.702	36.568.480	8.630	35.492.600	8.763	36.942.880	8.690	35.872.200	0,70	1,07
Su Rest. 1 - 3 Füllg.		35.547.460		34.540.220		35.921.860		34.919.820		1,10
Bioabfall										
80 l	3.928	8.170.240	3.930	8.174.400	3.938	8.191.040	3.930	8.174.400	0,00	0,00
Füllgrad %	80,8%	6.601.554	80,8%	6.604.915	80,8%	6.618.360	80,8%	6.604.915		
120 l	2.050	6.396.000	2.035	6.349.200	2.049	6.392.880	2.035	6.349.200	0,00	0,00
Füllgrad %	74,4%	4.758.624	74,4%	4.723.805	74,4%	4.756.303	74,4%	4.723.805		
240 l	1.064	6.639.360	1.020	6.364.800	1.069	6.670.560	1.020	6.364.800	0,00	0,00
Füllgrad %	68,0%	4.514.765	68,0%	4.328.064	68,0%	4.535.981	68,0%	4.328.064		
Summe 4 Bio	7.042	21.205.600	6.985	20.888.400	7.056	21.254.480	6.985	20.888.400	0,00	0,00
Summe 4 Bio. Füllg.		15.874.943		15.656.784		15.910.644		15.656.784		

1.5. Sonderdienste (Entwicklung der Anzahl an Anmeldungen / Abfuhren / Nutzungen)

1.5.1. Sperrmüll

a) Abfuhr KBW

Anmeldung / Abfuhr je 4 cbm

		Kalkulation	Stand 8/17	Hochrechnung 17	Kalkulation	Abweichungen gegenüber
	m3	m3	m3	m3	m3	Kalkulation 17 in %
Anzahl						
Anmeldungen	2.656,00	2.500,00	1833,50	2750,25	2.550,00	2,00
Abfuhren KBW						

	Haushaltsjahr 16	Haushaltsjahr 17			Kalkulationsjahr 2018	
		Kalkulation	Stand 8/17	Hochrechnung 17	Kalkulation	Abweichungen gegenüber
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 18 in %
Anzahl						
Anmeldungen	593	530	390	585	540	1,89
Abfuhren KBW						

Die Anzahl der angemeldeten Sperrmüllabholungen steigt geringfügig, ebenso die von Grundstücken bereitgestellte Menge.

b) Direkt-Anlieferung über Berechtigungsschein

Anlieferscheine AWZ bis 250 kg

	Haushaltsjahr 16	Haushaltsjahr 17			Kalkulationsjahr 2018	
		Kalkulation	Stand 08/17	Hochrechnung 17	Kalkulation	Abweichungen gegenüber
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 17 in %
Anzahl						
Anmeldungen	2.022	2.250	1.577	2.366	2.250	0,00
AWZ						

Die Inanspruchnahme der Berechtigungsscheine für die Anlieferung von Sperrmüll am Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) verläuft auf gleichem Niveau wie in den Vorjahren. Die bisher kalkulierte Fallzahl wird daher fortgeschrieben

Alle im Zusammenhang mit den zwei o. g. Sperrmüll-Entsorgungsangeboten entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Für die Festlegung einer Sondergebühr für die Abfuhr des Sperrmülls bzw. zur Anlieferung über Berechtigungsschein wurden in der beigefügten Vorkalkulation (siehe Punkt 5 Anlage) alle zuordenbaren Kosten dargestellt. Im Interesse einer geordneten Abfallentsorgung wird abweichend von dem Vorkalkulationsbetrag ein nicht kostendeckender Sondergebührensatz festgelegt, der als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt wird. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter zumindest um diesen Teilbetrag entlastet werden.

- a) Vorkalkulationsbetrag Abfuhr KBW: 207,88 €
 Festgelegter Gebührensatz Abholung: € 30,00 / (ME/4m³)
 € 10,00 / (je zusätzl. m³)
- b) Vorkalkulationsbetrag Anlieferung AWZ: 42,21 €
 Festgelegter Gebührensatz Anlieferung AWZ: € 10,00 / (ME/250 kg)

1.5.2. Behältertausch

	Haushaltsjahr 16	Haushaltsjahr 17			Kalkulationsjahr 2018	
		Kalkulation	Stand 9/17	Hochrechnung 17	Kalkulation	Abweichungen gegenüber
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 17 in %
Anzahl						
Anmeldungen	523	550	424	565	530	-3,64

Der bekannte Umfang der gebührenpflichtigen Änderungsvorgänge wird fortgeschrieben.

Alle im Zusammenhang mit der Ummeldung und dem Tausch von Behältern entstehenden Kosten sind in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) und anteilig in die Biotonnengebühr einbezogen.

Zur Festlegung einer Sondergebühr für die Ummeldung von Behältern wurde eine Vorkalkulation (siehe Punkt 5 Anlage) vorgenommen. Abweichend von dem Vorkalkulationsbetrag wird ein nicht kostendeckender Sondergebührensatz festgelegt, der als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt wird, hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter bzw. für die Biotonnen zumindest um diesen Tarif entlastet werden.

Vorkalkulationsbetrag : € 101,60

Festgelegter Gebührensatz: € 15,00

1.5.3. Verkauf von Beistellsäcken Restmüll

	Haushaltsjahr 16	Haushaltsjahr 17			Kalkulationsjahr 2018	
		Kalkulation	Stand 08/17	Hochrechnung 17	Kalkulation	Abweichungen gegenüber
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 17 in %
Anzahl						
Anmeldungen	251	180	121	182	180	0,00

Die Anzahl der zusätzlich benötigten Beistellsäcke entspricht der Kalkulation. Der aus den Vorjahreswerten gemittelte Ansatz wird daher vorerst beibehalten.

Alle im Zusammenhang mit den Restmüllsäcken entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Zur Festlegung einer verursachergerechten Sondergebühr für die Benutzung von 70l Beistellsäcken (Restmüll) wurde eine Vorkalkulation (siehe Punkt 5 Anlage) vorgenommen. Der sich dabei ergebende Gebührensatz wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt, hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter vollständig um den durch Beistellsäcke verursachten Kostenbetrag entlastet werden.

Sondergebühr für Beistellsäcke nach beigefügtem Vorkalkulationsbetrag : € 4,20.

Der so vorkalkulierte Sondergebührensatz für Restmüllsäcke ist als nahezu kostendeckend anzunehmen, solange der spezifische Verwaltungs- und Leerungsaufwand nicht näher bestimmt werden kann. Die Sondergebühr gilt für die Abgabe an den Einzelhandel. Der Verkaufspreis für den Endverbraucher beträgt einschließlich der Aufwands- pauschale für den Handel: € 4,50

1.5.4. Verkauf von Beistellsäcken für Biomüll

	Haushaltsjahr 16	Haushaltsjahr 17			Kalkulationsjahr 2018	
		Kalkulation	Stand 08/17	Hochrechnung 17	Kalkulation	Abweichungen gegenüber
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 17 in %
Anzahl						
Anmeldungen	479	600	369	554	550	-8,33

Trotz günstiger Gebühren für größere Biotonnen haben die Grundstücke immer noch überwiegend nur die kleinstmögliche 80 l Biotonne angemeldet. Entsprechend entsteht weiterhin ein nicht unerheblicher Bedarf an Beistellsäcken.

Alle im Zusammenhang mit den Biomüllsäcken entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Biomüllbehälter) einbezogen. Zur Festlegung einer Sondergebühr für Biomüllsäcke wurde eine Vorkalkulation vorgenommen, die alle zuordenbaren Kosten darstellt (siehe Punkt 5 Anlage).

Der ermittelte Vorkalkulationsbetrag wird verursachergerecht als Sondergebühr für die Benutzung von 70l Beistellsäcken festgelegt. Der Gebührensatz wird als Erlös in die Gebührenrechnung für den Kostenträger Biomüll eingestellt. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Biomüllbehälter vollständig um den durch Biomüllsäcke verursachten Kostenbetrag entlastet werden.

Sondergebühr für Beistellsäcke nach beigefügtem Vorkalkulationsbetrag : **€ 3,86.**

Der so vorkalkulierte Sondergebührensatz für Biomüllsäcke ist als nahezu kostendeckend anzunehmen, solange der spezifische Verwaltungs- und Leerungsaufwand nicht näher bestimmt werden kann. Die Sondergebühr gilt für die Abgabe an den Einzelhandel.

Der Verkaufspreis für den Endverbraucher beträgt einschließlich der Aufwandspauschale für den Handel: **€ 4,20**

1.5.5 Befreiungsanträge von der Biotonne

	Haushaltsjahr 16	Haushaltsjahr 17			Kalkulationsjahr 2018	
		Kalkulation	Stand 8/17	Hochrechnung 17	Kalkulation	Abweichungen gegenüber
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 17 in %
Anzahl						
Anmeldungen	9	30	24	36	350	1.066,67

Da 2018 eine hohe Zahl an befristeten Befreiungen ausläuft, werden im Wesentlichen diese und einige Neuanträge berücksichtigt. Die Antragszahl, die zu bearbeiten und zu prüfen ist, wird entsprechend hoch ausfallen.

Die bei der Bearbeitung der Befreiungsanträge zur Biotonne entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Für die Festlegung einer verursachergerechten Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung wurden in der beigefügten Vorkalkulation (siehe Punkt 5 Anlage) nach den bisherigen Erfahrungswerten zugeordnet. Es handelt sich dabei um eine sehr zurückhaltende Betrachtung, die überwiegend nur die der Verwaltung zusätzlich entstehenden Fremdkosten für die Vorortüberprüfung heranzieht. Der sich daraus ergebende Gebührensatz wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Hauptkostenträger vollständig um die durch Befreiungsanträge verursachten Verwaltungskosten entlastet werden.

Vorkalkulationsbetrag: € 27,12

Festgelegter Gebührensatz: € **27,12**

1.5.6 Gebühr für Zusatzvolumen Papiertonne

	Haushaltsjahr 16	Haushaltsjahr 17			Kalkulationsjahr 2018	
	Stück	Kalkulation	Stand 09/17	Hochrechnung 17	Kalkulation	Abweichungen gegenüber
		Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 17 in %
Anzahl						
Papiertonnen	104	100	112	112	100	0,00
Papiercontainer	97	90	99	99	90	0,00

Die Abfuhr- und Behälterkosten für Papiertonnen, die zusätzlich zu dem Behältervolumen genutzt werden, das über die Gebühr der Restmülltonne abgedeckt ist, werden über die Vorkalkulation ermittelt (siehe Punkt 5 Anlage).

Dieser ermittelte Kostenbetrag wird als Gebührensatz festgelegt und als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt, so ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter um diesen durch zusätzliche Papierbehälter verursachten Kostenbetrag entlastet werden.

Festgelegt wird ein Sondergebührensatz für zusätzliche Papierbehälter der annähernd kostendeckend ist:

Zusätzliche 240 l Papiertonne: **€ 14,00** (Vorkalkulation: 14,22 €)

Zusätzlicher 1.100 l Behälter: **€ 65,00** (Vorkalkulation: 65,19 €)

1.5.7. Gebühr für Sonderleerungen

a) Sonderentsorgung für öffentliche Veranstaltungen

	Haushaltsjahr 16	Haushaltsjahr 17			Kalkulationsjahr 2018	
	Anzahl	Kalkulation	Stand 8/17	Hochrechnung 17	Kalkulation	Abweichung gegenüber
		Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Kalkulation 17 in %
1.100 l Rest	10	10	5	7,5	8	
240 l Rest	137	50	20	30	30	
240 l Bio	0	2	0	0	1	

Für die gesonderte Bereitstellung und Leerung von 240 l Restmülltonnen und 1.100 l Restmüllcontainern sowie 240 l Biotonnen im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen wird ein Gebührensatz nach dem Berechnungsmuster für Beistellsäcke ermittelt.

Alle im Zusammenhang mit der Sonderentsorgung entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Zur Festlegung einer verursachergerechten Sondergebühr für die Sonderentsorgung wurde eine Vorkalkulation (siehe Punkt 5 Anlage) vorgenommen. Der sich dabei erge-

bende Gebührensatz wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt, hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter vollständig um den durch Sonderentsorgung verursachten Kostenbetrag entlastet werden.

Der so vorkalkulierte Sondergebührensatz für die Sonderentsorgung von 240 l Restmülltonne, den 1.100 l Restmüllcontainer sowie die 240 l Biotonne ist als kostendeckend anzunehmen, solange der spezifische Verwaltungs- und Leerungsaufwand nicht näher bestimmt werden kann.

Sondergebühr für Sonderentsorgung:

Je Leerung 240 l Restmülltonne: **€ 14,39**
 Je Leerung 1.100 l Restmüllbehälter: **€ 65,97**
 Je Leerung 240 l Biomülltonne: **€ 13,20**

b) sonstige Sonderleerung von Behältern über die Restmüllabfuhr

Sonderleerungen sind insbesondere erforderlich, wenn falsch befüllte Bio- bzw. Papiertonnen bei der Abfuhr beanstandet werden und aufgrund der Störstoffe sowie aus hygienischen Gründen als Restabfall zu entsorgen sind. Darüber hinaus können im Einzelfall zusätzliche Sonderleerungen bei Grundstücken durchgeführt werden, bei denen vorübergehend mehr Abfälle anfallen und nicht die dafür vorgesehenen Beistellsäcke verwendet werden können. Für den abweichend von der Regelabfuhr entstehenden Sonderentleerungs- und Transportaufwand wird eine Sondergebühr nach folgender Berechnung erhoben:

Berechnung Sonderleerung pro Anfallstellen Sammlung u. Transport 2018				
		pro Stunde	Anteil	Summe €
80-240 l Tonnen	Personal	36,32 €	0,3	10,90 €
	Fahrzeug	25,40 €	0,3	7,62 €
	Summe			18,52 €
1100 l Container	Personal	36,32 €	0,6	21,79 €
	Fahrzeug	25,40 €	0,6	15,24 €
	Summe			37,03 €

Zusätzlich zum Aufwand von Sammlung und Transport werden für die Restabfall-Entsorgung und alle sonstigen dem Restmüll zugeordneten Kosten gemäß der Vorkalkulation (siehe Punkt 5 Anlage) pro l Gefäßvolumen noch 0,05 € berechnet.

Alle im Zusammenhang mit den Sonderleerungen entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Der sich aus der hier dargestellten Sondergebührenberechnung ergebende Gebührensatz wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt. Hierdurch ist sichergestellt, dass – soweit die Sondergebühr im Einzelfall nicht kostendeckend ist - die Gebührensätze für die Restmüllbehälter zumindest um den Betrag der Sondergebühr entlastet werden.

Sondergebühr für Sonderleerungen:

Berechnung Sonderleerung pro Anfallstellen incl. Entsorgung 2018				
	Liter	Entsorgung €	Abfuhr €	Summe €
Tonne	80	3,84 €	18,52 €	22,35 €
	120	5,75 €	18,52 €	24,27 €
	240	11,51 €	18,52 €	30,02 €
	1100	52,75 €	37,03 €	89,78 €

1.6. Verwaltungskosten

	Haushaltsjahr 16	Haushaltsjahr 17	Kalkulationsjahr 2018	
		Kalkulation	Kalkulation	Veränderungen gegenüber
	EUR	EUR	EUR	Kalkulation 17 in %
Verwaltung				
Personal- u. Verwaltungskosten Stadt	117.055,65	128.929,35	132.084,94	2,45
KBW	44.121,97	74.251,78	78.591,49	5,84
sonstige Kosten z. B. Inventurmarken/Prüfung Rückfahrverbot		10.000,00	35.000,00	250,00
Beratungsleistungen	28.560,00	29.160,00	35.560,00	21,95
Summe	189.737,62	242.341,13	281.236,43	16,05

Die ausgewiesenen Ansätze für die Personal-/Verwaltungskosten ergeben sich aus den im Wirtschaftsplan des KBW für die Sparte Abfall ermittelten Kostenanteilen, die nicht direkt den jeweiligen operativen Leistungen zugeordnet wurden. Zusätzlich wird für die anstehende Erneuerung der Inventurmarken ein Betrag von 25.000 € angesetzt. Desweiteren muss zur Umsetzung der neuen Branchenregel zur Unfallverhütung bei der Abfallsammlung eine detaillierte Gefährdungsabschätzung für rückwärts zu befahrende Straßen erstellt werden. Hierfür wird ein Kostenaufwand von 10.000 € eingerechnet. Zusätzlich wird im Bereich der Beratung ein Betrag von 7.000 € für die Kontrolle der Ende 2017 auslaufenden Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang Bio- tonne eingerechnet (ca. 350).

1.7. Einnahmen (Absetzungen)

	Haushaltsjahr 16		Haushaltsjahr 17				Kalkulationsjahr 2018		
	netto EUR	brutto EUR	Kalkulation netto EUR	Kalkulation brutto EUR	Ist bis 8/17 EUR	Hochrechnung EUR	Kalkulation netto EUR	Kalkulation brutto EUR	Veränderungen gegenüber Kalkulation 17 in %
DSD									
Nebentgelt DSD (Containerstandplatzreinigung)	27.342,77		27.755,00				27.991,60		0,85
Zwischensumme	27.342,77	0,00	27.755,00	0,00	0,00	0,00	27.991,60	0,00	0,85
Sondergebühren									
Sperrmüll		17.790,00		15.900,00		17.550,00		16.200,00	1,89
Sperrmüll AWZ		20.220,00		22.500,00		23.655,00		22.500,00	0,00
Beistellsäcke Restm.		1.064,24		763,20		769,56		763,20	0,00
Beistellsäcke Bio.		1.695,66		2.244,00		2.070,09		2.167,00	-3,43
Befreiungsanträge Biotonne		245,43		828,71		662,88		9.493,03	1045,52
Behältertausch		7.845,00		8.250,00		8.480,00		7.950,00	-3,64
Zusatzpapiertonnen		7.865,00		7.300,00		8.059,00		7.250,00	-0,68
Sonderleerungen				1.506,78	3.513,29	3.513,29		1.084,91	-28,00
Zwischensumme	0,00	56.725,33		59.292,69	0,00	64.759,82		67.408,13	13,69
Summe		56.725,33		59.292,69		64.759,82		67.408,13	13,69

Nebentgelt DSD:

Das Nebentgelt für die Reinigung von Containerstandplätzen kann entsprechend dem Vorjahresbetrag von 0,91 €/EW*a auch für 2018 eingeplant werden. Die Zahlungen der dualen Rücknahmesysteme für Verpackungen sind allerdings weiterhin dem latenten Risiko einer Zahlungsverweigerung bzw. einer Zahlungsunfähigkeit der Systeme ausgesetzt. Ab 2019 ist aufgrund des dann geltenden neuen Verpackungsgesetzes völlig offen, in welcher Höhe die dualen Systeme noch Zahlungen leisten werden.

Einnahmen aus Sondergebühren:

Der dargestellte Erlös aus den Bereichen, für den Sondergebühren erhoben werden, ergibt sich aus den zuvor prognostizierten Mengen / Stückzahlen multipliziert mit den vorkalkulierten bzw. zuvor festgelegten Gebührensätzen (vgl.1.5.).

1.8. Überschüsse / Unterdeckung aus den Vorjahren

Nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorgaben sind Überschüsse bzw. Unterdeckungen aus den Vorjahren spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen.

Der Kalkulation für 2018 wird ein Überschussbetrag von insgesamt 102.560,80 € (Überdeckung aus dem Ergebnis des Jahres 2014 und eines Teils der Überdeckung aus 2015 (ca. 50%)) gebührenmindernd zugeführt.

2. Kosten und Erlöse

Kennzeichnung	Haushaltsjahr 2016				Kalkulationsjahr 2017				Kalkulationsjahr 2018				Veränderungen 2017 - 2018 in %	Veränderungen 2017 - 2018 in Euro
	Behälterzahl Stück	Menge t	Einzelpreis EUR	Haushalt EUR	Behälterzahl Stück	Menge t	Einzelpreis EUR	Kalkulation EUR	Behälterzahl Stück	Menge t	Einzelpreis EUR	Kalkulation EUR		
Kosten														
2.1. Sammlung und Transport														
2.1.1. Restmüll														
gesamt				330.844,43				357.069,98				349.236,34	-2,19	-7.833,64
2.1.2. Bioabfall														
gesamt				245.620,56				293.788,80				288.732,34	-1,72	-5.056,46
2.1.3. Papier														
gesamt				129.952,43				144.162,94				140.629,20	-2,45	-3.533,74
Summe				706.417,41				795.021,72				778.597,88	-2,07	-16.423,84
2.1.4. Sonderdienste														
Behältertausch				50.516,22				53.769,01				52.817,87	-1,77	-951,14
Beistellsäcke Restmüll	251		0,51	128,01	180		0,60	108,00	180		0,60	108,00	0,00	0,00
Beistellsäcke Biomüll	479		0,51	244,29	600		0,60	360,00	550		0,60	330,00	-8,33	-30,00
Sperrmüll				48.245,67				46.084,49				50.415,31	9,40	4.330,82
Weihnachtsbaumaktion				7.037,43				8.274,65				7.339,37	-11,30	-935,28
wilde Müllablagerungen				29.564,79				29.003,65				30.317,85	4,53	1.314,20
Reinig. Cont. u. Straßenpapierk.				178.044,41				179.416,21				181.751,64	1,30	2.335,43
Summe				313.780,82				317.016,01				323.080,03	1,91	6.064,02
Summe				1.020.198,23				1.112.037,73				1.101.677,91	-0,93	-10.359,82
2.2. Entsorgung / Verwertung														
Entsorgungsgrundgebühr			10,70	321.502,90			10,70	326.350,00			10,70	329.132,00	0,85	2.782,00
Restmüll		4.709,06	123,00	579.214,38		4.840,00	123,00	595.320,00		4.870,00	123,00	599.010,00	0,62	3.690,00
Sperrmüll		319,56	123,00	39.305,88		360,00	123,00	44.280,00		360,00	123,00	44.280,00	0,00	0,00
Sperrmüll AWZ		360,39	123,00	44.327,97		470,00	123,00	57.810,00		440,00	123,00	54.120,00	-6,38	-3.690,00
Bioabfall		3.348,65	71,25	238.591,31		3.630,00	75,00	272.250,00		3.600,00	75,00	270.000,00	-0,83	-2.250,00
seperate Systeme			0,00	0,00			0,00	0,00			0,00	0,00	#DIV/0!	0,00
Strauchschnitt		0,00	49,00	0,00		20,00	49,00	980,00		20,00	49,00	980,00	0,00	0,00
Problemabfälle / gem. Siedlungsabf.				12.406,12				11.000,00				12.000,00	9,09	1.000,00
Straßenpapierk.				7.941,09				10.000,00				10.000,00	0,00	0,00
Summe				1.243.289,65				1.317.990,00				1.319.522,00	0,12	1.532,00
2.3. Verwaltungskosten														
Verwaltung														
Personal- u. Verwaltungskosten Stadt				117.055,65				128.929,35				132.084,94	2,45	3.155,59
KBW				44.121,97				74.251,78				78.591,49	5,84	4.339,71
sonstige Kosten				0,00			10.000,00	10.000,00				35.000,00	250,00	25.000,00
Beratungsleistungen				28.560,00				29.160,00				35.560,00	21,95	6.400,00
Summe				189.737,62				242.341,13				281.236,43	16,05	38.895,30
Summe Kosten				2.453.225,50				2.672.368,86				2.702.436,34	1,13	30.067,48
Erlöse														
DSD														
Nebentgelt DSD				27.342,77				27.755,00				27.991,60	0,85	236,60
Sperrmüll	593		30,00	17.790,00	530		30,00	15.900,00	540		30,00	16.200,00	1,89	300,00
Sperrmüll AWZ	2022		10,00	20.220,00	2.250		10,00	22.500,00	2250		10,00	22.500,00	0,00	0,00
Kühlgeräte			0,00	0,00				0,00				0,00	#DIV/0!	0,00
Beistellsäcke Restmüll	251		4,24	1.064,24	180		4,24	763,20	180		4,24	763,20	0,00	0,00
Beistellsäcke Biomüll	479		3,54	1.695,66	600		3,74	2.244,00	550		3,94	2.167,00	-3,43	-77,00
Befreiungsanträge Biotonne	9		27,27	245,43	30		27,62	828,60	350		27,12	9.493,03	1045,67	8.664,43
Behältertausch	523		15,00	7.845,00	550		15,00	8.250,00	530		15,00	7.950,00	-3,64	-300,00
zusätzliche Papiertonnen				7.865,00				7.300,00				7.250,00	-0,68	-50,00
Sonderleerungen								1.506,78				1.084,91	-28,00	-421,87
Summe Erlöse				84.068,10				87.047,58				95.399,73	9,59	8.352,15
Summe Kosten - Erlöse				2.369.157,40				2.585.321,28				2.607.036,61	0,84	21.715,33
Ausgleich				-159.969,79				-140.325,88				-102.560,80	-26,91	-37.765,08
Summe Kosten - Erlöse				2.209.187,61				2.444.995,40				2.504.475,81	2,43	59.480,41

3. Verteilung der Kosten / Berechnung der Gebührentarife

Das Umrechnungsmodell ist gegenüber der Vorjahresberechnung unverändert. Folgende Gebührenmaßstäbe werden angewandt:

- Volumenmaßstab für den Teil der variablen, an das Abfallaufkommen gekoppelten Kosten.
- Behältermaßstab für unabhängig von Abfallmenge und Volumen entstehenden Kosten (z. B. Behältergestellung, Leerungsaufwand, Verwaltung); zur Differenzierung wird zwischen 4 – wöchentlich und 14 – täglich geleerten Behältern sowie den 1.100 l – Behältern (14 – täglich und wöchentlich) mit aufwandsspezifischen Faktoren gewichtet.

Soweit die Kosten nicht über gesonderte Teilleistungsgebühren (z.B. Biotonne, Sperrmüll) berechnet werden, fließen die verschiedenen Kosten nach den genannten Schlüsseln in die Einheitsgebühr der Restmüllbehälter (Hauptkostenträger) ein. Können diese Kostenbereiche nach sachlichen Erwägungen weder dem Behälter- noch dem Volumenmaßstab eindeutig zugeordnet werden, so werden diese gesplittet (50:50) nach beiden Maßstäben in die Einheitsgebühr des Restmüllbehälters eingerechnet (z.B. Entsorgungsgrundgebühr, Sammelkosten für Papier, Sperrmüll, Weihnachtsbäume, „wilden Müll“ und Straßenpapierkörbe). Behälterbezogene Kosten (Behältertausch, Behälterbeschaffung, KBW-Verwaltung) werden unter Einbeziehung der Zahl der Papierbehälter (Kostenträger Restmüllbehälter) verteilt. Der Ausgleichsbetrag aus Überschüssen der Vorjahre wird zu 60 % bei den Restabfallbehältern und zu 40 % bei den Biotonnen eingerechnet.

Der Gebührenbedarf erhöht sich gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 2,44 % (vgl. Tabelle Punkt 2 „Zusammenfassung der Kosten und Erlöse“). Die Mehrkosten in den Bereichen Entsorgung und Verwaltung halten sich in etwa die Waage mit der Kostenreduzierung im Bereich Sammlung/Transport. Da die hohen Überschüsse aus dem Gebührenjahr 2013 in der Vorjahreskalkulation vollständig aufgebraucht wurden, fällt der für die Berechnung 2018 verfügbare Ausgleich deutlich geringer aus. Daher ergibt sich eine leichte Erhöhung des Gebührenbedarfs.

Die Umrechnung auf die einzelnen Gebührentarife führt bei den Restmüllbehältern zu Abweichungen gegenüber den Vorjahressätzen von -0,26 % bis 3,5%. Bei den Gebührensätzen der Biotonne liegt die Anpassung zwischen 1,47% und 1,65.

	ges. Gebühr EUR	Restmüll									
		Haushalte									
		80 l 4 wöchent.		120 l 4 wöchentl.		80 l 14 - tägl.		120 l 14 - tägl. *		240 l 14 - tägl.	
	EUR / St.	EUR / Vol.	EUR / St.	EUR / Vol.	EUR / St.	EUR / Vol.	EUR / St.	EUR / Vol.	EUR / St.	EUR / Vol.	
Kostenarten											
Transport / Sammlung											
Restmüll *	327.201,16	27,20		27,20		34,00		34,00		34,00	
Behälterkosten Rest- u. Biomüllt.	39.747,00	2,34		2,34		2,34		2,34		2,34	
Bioabfall	271.020,52										
Papier	140.629,20	8,09	2,09	8,09	3,14	8,09	4,19	8,09	6,28	8,09	12,56
Behältertausch **	52.817,87	3,77		3,77		3,77		3,77		3,77	
Beistellsäcke Restmüll	108,00	0,01		0,01		0,01		0,01		0,01	
Beistellsäcke Biomüll	330,00										
Sperrmüll	50.415,31	2,92	0,78	2,92	1,17	2,92	1,56	2,92	2,34	2,92	4,67
Weihnachtsbäume	7.339,37	0,42	0,11	0,42	0,17	0,42	0,23	0,42	0,34	0,42	0,68
wilde Müllablagerungen	30.317,85	1,74	0,45	1,74	0,68	1,74	0,90	1,74	1,35	1,74	2,71
Reinig. Cont. u. Straßenpapierk.	181.751,64	10,46	2,71	10,46	4,06	10,46	5,41	10,46	8,12	10,46	16,24
Summe	1.101.677,91	56,97	6,14	56,97	9,22	63,77	12,29	63,77	18,43	63,77	36,87
Entsorgung / Verwertung											
Entsorgungsgrundgebühr	329.132,00	18,94	4,90	18,94	7,35	18,94	9,80	18,94	14,70	18,94	29,41
Restmüll	599.010,00		17,84		26,76		35,68		53,52		107,04
Sperrmüll	98.400,00		3,04		4,56		6,08		9,12		18,24
Bioabfall	270.000,00										
seperate Systeme	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Strauchschnitt	980,00		0,03		0,05		0,06		0,09		0,18
Wilder Müll	12.000,00		0,36		0,54		0,71		1,07		2,14
Straßenpapierkörbe	10.000,00		0,30		0,45		0,60		0,89		1,79
Summe	1.319.522,00	18,94	26,47	18,94	39,70	18,94	52,93	18,94	79,40	18,94	158,80
Verwaltung											
Personal- u. Verwaltungsk. Stadt	132.084,94	15,20		15,20		15,20		15,20		15,20	
KBW	78.591,49	6,68		6,68		6,68		6,68		6,68	
sonstige Kosten	35.000,00	4,03		4,03		4,03		4,03		4,03	
Beratungsleistungen	35.560,00	4,09		4,09		4,09		4,09		4,09	
Summe	281.236,43	30,00	0,00	30,00	0,00	30,00	0,00	30,00	0,00	30,00	0,00
Erlösarten											
Nebentgelt DSD	27.991,60	3,22		3,22		3,22		3,22		3,22	
Sperrmüll	38.700,00	4,48		4,48		4,48		4,48		4,48	
Kühlgeräte	0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
Beistellsäcke Restmüll	763,20	0,09		0,09		0,09		0,09		0,09	
Beistellsäcke Biomüll	2.167,00										
Befreiungsanträge Biotonne	9.493,03	1,09		1,09		1,09		1,09		1,09	
Behältertausch	7.950,00	0,65		0,65		0,65		0,65		0,65	
sonstige Einnahmen	8.334,91	0,96		0,96		0,96		0,96		0,96	
Summe	95.399,73	10,49	0,00	10,49	0,00	10,49	0,00	10,49	0,00	10,49	0,00
Gebühr (Kosten - Erlöse)	2.607.036,61	95,42	32,61	95,42	48,92	102,22	65,22	102,22	97,83	102,22	195,67
Ausgleich 2014 Rest	61.536,48	4,60	0,64	4,60	0,96	4,60	1,28	4,60	1,92	4,60	3,85
Ausgleich 2014 Bio	41.024,32										
Summe Gebühr	2.504.475,81	122,78		138,77		161,55		193,52		289,43	
gewichtete Verteilung	MGB 4 - wöchentlich = Faktor 0,8										
	MGB 14 - täglich = Faktor 1										
	1.100 l Container 14 täglich = Faktor 5,0										
	1.100 l Container wöchentlich = Faktor 10										

Restmüll								Biomüll						EUR / EW / a
Haushalte				Gewerbe				80 l		120 l		240 l		
1.100 l 14-täglich		1.100 l wöchentlich		1.100 l 14-täglich		1.100 l wöchentlich		EUR / St. EUR / Vol.		EUR / St. EUR / Vol.		EUR / St. EUR / Vol.		
EUR / St.	EUR / Vol.	EUR / St.	EUR / Vol.	EUR / St.	EUR / Vol.	EUR / St.	EUR / Vol.	EUR / St.	EUR / Vol.	EUR / St.	EUR / Vol.	EUR / St.	EUR / Vol.	
170,01		340,02		170,01		340,02								
11,72		11,72		11,72		11,72		2,34		2,34		2,34		
								38,80		38,80		38,80		
8,09	51,83	8,09	103,66	8,09	51,83	8,09	103,66							
18,87		18,87		18,87		18,87		2,17		2,17		2,17		
0,01		0,01												
								0,05		0,05		0,05		
2,92	19,28	2,92	38,55											
0,42	2,81	0,42	5,61											
1,74	11,17	1,74	22,35	1,74	11,17	1,74	22,35							
10,46	66,99	10,46	133,97	10,46	66,99	10,46	133,97							
224,25	152,07	394,26	304,15	220,90	129,99	390,91	259,98	43,37	0,00	43,37	0,00	43,37	0,00	0,00
18,94	121,30	18,94	242,61	18,94	121,30	18,94	242,61							
	441,54		883,08		441,54		883,08							
	75,25		150,50											
								28,98		40,03		73,17		
	0,00		0,00											
	0,75		1,50											
	8,85		17,69		8,85		17,69							
	7,37		14,74		7,37		14,74							
18,94	655,06	18,94	1.310,12	18,94	579,06	18,94	1.158,12	0,00	28,98	0,00	40,03	0,00	73,17	0,00
15,20		15,20		15,20		15,20								
6,68		6,68		6,68		6,68		2,94		2,94		2,94		
4,03		4,03		4,03		4,03								
4,09		4,09		4,09		4,09								
30,00	0,00	30,00	0,00	30,00	0,00	30,00	0,00	2,94	0,00	2,94	0,00	2,94	0,00	0,00
3,22		3,22		3,22		3,22								
4,48		4,48												
0,00		0,00												
0,09		0,09												
								0,31		0,31		0,31		
1,09		1,09		1,09		1,09								
0,65		0,65		0,65		0,65		0,33		0,33		0,33		
0,96		0,96		0,96		0,96								
10,49	0,00	10,49	0,00	5,92	0,00	5,92	0,00	0,64	0,00	0,64	0,00	0,64	0,00	0,00
262,70	807,14	432,71	1.614,27	263,91	709,05	433,92	1.418,10	45,67	28,98	45,67	40,03	45,67	73,17	0,00
4,60	15,88	4,60	31,75	4,60	15,88	4,60	31,75							
								3,82	1,54	3,82	2,13	3,82	3,89	
1.049,36		2.010,62		952,48		1.815,67		69,29		79,75		111,13		

4. Gebührenvergleich

	Restmülltonne										Biotonne		
	Privathh.								Gewerbe		80	120	240
	4 - wöchentl.			14 - täglich			14-täglich	wöchentl.	14-täglich	wöchentl.			
	80	120	240	80	120	240	1100	1100	1100	1100	80	120	240
2017													
	118,63	134,62	189,56	157,60	189,56	285,45	1.049,81	2.016,00	950,45	1.815,90	68,17	78,51	109,52
Berechnung 2018 (Kombi. v. Behälter- u. Volumenm.)	122,78	138,77	193,52	161,55	193,52	289,43	1.049,36	2.010,62	952,48	1.815,67	69,29	79,75	111,13
<i>Abweichungen 17 - 18 in %</i>	3,50	3,08	2,09	2,51	2,09	1,40	-0,04	-0,27	0,21	-0,01	1,65	1,58	1,47
<i>Abweichungen 17 - 18 in EUR</i>	4,15	4,15	3,96	3,95	3,96	3,98	-0,45	-5,38	2,03	-0,23	1,12	1,24	1,61

5. Vorkalkulation

		Beistellsack Restmüll				Beistellsack Biomüll				Sperrmüll KBW				Sperrmüll AWZ			
		Anteile	Summe	Umrechnung Volumen	EUR / 70 l	Anteile	Summe	Umrechnung Volumen	EUR / 70 l	Anteile	Summe	Umrechnung Stück	EUR / St.	Anteile	Summe	Umrechnung Stück	EUR / 0,25 t
Kostenarten																	
Transport / Sammlung																	
Restmüll	349.236,34	100	349.236,34		0	0,00			0	0,00			0	0,00			
Bioabfall	288.732,34	0	0,00		100	288.732,34			0	0,00			0	0,00			
Papier	140.629,20	100	140.629,20		0	0,00			0	0,00			0	0,00			
Behältertausch	52.817,87	60	31.690,72		40	21.127,15			0	0,00			0	0,00			
Beistellsäcke Restmüll	108,00	100	108,00		0	0,00			0	0,00			0	0,00			
Beistellsäcke Biomüll	330,00	0	0,00		100	330,00			0	0,00			0	0,00			
Sperrmüll	50.415,31	100	50.415,31		0	0,00			100	50.415,31			0	0,00			
Weihnachtsbaumaktion	7.339,37	100	7.339,37		0	0,00			0	0,00			0	0,00			
wilde Müllablagerungen	30.317,85	100	30.317,85		0	0,00			0	0,00			0	0,00			
Reinigung Containerstandorte	181.751,64	100	181.751,64		0	0,00			0	0,00			0	0,00			
Summe	1.101.677,91		791.488,43			310.189,48				50.415,31				0,00			
Entsorgung / Verwertung																	
Entsorgungsgrundgebühr	329.132,00	100	329.132,00		0	0,00			0	0,00			0	0,00			
Restmüll	599.010,00	100	599.010,00		0	0,00			0	0,00			0	0,00			
Sperrmüll KBW	44.280,00	100	44.280,00		0	0,00			100	44.280,00			0	0,00			
Sperrmüll AWZ	54.120,00	100	54.120,00		0	0,00			0	0,00			100	54.120,00			
Bioabfall	270.000,00	0	0,00		100	270.000,00			0	0,00			0	0,00			
seperate Systeme	0,00	100	0,00		0	0,00			0	0,00			0	0,00			
Strauchschnitt	980,00	100	980,00		100	980,00			0	0,00			0	0,00			
Problemabfälle/gem. Siedlungsab.	12.000,00	100	12.000,00		0	0,00			0	0,00			0	0,00			
Straßenpapierkörbe	10.000,00	100	10.000,00		0	0,00			0	0,00			0	0,00			
Summe	1.319.522,00		1.049.522,00			270.980,00				44.280,00				54.120,00			
Verwaltung																	
Personal- u. Verwaltk. Stadt	132.084,94	100	132.084,94		100	132.084,94			8	10.566,80			25	33.021,24			
Querschnittskosten KBW	78.591,49	100	78.591,49		100	78.591,49			8	6.287,32			1	785,91			
s. Kosten	35.000,00	100	35.000,00		100	35.000,00			1	350,00			10	3.500,00			
Beratungsleistungen	35.560,00	100	35.560,00		100	35.560,00			1	355,60			10	3.556,00			
Summe	281.236,43		281.236,43			281.236,43				17.559,71				40.863,15			
Summe	2.702.436,34		2.122.246,86			862.405,91				112.255,02				94.983,15			
Erlösarten																	
Nebentgelt DSD	27.991,60	100	27.991,60		0	0,00			0	0,00			0	0,00			
Summe	27.991,60		27.991,60			0,00				0,00				0,00			
Summe (Kosten - Erlöse)			2.094.255,26	34.919.820	4,20	862.405,91	15.656.784	3,86		112.255,02	540	207,88		94.983,15	2.250	42,21	

Behältertausch				Befreiungsanträge Biotonne				Altpapiertonnen			
Anteile	Summe	Umrechnung Stück	EUR / St.	Anteile	Summe	Umrechnung Stück	EUR / St.	Anteile	Summe	Umrechnung Volumen	EUR / l.
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			100	140.629,20		
50	26.408,93			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
	26.408,93				0,00				140.629,20		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
	0,00				0,00				0,00		
8	10.566,80			3,00	3.962,55			0	0,00		
8	6.287,32			0,25	196,48			1	785,91		
15	5.250,00			0,00	0,00			0	0,00		
15	5.334,00			15,00	5.334,00			0	0,00		
	27.438,11				9.493,03				785,91		
	53.847,05				9.493,03				141.415,12		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
	0,00				0,00				0,00		
	53.847,05	530	101,60		9.493,03	350	27,12		141.415,12	31.031.000	0,005

Extraleerung Veranstaltungen Restmülltonne 240 l o. 1100 l				Extraleerung Veranstaltungen Biomülltonne 240 l				Sonderleerungen Restmülltonne pro l			
Anteile	Summe	Umrechnung Volumen	EUR / l	Anteile	Summe	Umrechnung Volumen	EUR / l	Anteile	Summe	Umrechnung Volumen	EUR / l
100	349.236,34			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			100	288.732,34			0	0,00		
100	140.629,20			0	0,00			100	140.629,20		
60	31.690,72			40,0	21.127,15			60	31.690,72		
100	108,00			0	0,00			100	108,00		
0	0,00			100	330,00			0	0,00		
100	50.415,31			0	0,00			100	50.415,31		
100	7.339,37			0	0,00			100	7.339,37		
100	30.317,85			0	0,00			100	30.317,85		
100	181.751,64			0	0,00			100	181.751,64		
	791.488,43				310.189,48				442.252,09		
100	329.132,00			0	0,00			100	329.132,00		
100	599.010,00			0	0,00			100	599.010,00		
100	44.280,00			0	0,00			100	44.280,00		
100	54.120,00			0	0,00			100	54.120,00		
0	0,00			100	270.000,00			0	0,00		
100	0,00			0	0,00			100	0,00		
100	980,00			0	0,00			100	980,00		
100	12.000,00			0	0,00			100	12.000,00		
100	10.000,00			0	0,00			100	10.000,00		
	1.049.522,00				270.000,00				1.049.522,00		
100	132.084,94			100	132.084,94			100	132.084,94		
100	78.591,49			100	78.591,49			100	78.591,49		
100	35.000,00			100	35.000,00			100	0,00		
100	35.560,00			100	35.560,00			100	0,00		
	281.236,43				281.236,43				210.676,43		
	2.122.246,86				861.425,91				1.702.450,52		
100	27.991,60			0	0,00			100	27.991,60		
	27.991,60				0,00				27.991,60		
	2.094.255,26	34.919.820	0,06		861.425,91	15.656.784	0,06		1.674.458,92	34.919.820	0,05

Berechnungsgrundlage Biotonnenvolumen

Biotonne Liter	cbm Abfuhr 100%	I/Abfuhr Sommer	I/Abfuhr Winter	Anzahl Abfahren Sommer	Anzahl Abfahren Winter	cbm Sommer	cbm Winter	cbm Abgefahren	Durchschn. Füllgrad
80	2,08	80	40	16	10	1,28	0,4	1,68	80,77%
120	3,12	120	40	16	10	1,92	0,4	2,32	74,36%
240	6,24	240	40	16	10	3,84	0,4	4,24	67,95%

Gebührensatzung

zur Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl vom 01.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S 496), und der §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.9.2015 (GV. NRW S. 666) und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 559) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl vom 29.11.2013, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

§ 1

Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Wallfahrtsstadt sowie zur Deckung der an den Kreis zu zahlenden Umlage für das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

(1) Die Benutzungsgebühr errechnet sich unter Berücksichtigung eines kombinierten Behälter- und Volumenmaßstabs. Dabei trägt die Gebühr für die Restmüllbehälter gemäß Ziffer 1 – 3 als Einheitsgebühr alle Kosten, die nicht durch die ansonsten in dieser Satzung festgelegten Sondergebühren getrennt für einzelne Teilleistungen erhoben werden.

1. Restmüllabfuhr

a) 80 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung	122,78 €
b) 120 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung	138,77 €
c) 240 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung	193,52 €
d) 80 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	161,55 €
e) 120 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	193,52 €
f) 240 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	289,43 €

2. Containerabfuhr Restmüll Privathaushalte

a) 1.100 l Großraumbehälter bei 14-täglicher Leerung	1.049,36 €
b) 1.100 l Großraumbehälter bei wöchentlicher Leerung	2.010,62 €

Anlage 2

3. Containerabfuhr Restmüll Gewerbebetriebe (ohne Privathaushalte)

- a) 1.100 l Großraumbehälter bei 14-täglicher Leerung **952,48 €**
- b) 1.100 l Großraumbehälter bei wöchentlicher Leerung **1.815,67 €**

4. Bio-Abfuhr

- a) 80 l Behälter bei 14-tägl. Leerung **69,29 €**
- b) 120 l Behälter bei 14-tägl. Leerung **79,75 €**
- c) 240 l Behälter bei 14-tägl. Leerung **111,13 €**

5. Abfuhr von Abfallsäcken

- a) Beistellsack Biomüll, Fassungsvermögen 70 l **4,20 €**
- b) Beistellsack Restmüll, Fassungsvermögen 70 l **4,50 €**

6. Sperrmüll

- a) Abfuhr einer Menge von bis zu 4 cbm pauschal **30,00 €**
- aa) Abfuhr von Mehrmengen je cbm **10,00 €**

b) Ausstellung eines Berechtigungsscheines für die einmalige

Anlieferung von bis zu 250 kg am Abfallwirtschaftszentrum

(AWZ) der ESG **10,00 €;**

die bei der Anlieferung darüber hinausgehende Menge wird von der ESG mit dem Anlieferer nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des Kreises Soest abgerechnet.

(2) Abfallsäcke sind in Einzelhandelsgeschäften, die bekannt gegeben werden, erhältlich.

(3) Berechtigungsscheine für die Anlieferung von Sperrmüll am AWZ gelten nur für den Eigenbedarf von Privathaushalten aus dem Stadtgebiet und werden im Rathaus an die Privathaushalte persönlich ausgestellt. Jeder Privathaushalt erhält maximal einen Berechtigungsschein je Kalenderjahr.

(4) Für jede Änderung des Behältervolumens und/oder der Leerungshäufigkeit (Auslieferung, Rückholung, Umtausch, Kennzeichnung von Behältern) wird eine Gebühr in Höhe von **15 €** erhoben. Ausgenommen davon ist der Austausch defekter Behälter sowie die erstmalige Zuteilung eines höheren Behälter-/Abfuhrvolumens auf Grundlage des in § 11 Absatz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl festgelegten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens.

Anlage 2

(5) Zur Abgeltung des mit der Erteilung oder Ablehnung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Abfälle (Biotonne) verbundenen Verwaltungsaufwandes wird eine Gebühr von **27,12 €** je Antrag erhoben.

(6) In der Einheitsgebühr für die Restmüllabfuhr gemäß Absatz 1 Ziffer 1-3 ist die gebührenfreie Benutzung der 4-wöchentlichen Altpapierabfuhr in den nach der Abfallsatzung vorgesehenen Behältern in folgendem Umfang enthalten:

a) jeweils ein 240 l-Behälter bei jeweils einem Restmüllbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung sowie bei jeweils einem 80 l oder 120 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Leerung,

b) bis zu jeweils zwei 240 l-Behälter bei jeweils einem 240 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Leerung,

c) bis zu jeweils vier 240 l-Behälter oder jeweils ein 1.100 l-Behälter bei jeweils einem 1.100 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Entleerung,

d) bis zu jeweils acht 240 l-Behälter oder jeweils zwei 1.100 l-Behälter bei jeweils einem 1.100 l Restmüllbehälter mit wöchentlicher Entleerung.

Für darüber hinaus genutztes Altpapierbehältervolumen wird bei 4-wöchentlicher Entleerung eine jährliche Zusatzgebühr je 240 l-Behälter von **14,00 €** und je 1.100 l-Behälter von **65,00 €** erhoben.

(7) Für die Entsorgung bei Veranstaltungen und für Sonderentleerungen außerhalb der planmäßigen Abfuhr werden folgende Sondergebühren erhoben:

1. für die befristete Bereitstellung und Leerung von 240 l Restmülltonnen, 1.100 l Restmüllcontainern sowie 240 l Biotonnen im Rahmen von angemeldeten öffentlichen Veranstaltungen

a) je Leerung einer 240 l Restmülltonne **€ 14,39**

b) je Leerung eines 1.100 l Restmüllcontainers **€ 65,97**

c) je Leerung einer 240 l Biomülltonne **€ 13,20**

2. für außerhalb der planmäßigen Abfuhr durchgeführte Sonderleerungen von gem. § 11 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl angemeldeten Behältern (die Entsorgung erfolgt über die Restmüllabfuhr)

a) je Leerung eines 80 l Behälters **€ 22,35**

b) je Leerung eines 120 l Behälters **€ 24,27**

c) je Leerung eines 240 l Behälters **€ 30,02**

d) je Leerung eines 1.100 l Behälters **€ 89,78**

§ 3

(1) Die Benutzungsgebühr ist von der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer oder den ihnen in § 22 der „Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl“ gleichgestellten Personen zu entrichten. Mehrere Eigentümerinnen bzw. Eigentümer haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Tritt ein Wechsel in der Person der Eigentümerin bzw. des Eigentümers ein, so haftet die bisherige Eigentümerin bzw. der Eigentümer neben der neuen Eigentümerin bzw. Eigentümer für die Gebühren, die bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten sind.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Abfallbehälter bei der Wallfahrtsstadt abgemeldet werden. Die Abmeldung ist nur gegen Rückgabe des Abfallbehälters bzw. der Abfallbehälter zulässig.

(3) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

(4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt wie Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe eines Zwölftes der Jahresgebühr.

(5) Für die Sperrmüllabfuhr ist gebührenpflichtig, wer diese Einrichtung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, benutzt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Anfall abgerechnet.

(6) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(7) Die Gebühr für Abfallsäcke wird bei Überlassung des Abfallsackes fällig und die Gebühr für den Berechtigungsschein zur Anlieferung von Sperrmüll am AWZ bei Ausstellung des Berechtigungsscheines. Die Gebühren für die Sperrmüllabfuhr, die Sonderleerungen sowie für den mit der Befreiung von der Biotonne verbundenen Verwaltungsaufwand werden durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am **01.01.2018** in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl vom 30.11.2016 sowie alle darauf bezogenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 29.11.2016 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, 01.12.2017

(Grossmann)

Bürgermeister

Holzernte

Maßnahme VN / EN	Abt.	Baumart	Alter	Fläche ha	fm/ ha	fm gesamt	Soll						
							Holzerlös EUR incl. 5,5% MwSt je fm	Holzerlös EUR incl. 5,5% MwSt gesamt	Holzerntekosten EUR incl. 19% MwSt. je fm	Holzerntekosten EUR incl. 19% MwSt. gesamt	Erlös EUR holzerntekosten- frei		
Sammelhieb		Fichte				100,00	75,00	7.500,00	30,00	3.000,00	4.500,00		
Brennholz		LBH				350,00	35,00	12.250,00	20,00	7.000,00	5.250,00		
Endnutzung	20 N1	Fichte	97	3,00	50	150,00	90,00	13.500,00	25,00	3.750,00	9.750,00		
Endnutzung	101 A 1	Fichte	96	1,22	50	45,00	90,00	4.050,00	25,00	1.125,00	2.925,00		
Endnutzung	110 C1	Fichte	74	4,75	10	50,00	90,00	4.500,00	25,00	1.250,00	3.250,00		
Vornutzung	111 C1	Fichte	59	5,80	10	50,00	70,00	3.500,00	25,00	1.250,00	2.250,00		
Endnutzung	113 B1	Fichte	74	2,34	25	60,00	90,00	5.400,00	25,00	1.500,00	3.900,00		
Endnutzung	113 C2	Fichte	74	0,50	40	20,00	90,00	1.800,00	25,00	500,00	1.300,00		
Endnutzung	107	Lärche	113	6,80	5	30,00	95,00	2.850,00	25,00	750,00	2.100,00		
Vornutzung	109 B1	Lärche	54	1,79	10	20,00	60,00	1.200,00	25,00	500,00	700,00		
Vornutzung	205 C3	Lärche	37	1,65	30	50,00	60,00	3.000,00	25,00	1.250,00	1.750,00		
Endnutzung	108 A1	Eiche	166	1,18	55	60,00	250,00	15.000,00	30,00	1.800,00	13.200,00		
Endnutzung	113 A1	Eiche	104	1,99	20	40,00	200,00	8.000,00	30,00	1.200,00	6.800,00		
Vornutzung	109 A1	Bergahorn	41	2,69	20	50,00	35,00	1.750,00	30,00	1.500,00	250,00		
Vornutzung	109 E1	Buche	66	1,58	15	50,00	35,00	1.750,00	30,00	1.500,00	250,00		
Vornutzung	Kleinstflächen	LBH	50	5,00	20	100,00	35,00	3.500,00	25,00	2.500,00	1.000,00		
						40,29		1.225,00		89.550,00		30.375,00	59.175,00

Nutzwald	Plan 2017	Plan 2018
Holzerntekosten:	32.655,00 €	30.375,00 €
investiver Bereich:	87.900,00 €	82.900,00 €
Forstschutz:	5.000,00 €	5.000,00 €
Verkehrssicherung (präventiv)	7.500,00 €	5.000,00 €
Unvorhergesehenes ca. 10%:	26.360,00 €	15.240,00 €
Miete Waldlabor	9.180,00 €	9.180,00 €
	168.595,00 €	147.695,00 €

Investiver Bereich

Maßnahme	Abt.	Baumart	Alter	Fläche m²	Stück	fm	Soll	
							vorauss. Förderung EUR	Aufwand EUR
Kulturpflege		Laubholz		45.000				12.500,00 €
Läuterung + Ästung		Laubholz		30.000				12.500,00 €
Verkehrssicherungs- maßnahmen entlang Straßen und Wegen	Buchenweg, B 63, Bahnlinie Sekundarschule							25.000,00 €
Unterhaltung und Pflege der Wirtschaftswege							10.000,00 €	15.000,00 €
Freihaltung von Wegeseitengräben								6.000,00 €
Instandhaltung von Wegesperren und Schildern								3.000,00 €
Kosten tätige Mithilfe								2.000,00 €
Beitrag zur FBG								6.900,00 €
								82.900,00 €

**Leistungsplanung für den Auftragsbereich der
Stadt Werl 2018**

	Plan 2017	Plan 2018
Erholungswald	34.567,00 €	34.400,00 €
Nutzwald	168.595,00 €	147.695,00 €
Camp	15.880,00 €	16.770,00 €
	219.042,00 €	198.865,00 €

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, daß es sich bei diesen Angaben um Anhaltswerte handelt, die durch Preis- und Lohnentwicklungen beeinflusst werden können
Für die Reinertragsermittlung und Rentabilitätsberechnung Ihres Forstbetriebes sind weitere Einnahmen und Ausgaben zu berücksichtigen.

Kommunalbetrieb Werl

Anlage 1

Gebührenkalkulation:

2018

Kostenaufstellung für das Jahr 2018

Friedhöfe Werl

Bezeichnung	Beträge Handelsrecht 2018	nicht ansatzfähig	Hinzu-rechnungen	Kosten Gebührenrecht 2018	Kosten Gebührenrecht 2017	Unterschied 2018/2017
Summe anrechenbare Erträge	-85.176,13	-93.469,20	0,00	8.293,07	3.201,32	5.091,75
Zinsaufwendungen	72.017,85	72.017,85	125.957,10	125.957,10	134.095,49	-8.138,39
<u>weitere Aufwendungen/Kosten</u>						
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Waren	40.535,08	0,00	0,00	40.535,08	43.202,00	-2.666,92
Aufwendungen für bezogene Leistungen	79.510,11	0,00	0,00	79.510,11	84.213,48	-4.703,37
Löhne und Gehälter	279.797,25	0,00	0,00	279.797,25	272.614,98	7.182,27
soziale Abgaben und Aufwendungen zur Altersversorgung	76.780,56	404,22	0,00	76.376,34	74.014,52	2.361,82
Abschreibungen	78.313,97	78.168,34	86.466,72	86.612,35	83.999,56	2.612,79
sonstige betriebliche Aufwendungen	73.180,67	12.000,00	0,00	61.180,67	58.037,97	3.142,70
sonstige Steuern	833,61	0,00	0,00	833,61	943,38	-109,77
Gesamt-Aufwendungen	700.969,10	162.590,41	212.423,82	750.802,51	751.121,38	-318,87
ZWISCHENSUMME	-786.145,23	256.059,61	-212.423,82	-742.509,44	-747.920,06	5.410,62
<u>Ausgleich der Unter- bzw. Überdeckungen der Vorperiode(n):</u>						
Gebühren mindernder Ausgleich eines Teils der Überdeckung aus 2015	0,00	0,00	-40.000,00	40.000,00	6.900,00	33.100,00
Gebühren erhöhende Nachholung eines Teils der Unterdeckung aus 2016 (ca. 50 %)	0,00	0,00	30.000,00	-30.000,00	24.000,00	-54.000,00
	0,00	0,00	-10.000,00	10.000,00	30.900,00	-20.900,00
GESAMTERGEBNIS HANDELSRECHT	-786.145,23	256.059,61	-222.423,82	-732.509,44	-717.020,06	-15.489,38
gebührenrechtliche Ansätze						
GESAMTKOSTEN GEBÜHRE N R E C H T						

**Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl
Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Trauerhallen
im Stadtgebiet Werl vom 01.12.2017**

Auf Grund der §§ 7 i.V.m. 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f und § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Trauerhallen im Stadtgebiet Werl erlassen:

§ 1

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der städtischen Trauerhallen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

I. Grabnutzungsgebühren

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Erd- Reihengräber (Nutzungsrecht 25 Jahre) | |
| | a) Erd-Reihengrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre)
je Grabstelle | 1.369,35 € |
| | b) Erd-Reihengrab (anonym - Erwachsene u. Kinder
über 5 Jahre) je Grabstelle | 1.961,71 € |
| | c) Erd-Reihengrab (Kinder bis zum vollendeten
5. Lebensjahr und Totgeburten)
je Grabstelle | 1.062,59 € |
| 2. | Wahlgräber (Nutzungsrecht 40 Jahre) | |
| | a) Erd-Wahlgrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre)
je Grabstelle | 2.476,98 € |
| | b) Erd-Wahlgrab (islamisch/muslimisch)
je Grabstelle | 2.796,86 € |
| | c) Pflegeleichtes Erd-Wahlgrab
(Erwachsene und Kinder über 5 Jahre)
je Grabstelle | 3.217,26 € |
| 3. | Urnengräber (Nutzungsrecht 25 Jahre) | |
| | a) Urnen-Reihengrab
je Grabstelle | 845,74 € |
| | b) Urnen-Reihengrab (anonym bzw. ohne Pflege)
je Grabstelle | 914,50 € |
| | c) Urnen-Gemeinschaftsfeld
je Grabstelle | 983,26 € |
| | d) Pflegefreies Baumgrab als Urnen-Grab
(Erwachsene und Kinder über 5 Jahre)
je Grabstelle | 1.120,77 € |
| | Urnengräber (Nutzungsrecht 40 Jahre) | |
| | d) Urnen-Wahlgrab für die Grabstätte mit erster
Grabstelle | 1.486,89 € |

4.	Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle und Verlängerungsjahr:	
	a) je Erdwahlgrabstelle	61,92 €
	b) je islamische/muslimische Wahlgrabstelle	69,92 €
	c) je Urnenwahlgrabstelle	37,17 €
	d) je pflegeleichte Erd-Wahlgrabstelle	80,43 €
	e) Überschneidungsjahre bei zusätzlicher Urne (Doppelbelegung bei ErdWG und Urnen-WG), je Jahr der Überschneidung der Ruhefristen	37,17 €
II.	<u>Beisetzungsgebühren</u>	
	1. Beisetzungen	
	a) Erd-Gräber - Erwachsene und Kinder über 5 Jahre je Beisetzungsfall/Grabstelle	676,28 €
	b) Erd-Gräber - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten je Beisetzungsfall/Grabstelle	289,84 €
	c) Urnenbeisetzungen je Beisetzungsfall/Grabstelle	193,22 €
	2. Ausgrabungen und Umbettungen	
	a) Ausbetten eines Sarges von Erwachsenen je Grabstelle	845,35 €
	b) Ausbettung einer Urne inklusive Versand je Grabstelle	241,53 €
	c) Umbettungen (Ausgraben und Umbetten) eines Sarges von Erwachsene und Kinder über 5 Jahre je Grabstelle	1.352,57 €
	d) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	579,67 €
	c) Umbettung einer Urne je Grabstelle	386,45 €
III.	<u>Trauerhalle</u>	
	Benutzung einer Trauerhalle (je Feier/Zeremonie)	140,48 €
IV.	<u>Zulassungsgebühren für das</u> Aufstellen von Grabmalen, Grabplatten, Kreuzen Einfassungen und Einfriedigungen Genehmigungsgebühr	43,74 €

§ 3
Gebührenschildner/in

Gebührenschildner/in ist, wer

- a) eine Leistung nach dieser Gebührenordnung beantragt oder
- b) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstelle erwirbt oder
- c) eine sonstige Leistung im Sinne dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt.

§ 4
Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihen- oder Wahlgrabstelle oder mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen nach dieser Satzung. Sie werden fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 5

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die die Benutzung der städt. Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl vom 30.11.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 30.11.2017 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 01.12.2017

(Grossmann)
Bürgermeister

Kommunalbetrieb Werl

Anlage 1

Gebührenkalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2018

Gebührenkalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2018		PLAN		2018	
Erlös- und Aufwandsarten 2018		2018	2018	2018	2018
		Gebührenbereich Straßenreinigung handelsrechtl.	nicht ansatz- fähig	Hinzurechnun- gen	Gebührenbereich Straßenreinigung gebührenrechtl.
4321 900000	Benutzungsgebühren Straßenreinigung	396.715,78	396.715,78		0,00
4321 901000	Öffentlicher Anteil Straßenreinigung	118.003,33	118.003,33		0,00
4381 900000	Erträge bzw. Einstellungen in den Sonderposten Gebührenaussgleich Straßenreinigung	95.117,23	95.117,23		0,00
4461 000000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00			0,00
4321 900000	Winterdienstanteil Stadt Werl	25.000,00			25.000,00
***	1. Umsatzerlöse	634.836,34	609.836,34	0,00	25.000,00
4711 000000	Aktivierete Eigenleistungen	6.017,56		0,00	6.017,56
***	2. Aktivierete Eigenleistungen	6.017,56		0,00	6.017,56
***	3. Sonstige betriebliche Erträge	3.236,00	3.236,00	0,00	0,00
***	Summe betrieblicher Erträge	644.089,90	613.072,34	0,00	31.017,56
***	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezog. Waren	54.379,44	0,00	0,00	54.379,44
***	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	86.267,02	0,00	0,00	86.267,02
***	4. Materialaufwand	140.646,46	0,00	0,00	140.646,46
***	a) Löhne und Gehälter	269.165,03	0,00	0,00	269.165,03
***	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	73.530,99	382,49	0,00	73.148,50
***	5. Personalaufwand	342.696,02	382,49	0,00	342.313,53
***	6. Abschreibungen	56.673,94	56.418,19	57.126,19	57.381,94
***	7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	89.822,28	0,00	0,00	89.822,28
***	Summe betrieblicher Aufwendungen	629.838,70	56.800,68	57.126,19	630.164,21
1	I. Betriebsergebnis	14.251,20	556.271,66	-57.126,19	-599.146,65
***	8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	27,26	27,26	0,00	0,00
***	9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8.656,30	8.656,30	8.893,71	8.893,71
2	II. Finanzergebnis	-8.629,04	-8.629,04	-8.893,71	-8.893,71
3	III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	5.622,16	547.642,62	-66.019,90	-608.040,36
***	11. Sonstige Steuern	1.795,98	0,00	0,00	1.795,98
4	IV. Jahresergebnis	3.826,18	547.642,62	-66.019,90	-609.836,34
SUM1	Erträge gesamt	644.117,16	613.099,60	0,00	31.017,56
SUM2	Aufwendungen gesamt	640.290,98	65.456,98	66.019,90	640.853,90
***	Summe Erträge ./ Aufwendungen	3.826,18	547.642,62	-66.019,90	-609.836,34

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl vom 01.12.2017

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f und der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Der § 5 Abs. 5 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl vom 16.12.2010 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich **2,38 Euro**. Bei einer 14-täglichen Reinigung ermäßigt sich die Benutzungsgebühr auf die Hälfte, bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 30.11.2017 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 01.12.2017

(Grossmann)
Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung vom 01.12.2017

Straßenreinigungsverzeichnis vom 01.01.2018

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 beschlossen, die Anlage zu § 2 Abs. 1 der gültigen Straßenreinigungssatzung zum 01.01.2018 wie folgt neu zu fassen:

Straßenreinigungsverzeichnis

A) Die Fahrbahnen und Gehwege an den von den Anliegern zu reinigenden Straßen sind an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen häufiger zu reinigen ist.

B) Die Reinigung der Gehwege an den Straßen, die von der Stadt gereinigt werden, wird in dem unter A) bezeichneten Umfang gem. § 2 der Satzung den Anliegern übertragen.

C) Die Reinigung der selbständigen Fuß- und Wohnwege, die aus öffentlich-rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar sind, (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauBG) wird in dem unter A) bezeichneten Umfang gem. § 2 der Satzung den Anliegern übertragen, sofern im Straßenverzeichnis keine andere Zuständigkeit vorgegeben ist.

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Adenauerstraße	x				
Adolf-von-Hatzfeld-Straße (bis einschl. Haus-Nr. 8 ohne Anger)	x				
Agathastrasse	x				
Ahornallee		x			
Akazienweg	x				
Albert-Schweitzer-Straße	x				
Aldegrevanger	x				
Allener Straße		keine Reinigung vorgesehen			
Alois-Bölte-Straße		keine Reinigung vorgesehen			
Alter Hellweg	x				
Alter Keller	x				
Alter Markt				x	
Alteraugenstraße		x			
Am Alten Schloß		x			
Am Bauerkamp	x				
Am Börn	x				
Am Brandhagen	x				
Am Breilsgraben		x			
Am Budberger Bach	x				
Am Budberger Pfad		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Am Eichkamp		keine Straßenreinigung (Kreisstr.)			
Am Feldrain (bis einschl. Haus-Nr. 22)		x			
Am Fliegerhorst		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Am Fuchsschwanz	x				
Am Gänseteich	x				
Am Golfplatz	x				
Am Grüggelgraben			x		
Am Holte	x				
Am Humpertspfad	x				
Am Jahenbrink	x				
Am Jüdischen Friedhof		keine Reinigung (ausserörtliche Verbindungsstr.)			
Am Kickert	x				
Am Kleegarten	x				

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Am Kreuzkamp	x				
Am krummen Rücken	x				
Am Lyggengraben	x				
Am Maifeld (bis einschl. der seitlichen Stichstraßen)			x		
Am Notgraben	x				
Am Obsthof	x				
Am Rykenberg (einschl. westl. Andienungsstr.)		x			
Am Scheidedorn		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Am Scheidinger Weg	x				
Am Schellhorn		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Am Siepenbach	x				
Am Stadtgraben (ohne östl. Stichweg)		x			
Am Stadtgraben (östl. Stichweg)	x				
Am Teekamp	x				
Am Teigelbrannt	x				
Am Vogelsang	x				
Am Windhügel	x				
An den sieben Quellen	x				
An der Bundesbahn	x				
An der Gottesgabe	x				
An der Hilbecker Kirche	x				
An der Kirche	x				
An der Kleinbahn (innerhalb des ausgebauten Straßenabschnittes)		x			
An der Schlamme	x				
An der Vituskapelle	x				
An der Ziegelei	x				
An Krollmanns Hof	x				
An Luigs Weiden	x				
An Luigsmühle	x				
An Sanders Steinbruch (von der Neheimer Straße bis zum Beginn des östlichen Fußweges bei Haus Nr. 10, Antoniusstraße (innerhalb der Ortsdurchfahrt)		x			
Anwende	x				
Auf dem Deitelhof	x				
Auf dem Engern			x		
Auf dem Hacken	x				
Auf dem Hönningen (bis Haus-Nr. 39)		x			
Auf dem Hüttenbrink	x				
Auf dem Kreiter (bis Neuwerk)		x			
Auf dem Tempel		keine Reinigung vorgesehen			
Auf dem Tigge	x				
Auf der Hofstatt	x				
Auf der Vöhde	x				
Auf`m Buchenfeld		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Auf`m Hackenfeld	x				
Bachstraße			x		
Bäckerstraße			x		
Bahnhofstraße			x		
Bahnhofsweg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Beethovenstraße (nur Anger)	x				
Beethovenstraße (ohne Anger)		x			
Belgische Straße			x		
Benditstraße (ohne nördl. u. südl. Anger bis Haus-Nr. 36)		x			

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Benditstraße (südl. u. nördl. Anger sowie Straßenfläche nach Haus-Nr. 36)	x				
Berdinghof	x				
Bergstraßer Weg (bis zur Mersch)					x
Bergweg	x				
Beringweg (zwischen Kucklermühlenweg		x			
Beringweg (zwischen Salinenring u. Kucklermühlenweg)		x			
Berliner Straße	x				
Bernhard-Hellmann-Str.	x				
Bibopfad	x				
Birkenweg		x			
Blumenthal	keine Reinigung vorgesehen				
Blumenthaler Weg (bis Ende der Bebauung)		x			
Blumenweg	x				
Bocksgasse	x				
Bockum-Dolffs-Straße	x				
Bollergasse	x				
Brabanter Straße	x				
Brahmsweg	x				
Brandisstraße			x		
Brandsunner Weg	x				
Brandweg	keine Reinigung (Wirtschaftsweg)				
Breite Straße (B1 bis Bahnübergang)		x			
Bremer Weg	x				
Breslauer Straße (von Hammerstein bis Stralsunder Str.)		x			
Breslauer Straße (von Stralsunder Str. bis Haus.-Nr. 23)	x				
Bruchstraße		x			
Bruktererstraße	x				
Brunnengasse	x				
Buchenweg		x			
Budberger Straße (westl. Seite bis Mühlenbach, östl. Seite bis Am Teigelbrannt)		x			
Büdericher Bundesstraße					x
Büdericher Hellweg	x				
Büdericher Kirchstraße	x				
Büdericher Salzweg	x				
Büdericher Straße (zwischen Salinenring u. Ende Bebauung Dahlienstraße)		x			
Buntekuhstraße	x				
Bürmanns Hof	x				
Cappstraße	x				
Carl-Brodhun-Weg	x				
Cloerstraße	x				
Conrad-von-Soest-Straße		x			
Crispenweg	x				
Dahlienstraße	x				
Danziger Straße (Fußwege vor Haus-Nr. 33-43)	x				
Danziger Straße (ohne Fußweg vor Haus-Nr. 33-43)		x			
Dilleweg	x				
Domherrnkamp	x				
Dörgang	x				
Dr.-Abele-Weg	x				
Drosselweg (Garagenhof)	x				

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Drosselweg (ohne Garagenhof)		x			
Droste-Hülshoff-Straße		x			
Egbert-Lammers-Weg	x				
Eichstraße	x				
Einsteinstraße		x			
Elisabethstraße	x				
Elwieden	x				
Engelhardstraße			x		
Erbsälzerstraße			x		
Eschenweg	x				
Feldstraße	x				
Finkenstraße		x			
Franziskaneranger	x				
Franz-Mawick-Weg	x				
Freiligrathanger	x				
Friedensweg	x				
Friedhofsgasse		x			
Friedhofsweg			x		
Friedrich-Hüttemann-Str.	x				
Friedrichstraße	x				
Fritz-Tönnies-Weg	x				
Futterweg	x				
Gartenstraße	x				
Gartenweg	x				
Gaugrevestraße		x			
Gerhart-Hauptmann-Straße	x				
Gesellengasse (außer von Steinerstraße bis einschl. Haus-Nr. 2)		x			
Gesellengasse (von Steinerstr. bis einschl. Haus-Nr. 2)	x				
Glockengasse			x		
Grachtweg	x				
Grafenstraße			x		
Gröhnestraße		x			
Grotekittelstraße	x				
Grüner Weg		x			
Grünsandsteinweg	x				
Güldenpoth	x				
Gutenbergring (ohne Wendehammer)		x			
Haarweg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Hafervöhde			x		
Hallenser Straße (ohne südwestl. Stichweg)		x			
Hamburger Weg	x				
Hammer Landstraße (bis Am Maifeld)			x		
Hammer Straße (bis Hammer Landstraße)			x		
Hammerstein (bis Haus-Nr. 32 einschl. Wende- hammer)		x			
Hammerstein (Fußwege vor Haus-Nr. 34 + 36)	x				
Hansering	x				
Harkortstraße (bis Ausbauende)			x		
Haue	x				
Haus Borg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Haus Koenigen		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Haus Lohe		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Hedwig-Dransfeld-Straße			x		
Heidebauerweg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Heideweg		keine Reinigung (Kreisstr.)			
Helle	x				
Hellweg			x		
Hemmerder Weg	x				
Henkerstraße	x				
Hermann-Koch-Str.	x				
Herrensberger Weg	x				
Hilbecker Heideweg	x				
Hilbecker Hellweg	x				
Hilbecker Weg	x				
Hilleanger	x				
Hinter dem Friedhof	x				
Hirtenstraße	x				
Hochstraße	x				
Hof Flerke		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Hof Heide		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Hohe Fahrt	x				
Höhenweg		keine Reinigung (Kreisstr.)			
Hohle Straße	x				
Holtumer Bundesstraße		keine Reinigung (Bundesstr.)			
Holtumer Salzweg		keine Reinigung vorgesehen			
Höppe (Anger)	x				
Höppe (ohne Anger)		x			
Hubertus-Schützen-Straße	x				
Humboldtstraße	x				
Im Brook	x				
Im Drahn	x				
Im Felde	x				
Im Oberdorf	x				
Im Siedken	x				
Im Steinerfeld		keine Reinigung vorgesehen			
Im Westenfeld		x			
Im Winkel	x				
In den Birken	x				
In der Boke	x				
In der Bredde	x				
In der Linde (bis Hochstraße)		x			
In der Mergel	x				
In der Olbke	x				
In Westhilbeck	x				
Industriestraße (bis Schützenstraße)			x		
Industriestraße (von Schützenstraße bis Bundesbahn)		x			
Iwering		keine Reinigung (Kreisstr.)			
Jägerstraße	x				
Johannes-Spieker-Anger	x				
Johann-Sebastian-Bach-Straße	x				
Josef-Steinhoff-Straße	x				
Josef-Steinweg-Straße	x				
Joseph-Haydn-Weg	x				
Joseph-Wäscher-Weg	x				
Justus-Liebig-Platz		x			
Kaiserhalle	x				
Kaiserin-Gisela-Straße	x				
Kälbermarkt			x		
Kämperstraße			x		
Kampgärten	x				

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Kapellenstraße	x				
Kapellenweg (von Schützenstraße bis Grundstück Brune)		x			
Kapuzinerring		x			
Kardinal-Jaeger-Straße	x				
Kaspar-Basse-Weg	x				
Kastanienallee		x			
Kettelerstraße		x			
Kettenstraße			x		
Kiebitzweg (ohne Wendehammer)			x		
Kirchnerstraße	x				
Kirchpfad	x				
Kirchplatz (Parkplatz)		x			
Kirchweg	x				
Kisastraße (von Neuerstraße bis Einmündung Peterstraße)		x			
Kisastraße (von Peterstraße bis Kämperstraße)	x				
Kleinsorgenring	x				
Kletterpoth			x		
Kletterstraße	x				
Klosterstraße	x				
Kneippstraße	x				
Koeninger Weg	keine Reinigung (Wirtschaftsweg)				
Kölner Weg	x				
Kolpingstraße	x				
Kolters Hof	x				
Königsberger Straße		x			
Kopfermannstraße (nur Anger)	x				
Kopfermannstraße (ohne Anger)		x			
Krähenbrink	x				
Krämergasse		x			
Kranichweg	x				
Kreisstraße	keine Reinigung (Kreisstr.)				
Krumme Straße	x				
Krusestraße	x				
Kucklermühlenweg		x			
Kuhweg	keine Reinigung (Wirtschaftsweg)				
Kulkweg	x				
Kunibertstraße		x			
Kurfürstenring		x			
Kurze Straße (von Sponnierstraße bis Steinergraben)	x				
Kurze Straße (von Steinerstraße bis Sponnierstraße)			x		
Lambertweg	x				
Langenwiedenweg			x		
Lauraweg	x				
Laurenzstraße	x				
Liebfrauenstraße	x				
Lindenallee		x			
Lindenstraße	x				
Lindfeldweg	x				
Linnenstraße	keine Reinigung (Kreisstr.)				
Lisztweg	x				
Lohbredde	x				
Lohdieksweg			x		
Loher Weg	x				

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Lothas-Buhne-Weg	x				
Lotzestraße	x				
Lübecker Weg	x				
Lünenbrink		x			
Lüneburger Weg	x				
Maibaums Kamp	x				
Mailoh	x				
Marianne-Heese-Straße		x			
Marienburger Straße	x				
Marienstraße (ab Haus-Nr. 8)	x				
Marienstraße (bis Haus-Nr. 8)		x			
Märkischer Weg	x				
Marktstraße			x		
Mawicker Bundesstraße		keine Reinigung (Bundesstr.)			
Mawicker Hellweg	x				
Mawicker Weg (bis Westöner Schützenstraße)		x			
Max-Halle-Weg	x				
Maximilian-Heinrich-Platz		x			
Max-Liersch-Anger	x				
Mehlerstraße	x				
Meisenstraße		x			
Mellinstraße		x			
Melstergraben	x				
Melsterhag	x				
Melsterstraße			x		
Menzestraße	x				
Merklingser Weg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Michaelisanger	x				
Michaelstraße	x				
Minneweg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Mönigstraße	x				
Morgnerstraße	x				
Mozartstraße (nur Anger)	x				
Mozartstraße (ohne Anger)		x			
Mühlenstraße	x				
Mühlenweg	x				
Mummelstraße	x				
Münstermannstraße		x			
Neheimer Straße			x		
Neuer Markt				x	
Neuergraben		x			
Neuerstraße			x		
Neuwerk			x		
Niclasstraße	x				
Niederbergstraße		keine Reinigung vorgesehen			
Nordstraße		x			
Norkampweg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Oberer Hellweg	x				
Oertrief	x				
Offenbachweg	x				
Olakenweg		x			
Ölkamp	x				
Orffstraße	x				
Ostenfeldmark	x				
Ostlandstraße	x				
Oststraße	x				

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Ostuffeln		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Ostvöhde	x				
Panningstraße		x			
Pater-Kirchhoff-Straße	x				
Pater-Kolbe-Straße	x				
Pater-Luig-Straße	x				
Pater-Oswald-Straße	x				
Paul-Gerhardt-Straße		x			
Paul-Keller-Straße	x				
Pengelpad		x			
Peterstraße	x				
Plaschkestraße		x			
Plassweg		keine Reinigung (Kreisstr.)			
Pröbstinger Weg	x				
Propst-Hamm-Weg		x			
Propst-Köster-Straße	x				
Prozessionsweg (bis Spaulgraben, ohne Stichweg Hentschel)			x		
Reitnecken	x				
Ringweg	x				
Robert-Koch-Straße		x			
Röntgenstraße		x			
Rosengasse	x				
Rosenstraße	x				
Rosenthalanger	x				
Rostocker Weg	x				
Rotdornweg		x			
Rottmannsring	x				
Rottweg	x				
Rudolf-Preising-Straße	x				
Ruhrgraben	x				
Rundeilsweg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Runtestraße			x		
Rustigestraße (von Brandisstraße bis Panningstraße)		x			
Rustigestraße (von Hammer Straße bis Brandisstraße)			x		
Sachsenweg	x				
Salinenring			x		
Salzstraße	x				
Sandgasse	x				
Scheidinger Straße		keine Reinigung (Landstr.)			
Schinkenfeldweg	x				
Schlesienstraße (von Kunibertstraße bis Am Feldrain)		x			
Schloßgassenpfad	x				
Schloßstraße		x			
Schluchtweg	x				
Schlückinger Weg		keine Reinigung (Kreisstr.)			
Schmiedeweg	x				
Schöntalweg	x				
Schubertweg	x				
Schulgasse		x			
Schumannweg	x				
Schüngelstraße	x				
Schützenstraße			x		
Schützenweg		x			
Schwalbennest	x				
Sichelbruch	x				

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Siederstraße			x		
Siepenstraße	x				
Singelers Garten	x				
Sintsacker	x				
Soester Straße (bis Hammerstein)			x		
Sömerweg	x				
Sperlingsgasse	x				
Spinnbahn		x			
Spitalgasse	x				
Sponnierstraße			x		
St.-Annenweg	x				
St.-Georg-Straße		x			
Steinerbrücke		x			
Steinergraben		x			
Steinerstraße (von Engelhardtstraße/Marktstraße bis Steiner-			x		
Steinerstraße (von Engelhardtstraße/Marktstraße bis Steinergraben)				x	
Steinerstraße (von Soester Straße bis Hellweg)			x		
Steinerstraße (von Steinergraben bis Soester Straße)			x		
Steinkuhle	x				
Sternsgasse	x				
Stettiner Straße	x				
Stralsunder Straße	x				
Sundernweg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Synagogenplatz	x				
Tannenweg	x				
Taubenpöthen (außer Häuser Nr. 64 bis 81)		x			
Telemannstraße (nur Anger)	x				
Telemannstraße (ohne Anger)		x			
Tentsbecke	x				
Thingweg	x				
Tiggeplass	x				
Tiggesloh	x				
Tiggestraße	x				
Tütelstraße		x			
Twittenstraße	x				
Ufflergasse	x				
Umgehungsstraße B1		keine Reinigung (Bundesstr.)			
Unionstraße			x		
Unnaer Straße (bis Ende ausgebauter Gehwege ohne südliche Stichstraße)			x		
Viehstraße	x				
Vinckestraße	x				
Vincenz-Frigger-Straße	x				
Virchowanger	x				
Vitusgasse	x				
Vöhdestraße	x				
von-Lilien-Anger	x				
von-Papen-Anger			x		
Walbkestraße	x				
Walburgisstraße (Fußgängerzone)				x	
Walburgisstraße (von Melstergraben bis Bahnhofstraße)			x		
Walkmühlenstraße		x			
Waltringer Weg (bis Beethovenstraße)			x		
Wandweg	x				

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Weberanger		x			
Weidenweg	x				
Weingassenpfad	x				
Werler Straße					x
Werler Weg	x				
Westdahler Weg	x				
Westenstraße	x				
Westenwandweg	keine Reinigung (Wirtschaftsweg)				
Westöninger Bachstraße	x				
Westöninger Bundesstraße					x
Westöninger Hellweg	x				
Westöninger Kirchstraße	x				
Westöninger Schützenstraße	x				
Weststraße (bis Bahnübergang)		x			
Westuffler Weg		x			
Wibbeltanger	x				
Wickeder Straße (bis Hellweg)			x		
Wickeder Straße (von Hellweg bis Kinderheim)		x			
Wiesengrund	x				
Wiesenstraße	x				
Wiesenweg	x				
Windmühlenweg	x				
Wippe	x				
Wismarer Weg	x				
Wulf's Appelhof	x				
Wulf-Hefe-Straße			x		
Zum Brauk	x				
Zum Effelten	x				
Zum Salzbach		x			
Zum Türkenplatz	x				
Zum Winkel	x				
Zunftweg			x		
Zur Beeke	x				
Zur Hege	x				
Zur Mersch (südlicher Teil von Am Grüggelgraben bis Einfahrt Bäuerliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft sowie östlicher Stichweg beidseitig)			x		
Zwischen den Kämpen	x				

Gebührenkalkulation der Abwasser- und Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2018

Berechnung der Abwasser- und Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2018										
			0150		prozentualer Anteil		Schmutzwasser- kalkulation PLAN		Niederschlags- wasserkalkulation PLAN	
			Gebührenbereich Stadtentwäss. gebührenrechtl.							
gebührenrechtlich zu deckende Aufwendungen (ohne Lippe- und Ruhrverbandsbeiträge)			6.401.010,72				2.538.185,86		3.862.824,86	
Kostenerhöhungen bzw. -minderungen:										
Rückgabe der restlichen Überdeckung 2014			-128.832,72	0,00%	100,00%		0,00		-128.832,72	
anteilige Rückgabe der Überdeckung 2015			-243.437,26	46,78%	53,22%		-113.891,98		-129.545,28	
			-372.269,98				-113.891,98		-258.378,00	
Lippeverbandsbeitrag			6.028.740,74				2.424.293,88		3.604.446,86	
Ruhrverbandsbeitrag			2.050.736,00				1.670.115,00		380.621,00	
notwendige Gebührenerlöse			3.585,00				3.585,00		0,00	
			8.083.061,74				4.087.993,88		3.985.067,86	
						prozentualer Anteil:	50,70%		49,30%	
						Verprobung:	0,00			
						8.822.910,92	4.338.513,12		4.484.397,80	
							49,17%		50,83%	
Gebühren Verbandsmit-							1,71	EURO/cbm	0,81	EURO/qm
glieder (ohne Verbandsbeiträge)										
Lippeverbandsbeitrag							1.670.115,00		380.621,00	
Ruhrverbandsbeitrag							3.585,00		0,00	
							81,44%		18,56%	
Zuschlag für Verbands-							1,29	EURO/cbm	0,09	EURO/qm
beiträge										

Gebührenkalkulation der Abwasser- und Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2018

Gebühren für LV-Einleiter				
Abwasserabgabe			51.366,00	
Lippeverbandsbeitrag			1.670.115,00	
Ruhrverbandsbeitrag			3.585,00	
anrechenbare Kosten			1.725.066,00	
Menge, die eingeleitet wird in m³			968,00	
Beitragssatz			1,33	
für LV-Einleiter			EURO/cbm	
Gebühren für Nicht-Verbandsmitglieder			2,99	0,89
			EURO/cbm	EURO/qm
zum Vergleich	Gebühr 2017		3,36	0,89
zum Vergleich	Gebühr 2016		3,35	0,90
zum Vergleich	Gebühr 2015		3,37	0,88
zum Vergleich	Gebühr 2014		3,34	0,87
zum Vergleich	Gebühr 2013		3,32	0,88
zum Vergleich	Gebühr 2012		3,35	0,91
zum Vergleich	Gebühr 2011		3,36	0,90
zum Vergleich	Gebühr 2010		3,36	0,90
zum Vergleich	Gebühr 2009		2,99	0,84
zum Vergleich	Gebühr 2008		2,54	0,83
zum Vergleich	Gebühr 2007		2,82	0,90
zum Vergleich	Gebühr 2006		3,25	0,90
Mengengerüst einschließlich Verbandsmitglieder				
		2018	2017	IST 2016
gebührenrelevante Flächen in qm		4.462.774	4.414.977	4.373.543
Prognostizierte Abwassermenge				
Gelsenwasser und Stadtwerke Werl cbm		1.420.000	1.405.000	1.447.515

Kommunalbetrieb Werl

Anlage 1

Gebührenkalkulation der Abwasser- und Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2018

		Mengenrüst ohne Verbandsmitglieder und LV-Einleiter		2018	2017	IST 2016
	JVA Werl	qm		-81.788	-81.788	-73.788
	Mariannen-Hospital	qm		-12.109	-12.109	-12.109
	gebührenrelevante Flächen in qm			4.462.774	4.414.977	4.373.543
	qm ohne Verbandsmitglieder			4.368.877	4.321.080	4.287.646
	Prognostizierte Abwassermenge					
	JVA Werl	cbm		-105.843	-102.100	-105.843
	Mariannen-Hospital	cbm		-12.627	-12.600	-12.627
	Geisenerwasser und Stadtwerke Werl	cbm		1.420.000	1.405.000	1.447.515
	cbm ohne Verbandsmitglieder			1.301.530	1.290.300	1.329.045
	LV-Einleiter (ESG GmbH)			-968	-1.200	0
	cbm Nicht-Verbandsmitglieder			1.300.562	1.289.100	1.329.045

**Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl
8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungs-
satzung der Wallfahrtsstadt Werl vom 01.12.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 in der zurzeit gültigen Fassung, der § 554 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995 S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV.NRW.2016, S. 559ff.) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 11 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl erhält die Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,99 €.

§ 4 Abs.12 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl erhält die Fassung:

Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser jährlich 1,71 €.

§ 4 Abs. 13 erhält folgende Fassung:

Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer ohne Benutzung von Abwasseranlagen der Wallfahrtsstadt Werl in Anlagen oder Einrichtungen des Lippeverbandes ableiten, haben - soweit sie nicht für die Beseitigung dieser Abwässer vom Lippeverband unmittelbar für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden - folgende Gebühren zu entrichten:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 1,33 €.

§ 2

§ 5 Abs. 7 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl erhält folgende Fassung:

Für Grundstücksflächen gem. Abs. 1 – 6 beträgt die Benutzungsgebühr je m² bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche 0,89 €.

§ 5 Abs. 8 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl erhält folgende Fassung:

Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr je m² bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche 0,81 €.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 30.11.2017 beschlossene Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, 01.12.2017

(Grossmann)
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grund-
stücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
vom 01.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 11 werden die Gebühren ab 01.01.2018 neu festgesetzt:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:
- | | |
|--|---------|
| a) Grundgebühr: je Leerung | 36,00 € |
| b) Entsorgungsgebühr: | |
| je angefangener m ³ abgefahrenen Grubeninhalts | 40,53 € |
| c) Gebühr für besondere Aufwendungen: | |
| Kosten vergeblicher Anfahrt trotz vorheriger Terminankündigung | |
| je angefangene halbe Stunde | 89,25 € |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 30.11.2017 beschlossene 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

Anlage 1 zur Vorlage

- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, 01.12.2017

(Grossmann)
Bürgermeister

Anlage 2

Kommunalbetrieb Werl
81.4-Die

13.10.2017

Gebührenbedarfsberechnung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) für das Jahr 2018

I. Gebührenkalkulation

1.	Preis	
1.1	der Abfuhrkosten des Klärgrubeninhaltes je m ³ durch den Unternehmer einschl. der Anlieferung an der Kläranlage betragen	20,00 €
	zuzüglich Nachholung der restlichen Unterdeckung 2014 i. H. v. 170,00 € ergibt eine Erhöhung des Preises um	0,57 €
	zuzüglich Rückgabe eines Teils der Überdeckung 2016 i. H. v. 170,00 € ergibt eine Minderung des Preises um	<u>./. 0,57 €</u>
	Preis für die Abfuhr je m ³ somit	20,00 €
1.2	der individuellen Sonderleistung, bezogen auf den einzelnen zu entsorgenden Anlagenbetreiber: - Kosten vergeblicher Anfahrt trotz vorheriger Terminankündigung je angefangene halbe Stunde	89,25 €
2.	<u>Verwaltungskostenanteil</u>	
2.1	je Gebührenbescheid 2018	36,00 €
3.	<u>Kosten der Klärschlammbehandlung beim Betreiber der Kläranlage</u>	
3.1	je m ³ für 2018	20,53 €

zu 1.1 Preis der Abfuhrleistung durch Fremdunternehmer

Die Preise wurden aufgrund der ab 01.01.2017 für zwei Jahre vorhandenen Preise der nach Ausschreibung im August 2016 beauftragten Fachfirma ermittelt; sie enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis 31.12.2018, die Preise wurden bis dahin fest vereinbart.

zu 2. Ermittlung der Verwaltungskosten für 2018

Bei der Anzahl der Leerungen handelt es sich um den für 2018 angenommenen Anfall von Leerungen.

Die Verwaltungskosten werden nach jeweiliger Inanspruchnahme (tatsächliche Anzahl der Bescheide) dem Betreiber in Rechnung gestellt.

In den Personalkosten sind sämtliche persönlichen und sächlichen Querschnittskosten (z.B. EDV-Nutzung, Porto, Telefon, Buchhaltung u. dgl.) pauschal kostendeckend erfasst.

- a) Personalkosten Arbeiter = 48,00 €
Pro Leerungsfall/Bescheid wird eine 30 min. Bearbeitungszeit angesetzt, somit
48,00 € x 50,00 % = 24,00 €/Leerung x 60 Leerungen = 1.440,00 €
- b) Personalkosten Arbeiter für Gebührenbescheid = 48,00 €
pro Bescheid 15 min. Bearbeitungszeit,
48,00 € x 25 % = 12,00 € x 60 Bescheide = 720,00 €

Anlage 2

c) Zusammenstellung Verwaltungskostenanteil 2018

zu a)	1.440,00 €	
zu b)	<u>720,00 €</u>	
	2.160,00 €	: 60 Leerungen = <u>36,00 €/Leerung</u>

zu 3. Kosten der Klärschlammbehandlung

Die Behandlungskosten des Lippeverbandes/cbm errechnen sich wie folgt:

- a) anteiliger Verbandsbeitrag
- b) anteilige Umlage Abwasserabgabe

a) Beitrag Lippeverband 2018 = 1.673.953,00 €

für die Schmutzwasserbehandlung, dieser Betrag beinhaltet die Behandlung der leitungsgebundenen Schmutzwässer und der Klärschlämme von Kleineinleitern auf der Kläranlage.

Für 2018 wird mit einer Klärschlammmenge von 300,00 m³ gerechnet.

Aufgrund des hohen Verschmutzungsgrades von Klärschlamm ist die anfallende Schlammmenge auf eine dem „normalen“ Schmutzwasser (leitungsgebunden) vergleichbare Menge umzurechnen.

Nach dem ATV-Arbeitsblatt A 123 hat der Fäkalschlamm im Mittel einen Verschmutzungsgrad von 5.000 mg/l BSB₅. Dieser ist ca. 20mal höher als der der häuslicher Abwässer (ca. 250 mg/l BSB₅); daher ist der Fäkalschlamm mit dem Faktor 20 hochzurechnen, um zur Vergleichbarkeit eine fiktive Abwassermenge zu erhalten.

300 m³ x 20 = fiktive Abwassermenge = 6.000,00 cbm

Entsprechend der Beitragsliste 2018 beträgt die angefallene Schmutzwassermenge = 1.680.800,00 m³

Berechnungsformel zur Ermittlung des anteiligen Verbandsbeitrages für die Klärschlammbehandlung:

Verbandsbeitrag Schmutzwasser x fiktive Abwassermenge
angefallene Schmutzwassermenge

$$\frac{1.673.953,00 \text{ €} \times 6.000,00 \text{ cbm}}{1.680.800,00 \text{ m}^3} = \mathbf{5.975,56 \text{ €} \text{ anteiliger Verbandsbeitrag}}$$

b) Abwasserabgabe Lippeverband 2018 = 51.437,00 €

Die Berechnungsformel zur Ermittlung des anteiligen Verbandsbeitrages Schmutzwasser gilt entsprechend für die anteilige Umlage „Abwasserabgabe“, somit

$$\frac{51.437,00 \text{ €} \times 6.000,00 \text{ cbm}}{1.680.800,00 \text{ cbm}} = \mathbf{183,62 \text{ €} \text{ anteilige Umlage Abwasserabgabe}}$$

c) anteilige Gesamtkosten

Kosten anteiliger Verbandsbeitrag „Klärschlammbehandlung“=	5.975,56 €
Kosten anteilige Umlage „Abwasserabgabe“	= <u>183,62 €</u>
anteilige Gesamtkosten	= 6.159,18 €

erwartete Klärschlammmenge = 300 cbm

Anlage 2

$\frac{\text{Gesamtkosten}}{\text{erwartete Klärschlammmenge}} = \text{anteilige Gesamtkosten je cbm Klärschlamm}$

6.159,18 € : 300 cbm = **20,53 € anteilige Kosten je cbm Klärschlamm**

II. Deckung

Entsorgungsgebühr:

Entsorgungsmenge 2018 = 300 m³

a) Kosten Kläranlage
300 m³ x 20,53 € = 6.159,00 €

b) Kosten Unternehmer
300 m³ x 20,00 € = 6.000,00 €
Kosten a) + b): 12.159,00 €

12.159,00 € : 300 m³ =

Gebührensatz je m³ 40,53 €

III. Vergleiche

Gebührenvergleich

	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>
1. Verwaltungskosten:	36,00 €	36,00 €	36,00 €	36,00 €
2. Kosten je cbm:	40,16 €	39,42 €	40,84 €	40,53 €

Vergleich Durchschnittsentsorgungsvorgang

	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>
Durchschnittsleerung 5,00 m ³	236,80 €	230,10 €	240,20 €	238,65 €
Veränderung gegenüber Vorjahr	+ 9,40 €	- 3,70 €	+ 7,10 €	- 1,55 €

Aufstellung über Energieverbrauch und -kosten städtischer Gebäude

Liegenschaft:	Rathaus	Volkshochschule	Museum Haus Rykenberg	Musikschule
Anschrift:	Hedwig-Dransfeld-Str. 23-23a	Kirchplatz 5	Am Rykenberg 1	Marktstraße 18
Gebäudeteile:	-	-	-	-
Heizenergie:	Gas	Gas	Gas	Gas

Strom	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €
2012	129.326 kWh	31.766,30 €	28.437 kWh	6.741,48 €	5.819 kWh	1.413,58 €	3.490 kWh	864,95 €
2013	127.686 kWh	34.501,84 €	15.319 kWh	4.059,20 €	6.751 kWh	1.812,82 €	3.287 kWh	904,63 €
2014	122.862 kWh	34.535,71 €	22.675 kWh	6.200,15 €	10.296 kWh	2.838,67 €	3.587 kWh	1.016,87 €
2015	122.581 kWh	29.654,69 €	21.175 kWh	5.754,28 €	9.438 kWh	2.588,49 €	3.096 kWh	877,96 €
2016	119.268 kWh	29.624,43 €	22.052 kWh	6.148,54 €	10.527 kWh	2.957,53 €	3.217 kWh	933,61 €
Mittelwert	124.345 kWh	32.016,59 €	21.932 kWh	5.780,73 €	8.566 kWh	2.322,22 €	3.335 kWh	919,60 €

Wärme	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €
2012	485.274 kWh	39.189,61 €	191.142 kWh	11.660,69 €	131.133 kWh	8.040,16 €	69.399 kWh	4.315,57 €
2013	537.821 kWh	41.943,13 €	125.534 kWh	7.702,36 €	140.207 kWh	8.587,64 €	89.195 kWh	5.509,93 €
2014	394.794 kWh	26.889,57 €	122.693 kWh	7.530,96 €	122.255 kWh	7.504,53 €	70.002 kWh	4.351,95 €
2015	456.000 kWh	30.859,08 €	152.941 kWh	8.991,91 €	122.022 kWh	7.200,06 €	72.441 kWh	4.326,71 €
2016	477.647 kWh	32.263,14 €	153.166 kWh	8.695,10 €	130.138 kWh	7.407,16 €	71.727 kWh	4.140,22 €
Mittelwert	470.307 kWh	34.228,91 €	149.095 kWh	8.916,20 €	129.151 kWh	7.747,91 €	74.553 kWh	4.528,88 €

Wasser	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €
2012	735 m³	1.328,05 €	188 m³	457,40 €	13 m³	165,61 €	133 m³	334,33 €
2013	733 m³	1.325,26 €	197 m³	471,47 €	54 m³	223,26 €	29 m³	188,10 €
2014	798 m³	1.593,39 €	220 m³	561,54 €	53 m³	233,59 €	58 m³	241,72 €
2015	800 m³	1.596,65 €	209 m³	541,64 €	15 m³	171,75 €	67 m³	256,37 €
2016	800 m³	1.596,65 €	167 m³	465,70 €	13 m³	168,49 €	116 m³	336,12 €
Mittelwert	773 m³	1.488,00 €	196 m³	499,55 €	30 m³	192,54 €	81 m³	271,33 €

Liegenschaft:	Jugendzentrum	Bahnhof	Stadthalle	Feuerwehr Stadtmitte
Anschrift:	Steinerstraße 32	Bahnhofstraße 1	Grafenstraße 27	Grafenstraße 23
Gebäudeteile:	-	-	-	-
Heizenergie:	Gas	Gas	Gas	Gas

Strom	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €
2012	10.187 kWh	2.442,49 €	18.186 kWh	4.740,91 €	122.422 kWh	42.695,04 €	19.742 kWh	4.764,96 €
2013	9.734 kWh	2.594,90 €	16.983 kWh	4.868,34 €	126.638 kWh	44.071,91 €	24.162 kWh	6.510,79 €
2014	8.519 kWh	2.356,13 €	15.735 kWh	4.674,88 €	123.210 kWh	43.798,70 €	26.261 kWh	7.249,86 €
2015	7.784 kWh	2.142,38 €	15.579 kWh	5.386,83 €	133.885 kWh	36.117,87 €	25.109 kWh	6.898,87 €
2016	8.668 kWh	2.442,81 €	11.203 kWh	3.294,73 €	134.122 kWh	36.042,66 €	29.450 kWh	8.287,24 €
Mittelwert	8.978 kWh	2.395,74 €	15.537 kWh	4.593,14 €	128.055 kWh	40.545,24 €	24.945 kWh	6.742,34 €

Wärme	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €
2012	88.373 kWh	5.460,33 €	83.315 kWh	5.155,18 €	412.084 kWh	32.940,91 €	245.521 kWh	15.402,47 €
2013	97.726 kWh	6.024,62 €	92.696 kWh	5.721,14 €	428.498 kWh	33.181,62 €	323.313 kWh	20.325,91 €
2014	76.969 kWh	4.772,29 €	65.072 kWh	4.054,50 €	357.964 kWh	24.501,01 €	277.236 kWh	17.449,74 €
2015	80.200 kWh	4.776,35 €	59.658 kWh	3.585,87 €	429.672 kWh	29.151,68 €	296.469 kWh	18.016,43 €
2016	89.276 kWh	5.121,75 €	59.229 kWh	3.441,21 €	501.426 kWh	33.805,09 €	309.849 kWh	18.335,96 €
Mittelwert	86.509 kWh	5.231,07 €	71.994 kWh	4.391,58 €	425.929 kWh	30.716,06 €	290.478 kWh	17.906,10 €

Wasser	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €
2012	60 m³	231,70 €	136 m³	338,56 €	2.398 m³	4.401,00 €	259 m³	677,17 €
2013	64 m³	237,32 €	132 m³	332,92 €	2.290 m³	4.232,28 €	369 m³	853,90 €
2014	66 m³	254,75 €	91 m³	295,44 €	2.508 m³	5.190,06 €	407 m³	1.004,89 €
2015	72 m³	264,53 €	88 m³	290,56 €	2.298 m³	4.810,31 €	453 m³	1.084,46 €
2016	66 m³	254,76 €	74 m³	267,77 €	2.185 m³	4.303,08 €	393 m³	985,54 €
Mittelwert	66 m³	248,61 €	104 m³	305,05 €	2.336 m³	4.587,35 €	376 m³	921,19 €

Liegenschaft:	Feuerwehr Westönnen	Feuerwehr Mawicke	Feuerwehr Büderich	Feuerwehr Holtum
Anschrift:	Grünsandsteinweg 1	Hubertus-Schützen-Straße 50	Prozessionsweg 1a	Agathastraße 12
Gebäudeteile:	-	-	-	-
Heizenergie:	Gas	Strom/Nachtspeicher	Gas	Strom/Nachtspeicher

Strom	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €
2012	8.618 kWh	2.072,90 €	1.424 kWh	378,27 €	4.832 kWh	1.181,08 €	1.794 kWh	465,42 €
2013	10.476 kWh	2.789,47 €	1.470 kWh	428,24 €	5.594 kWh	1.509,48 €	888 kWh	275,65 €
2014	9.497 kWh	2.621,72 €	1.251 kWh	382,56 €	5.587 kWh	1.559,97 €	0 kWh ¹	42,84 €
2015	8.875 kWh	2.436,64 €	1.573 kWh	466,99 €	5.906 kWh	1.635,87 €	0 kWh ¹	42,84 €
2016	8.665 kWh	2.441,98 €	1.387 kWh	476,74 €	8.296 kWh	2.339,87 €	0 kWh ¹	42,84 €
Mittelwert	9.226 kWh	2.472,54 €	1.421 kWh	426,56 €	6.043 kWh	1.645,25 €	536 kWh	173,92 €

Wärme	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €
2012	31.171 kWh	2.009,16 €	11.312 kWh	1.758,05 €	37.623 kWh	2.398,42 €	15.264 kWh	2.372,40 €
2013	35.592 kWh	2.275,90 €	8.561 kWh	1.569,91 €	41.432 kWh	2.628,23 €	18.834 kWh	3.453,76 €
2014	26.677 kWh	1.738,02 €	10.403 kWh	1.907,70 €	31.482 kWh	2.027,93 €	17.010 kWh	3.119,28 €
2015	28.667 kWh	1.789,86 €	7.764 kWh	1.359,09 €	36.369 kWh	2.236,21 €	17.475 kWh	3.101,82 €
2016	35.618 kWh	2.120,63 €	12.475 kWh	2.252,10 €	36.057 kWh	2.145,19 €	18.083 kWh	2.743,19 €
Mittelwert	31.545 kWh	1.986,71 €	10.103 kWh	1.769,37 €	36.593 kWh	2.287,20 €	17.333 kWh	2.958,09 €

Wasser	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €
2012	42 m³	230,67 €	21 m³	41,40 €	22 m³	199,43 €	8 m³	181,59 €
2013	37 m³	218,37 €	20 m³	39,01 €	15 m³	184,00 €	4 m³	162,78 €
2014	48 m³	249,96 €	17 m³	38,93 €	35 m³	212,55 €	5 m³	166,25 €
2015	30 m³	219,31 €	15 m³	25,35 €	24 m³	208,46 €	5 m³	171,85 €
2016	34 m³	220,50 €	32 m³	67,81 €	17 m³	193,55 €	3 m³	166,44 €
Mittelwert	38 m³	227,76 €	21 m³	42,50 €	23 m³	199,60 €	5 m³	169,78 €

1) Steuergerät des Zählers offenbar defekt

Liegenschaft:	Feuerwehr Budberg	Feuerwehr Hilbeck	Feuerwehr Sönnern	Marienschule
Anschrift:	Michaelstraße 19	Siepenstraße 11	Zum Türkenplatz 11	Kunibertstraße 17
Gebäudeteile:	-	-	-	Schule, Turnhalle
Heizenergie:	Heizöl	Heizöl	Gas	Gas

Strom	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €
2012	3.098 kWh	772,60 €			2.260 kWh	575,20 €	29.537 kWh	7.000,59 €
2013	2.806 kWh	778,50 €	5.484 kWh	1.480,68 €	1.990 kWh	564,57 €	30.477 kWh	8.033,33 €
2014	3.034 kWh	866,75 €	5.398 kWh	1.508,67 €	2.219 kWh	645,40 €	31.195 kWh	8.513,72 €
2015	2.503 kWh	717,88 €	6.921 kWh	1.909,62 €	3.247 kWh	918,63 €	27.301 kWh	7.406,61 €
2016	2.488 kWh	731,72 €	4.725 kWh	1.351,09 €	6.717 kWh	1.902,63 €	31.591 kWh	8.789,67 €
Mittelwert	2.786 kWh	773,49 €	5.632 kWh	1.562,52 €	3.287 kWh	921,29 €	30.020 kWh	7.948,78 €

Wärme	Verbrauch in Liter	Kosten in €	Verbrauch in Liter	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €
2012	1.400 l	1.320,69 €			3.000 kWh	2.844,36 €	483.136 kWh	31.530,79 €
2013	1.500 l	1.347,78 €	2.102 l	1.736,09 €	3.813 kWh	3.677,41 €	516.054 kWh	33.867,21 €
2014	701 l	574,76 €	2.003 l	1.542,17 €	3.660 kWh	3.528,76 €	391.382 kWh	26.668,28 €
2015	900 l	597,14 €	2.603 l	1.406,29 €	2.352 kWh	2.305,67 €	438.218 kWh	29.705,83 €
2016	599 l	313,64 €	1.822 l	756,70 €	2.318 kWh	1.969,51 €	467.688 kWh	31.617,10 €
Mittelwert	1.020 l	830,80 €	2.133 l	1.360,31 €	3.029 kWh	2.865,14 €	459.296 kWh	30.677,84 €

Wasser	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €
2012	59 m³	257,23 €			9 m³	179,12 €	226 m³	506,45 €
2013	46 m³	232,43 €	26 m³	201,19 €	24 m³	198,06 €	276 m³	597,57 €
2014	46 m³	227,94 €	28 m³	201,41 €	37 m³	215,93 €	256 m³	564,72 €
2015	48 m³	243,89 €	17 m³	195,80 €	61 m³	275,36 €	299 m³	710,22 €
2016	39 m³	229,75 €	14 m³	186,33 €	12 m³	90,49 €	270 m³	646,57 €
Mittelwert	48 m³	238,25 €	21 m³	196,18 €	29 m³	191,79 €	265 m³	605,11 €

Liegenschaft:	Norbertschule	Petrischule	St. Josef Schule	Walburgisschule
Anschrift:	Lindenallee 19	Langenwiedenweg 18-20	Westönnner Kirchstraße 15	Paul Gerhardt Straße 17
Gebäudeteile:	Schule, Turnhalle	Altbau, Neubau, Turnhalle, Wohngebäude (ab 06/16 Asyl), Mensa	Altbau, Neubau, Turnhalle	Schule, Turnhalle
Heizenergie:	Gas	Gas	Heizöl	Gas

Strom	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €
2012	61.776 kWh	14.520,69 €	100.105 kWh	25.034,02 €	28.224 kWh	6.734,14 €	68.576 kWh	18.479,90 €
2013	58.702 kWh	15.519,09 €	107.085 kWh	29.163,31 €	25.165 kWh	6.801,44 €	66.262 kWh	19.823,80 €
2014	45.447 kWh	12.426,69 €	111.304 kWh	30.978,22 €	27.031 kWh	7.425,87 €	67.735 kWh	21.057,74 €
2015	50.289 kWh	13.649,90 €	104.193 kWh	24.208,64 €	21.357 kWh	5.803,36 €	72.301 kWh	17.989,48 €
2016	46.029 kWh	12.812,95 €	74.439 kWh	18.213,01 €	26.821 kWh	7.511,82 €	67.261 kWh	17.380,19 €
Mittelwert	52.449 kWh	13.785,86 €	99.425 kWh	25.519,44 €	25.720 kWh	6.855,33 €	68.427 kWh	18.946,22 €

Wärme	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in Liter	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €
2012	948.385 kWh	75.933,11 €	1.185.397 kWh	87.079,29 €	33.770 l	29.065,31 €	854.810 kWh	69.405,66 €
2013	719.583 kWh	58.199,57 €	1.181.244 kWh	85.208,43 €	33.506 l	27.013,07 €	928.396 kWh	71.966,32 €
2014	283.556 kWh	20.960,53 €	873.657 kWh	56.838,83 €	19.997 l	14.898,00 €	717.058 kWh	47.854,31 €
2015	301.222 kWh	22.106,27 €	1.068.174 kWh	68.438,14 €	13.895 l	8.548,62 €	785.837 kWh	52.314,96 €
2016	334.390 kWh	24.257,26 €	1.075.639 kWh	68.528,15 €	18.585 l	7.718,54 €	880.999 kWh	58.486,59 €
Mittelwert	517.427 kWh	40.291,35 €	1.076.822 kWh	73.218,57 €	23.951 l	17.448,71 €	833.420 kWh	60.005,57 €

Wasser	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €
2012	473 m³	1.251,57 €	1.693 m³	3.117,01 €	330 m³	678,34 €	532 m³	895,31 €
2013	529 m³	1.480,45 €	900 m³	2.002,08 €	334 m³	700,66 €	543 m³	910,78 €
2014	553 m³	1.636,67 €	2.327 m³	4.523,81 €	357 m³	731,72 €	537 m³	1.021,29 €
2015	577 m³	1.528,41 €	1.649 m³	3.420,38 €	510 m³	1.085,04 €	537 m³	1.021,28 €
2016	546 m³	1.352,70 €	2.013 m³	3.611,25 €	528 m³	1.117,14 €	575 m³	1.083,13 €
Mittelwert	536 m³	1.449,96 €	1.716 m³	3.334,91 €	412 m³	862,58 €	545 m³	986,36 €

Liegenschaft:	Paul-Gerhardt-Schule	Schulzentrum	Städt. Realschule	Sälzer Sekundarschule
Anschrift:	Paul Gerhardt Straße 6	Kucklermühlenweg	Zum Salzbach 7	Kucklermühlenweg 43
Gebäudeteile:	Schule	Realschule (nur Strom), Dreifach-Turnhalle, Zweifach-Turnhalle, Sekundarschule	Schule	Schule (ehem. Friedrich-Fröbelschule)
Heizenergie:	Gas	Gas		Gas

Strom	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €
2012	43.113 kWh	10.198,56 €	370.630 kWh	71.761,59 €	Versorgung über Schulzentrum	-	0 kWh	-
2013	42.245 kWh	11.118,67 €	262.716 kWh	75.222,84 €				
2014	41.425 kWh	11.291,65 €	357.666 kWh	88.318,48 €				
2015	36.463 kWh	9.877,84 €	388.033 kWh	86.701,78 €				
2016	34.809 kWh	9.680,66 €	320.341 kWh	77.189,59 €				
Mittelwert	39.611 kWh	10.433,48 €	339.877 kWh	79.838,86 €	0 kWh	- €	0 kWh	- €

Wärme	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €
2012	380.245 kWh	30.510,12 €	1.419.905 kWh	114.552,50 €	188.556 kWh	15.918,86 €	Versorgung über Schulzentrum	-
2013	417.829 kWh	32.724,16 €	1.479.830 kWh	113.567,17 €	241.901 kWh	20.086,80 €		
2014	299.252 kWh	20.693,06 €	1.276.178 kWh	84.051,79 €	189.235 kWh	13.558,04 €		
2015	339.066 kWh	23.275,39 €	1.401.919 kWh	92.206,80 €	205.159 kWh	14.590,76 €		
2016	365.581 kWh	24.994,95 €	1.339.642 kWh	88.167,75 €	252.520 kWh	17.662,31 €		
Mittelwert	360.395 kWh	26.439,54 €	1.383.495 kWh	98.509,20 €	215.474 kWh	16.363,35 €	0 kWh	- €

Wasser	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €
2012	341 m³	774,12 €	1.677 m³	2.947,19 €	480 m³	822,21 €	Versorgung über Schulzentrum	-
2013	401 m³	858,48 €	2.085 m³	3.520,82 €	434 m³	757,53 €		
2014	330 m³	831,75 €	2.379 m³	4.461,11 €	392 m³	785,31 €		
2015	315 m³	807,33 €	3.333 m³	6.013,71 €	395 m³	790,18 €		
2016	325 m³	823,60 €	2.857 m³	4.966,43 €	487 m³	939,92 €		
Mittelwert	342 m³	819,06 €	2.466 m³	4.381,85 €	438 m³	819,03 €	0 m³	- €

Liegenschaft:	Mariengymnasium	Overbergschule	ehem. Carl Orff Schule (bis 2013)
Anschrift:	Am Breilsgraben 2	Wickeder Straße 2-4	Siepenstraße 7-11
Gebäudeteile:	-	Haus 1, Haus 2 (ab 01/16 Asyl), Haus 3	Altbau, Neubau, Turnhalle, Strangbachhalle
Heizenergie:	Gas	Gas	Heizöl

Strom	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €
2012	90.076 kWh	25.228,62 €	184.690 kWh	41.749,23 €	21.073 kWh	5.047,73 €
2013	83.708 kWh	26.241,68 €	166.334 kWh	42.750,01 €	24.380 kWh	5.955,08 €
2014	86.622 kWh	27.821,87 €	160.714 kWh	43.266,59 €	17.779 kWh	4.789,86 €
2015	91.872 kWh	23.555,00 €	168.064 kWh	37.809,07 €	17.782 kWh	4.957,15 €
2016	99.275 kWh	25.911,62 €	166.677 kWh	33.322,41 €	14.705 kWh	4.094,81 €
Mittelwert	90.311 kWh	25.751,76 €	169.296 kWh	39.779,46 €	16.192 kWh	4.611,70 €

Wärme	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in kWh	Kosten in €	Verbrauch in Liter	Kosten in €
2012	821.711 kWh	66.071,20 €	1.170.199 kWh	89.653,28 €	14.256 l	12.299,81 €
2013	805.531 kWh	62.672,99 €	1.257.953 kWh	92.444,41 €	9.677 l	4.868,37 €
2014	675.130 kWh	45.070,80 €	1.001.795 kWh	65.596,68 €	9.009 l	6.659,53 €
2015	732.743 kWh	48.807,37 €	1.021.110 kWh	66.499,15 €	15.002 l	8.479,44 €
2016	769.917 kWh	51.218,30 €	1.193.316 kWh	75.945,11 €	11.000 l	8.112,37 €
Mittelwert	761.006 kWh	54.768,13 €	1.128.875 kWh	78.027,73 €	11.789 l	8.083,90 €

Wasser	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €	Verbrauch in m³	Kosten in €
2012	1.081 m³	1.667,20 €	1.047 m³	1.766,74 €	737 m³	3.783,10 €
2013	950 m³	1.483,03 €	1.148 m³	1.908,73 €	494 m³	2.199,64 €
2014	1.003 m³	1.779,69 €	886 m³	1.736,61 €	567 m³	3.061,38 €
2015	1.175 m³	2.059,60 €	1.656 m³	2.989,76 €	432 m³	2.313,56 €
2016	1.000 m³	1.774,81 €	1.610 m³	2.294,46 €	108 m³	582,14 €
Mittelwert	1.042 m³	1.752,87 €	1.269 m³	2.139,26 €	468 m³	2.387,96 €